



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.1100.01

PD/P101100

Basel, 23. Juni 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 22. Juni 2010

Ratschlag

betreffend Erneuerung der Bewilligung der Staatsbeiträge und Rahmenkredite an

- 1. die REGIO BASILIENSIS (Interkantonale Koordinationsstelle und Verein) und das Gemeinsame Sekretariat der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz für die Jahre 2011 bis 2014;**

Partnerschaftliches Geschäft

- 2. den Trinationalen Eurodistrict Basel TEB und die INFOBEST PALMRAIN (trinationale Informations- und Beratungsstelle für grenzüberschreitende Fragen in Village-Neuf / F) für die Jahre 2011 bis 2013.**

Partnerschaftliches Geschäft

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 REGIO BASILIENSIS.....	3
1.1 Begehren.....	3
1.2 Begründung des Begehrens.....	3
1.2.1 Ausgangslage	3
1.2.2 Angaben zum Gesuchsteller	5
1.2.3 Ziele und Aufgaben	7
1.2.4 Weiterentwicklung der Strukturen der regionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit	9
1.3 Finanzielles.....	11
1.4 Subventionsrechtliche Würdigung	13
1.4.1 Öffentliches Interesse der Vertragskantone an der Erfüllung der Aufgabe	13
1.4.2 Sachgerechte Erfüllung der Aufgabe durch den Subventionsempfänger	14
1.4.3 Angemessene Eigenleistungen des Subventionsempfängers.....	15
1.4.4 Nutzung der Ertragsmöglichkeiten des Subventionsempfängers	15
1.4.5 Nachweis, dass die Aufgabe ohne die Subvention nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann	15
2 Trinationaler Eurodistrict Basel TEB (inkl. INFOBEST)	16
2.1 Begehren.....	16
2.2 Begründung des Begehrens	16
2.2.1 Inhalte und Arbeitsschwerpunkte des Eurodistricts und der INFOBEST	16
2.2.2 Struktur des Trinationalen Eurodistricts Basel	17
2.2.3 Struktur der INFOBEST PALMRAIN	18
2.2.4 Zusammenführung von TEB und INFOBEST PALMRAIN	18
2.3 Finanzielles.....	19
2.4 Subventionsrechtliche Würdigung	20
2.4.1 Öffentliches Interesse des Kantons an der Erfüllung der Aufgabe	20
2.4.2 Sachgerechte Erfüllung der Aufgabe	20
2.4.3 Nachweis, dass die Aufgabe ohne Staatsbeitrag nicht erfüllt werden kann	21
3 Informationen zum Subventionsvertrag mit dem Verein metrobasel	22
3.1 Angaben zum Verein.....	22
3.2 Finanzielles.....	23
3.3 Subventionsrechtliche Würdigung	23
4 Antrag	25

1 REGIO BASILIENSIS

1.1 Begehren

Wir beantragen, auf der Basis des Rahmenvertrags inklusive Leistungsauftrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn und dem Verein REGIO BASILIENSIS (Beilagen 1 und 2) die Subvention für den Betrieb der REGIO BASILIENSIS (Interkantonale Koordinationsstelle und Verein) und des Sekretariats der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz (ORK) für die Jahre 2011-2014 wie folgt zu erneuern:

- für die Interkantonale Koordinationsstelle einen Beitrag von CHF 335'000;
- für den Verein REGIO BASILIENSIS einen Beitrag von CHF 8'000;
- für die Gesamtkosten für das Gemeinsame Sekretariat der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz einen Beitrag EURO 22'941 (max. CHF 39'000);
- für die Schweizer Personalstelle beim ORK-Sekretariat einen Beitrag von EURO 34'118 (max. CHF 58'000);
- und für den ORK-Kooperationsfonds (Projektfonds) einen Beitrag von EURO 14'000 (max. CHF 22'400).

Beantragt wird somit ein jährlicher Gesamtbetrag für die Jahre 2011 bis 2014 von CHF 343'000 und EURO 71'059 (max. CHF 119'400).

1.2 Begründung des Begehrens

1.2.1 Ausgangslage

Im Verlauf der vergangenen 47 Jahre, seit der Gründung der REGIO BASILIENSIS im Jahr 1963, hat die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein und in ganz Europa eine enorme Entwicklung durchgemacht. Während damals grenzüberschreitende Zusammenarbeit noch – abgesehen von wenigen Ausnahmen – ein Novum war, ist sie heute im zusammenwachsenden Europa ein wesentlicher Bestandteil europäischer Kohäsions- und Regionalpolitik und wird durch die Europäische Union, aber auch durch die Schweizerische Eidgenossenschaft im Rahmen von Förderprogrammen für regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit (Europäische territoriale Zusammenarbeit/INTERREG, Neue Regionalpolitik des Bundes) beachtlich unterstützt. Im Jahr 1963 gab es erst vereinzelt Organisationen, welche sich professionell dem Abbau von Grenzhindernissen und der grenzüberschreitenden Synergiebildung verschrieben hatten, vor allem entlang des Rheins und an der deutsch-niederländischen Grenze. Heute vertritt die 1971 von der REGIO BASILIENSIS mitgegründete Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG) – die wichtigste Lobbying-Organisation für Grenz- und grenzüberschreitende Regionen – rund 200 Grenzregionen. Die Öffnung des Europäischen Binnenmarktes hat grenzüberschreitende Zusammenarbeit an allen Grenzen der Europäischen Union zu einer Selbstverständlichkeit werden lassen. Auch für die Schweiz werden im Zuge der Umsetzung der Bilateralen Abkommen mit

der EU sowie allfälliger zukünftiger Folgeabkommen grenzüberschreitende Beziehungen in Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Bevölkerung an Bedeutung laufend zunehmen.

Seit ihrer Gründung im Jahr 1963 prägt die REGIO BASILIENSIS die regionale Kooperation am Oberrhein entscheidend mit und hat zu den meisten trinationalen Errungenschaften am Oberrhein einen wesentlichen Beitrag geleistet. Dies zunächst als Verein und seit 1970 als „Interkantonale Koordinationsstelle bei der REGIO BASILIENSIS“ im Auftrag der Kantone der Nordwestschweiz (seit 1970 für die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, seit 1996 für den Kanton Aargau und seit 2003 für die Kantone Jura und Solothurn). Via Mitgliedschaft und aktiver Mitwirkung bei der Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG) sowie bei anderen europäischen Regionalorganisationen war und ist die REGIO BASILIENSIS zudem auch auf europäischer Ebene an zahlreichen Vorstößen zur Stärkung der Regionen Europas und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit beteiligt. Dazu ist an erster Stelle die Existenz und kontinuierliche Weiterentwicklung eines europaweiten INTERREG-Programms zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu zählen.

Mit zunehmender Konkretisierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Projekten und dem sich laufend verstärkenden Engagement der Kantone hat sich die Rolle der REGIO BASILIENSIS im Verlauf der Jahre geändert: Sie wurde sukzessive von der „Promotorin einer Idee“ zur „Dienstleisterin für eine Idee“. Sie ist dabei mit ihrer Zwei-Komponenten-Struktur – als Außenstelle der Kantone und als privatrechtlicher Verein – sowohl für die offiziell-staatliche Kooperation als auch eine zivilgesellschaftlich und wirtschaftlich ausgerichtete Netzwerkbildung tätig. Im Gegensatz zu den gegebenen Strukturen auf deutscher und französischer Seite, wo diese beiden Bereiche getrennt laufen, vermag die REGIO BASILIENSIS einen Grossteil der Kooperationsaktivitäten der Nordwestschweizer Partner zu fokussieren und zu integrieren. Mit ihrer Nordwestschweizer Klammerfunktion ermöglicht sie zudem den Partnern auf Schweizer Seite ein kostensparendes „Outsourcing“ der Kooperationsdienstleistungen an eine ausgewiesene Kooperationsspezialistin. Damit kann ein hoher Grad an Professionalität und Effizienz erreicht werden. Allen an der Oberrhein-Kooperation Beteiligten steht mit der REGIO BASILIENSIS ein Kompetenzzentrum zur Verfügung, das sowohl bezüglich der jahrzehntelangen Erfahrung als auch bezüglich der Breite der wahrgenommenen Aufgabenfelder im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit beispiellos ist. Zudem dient sie breiten Bevölkerungskreisen als Identifikationsmerkmal für die Offenheit der Region hin zu den europäischen Nachbarn.

Die Deutsch-französisch-schweizerische Oberrheinkonferenz bildet seit 1975 (auf der Basis der Bonner Vereinbarung, abgelöst durch die Basler Vereinbarung von 2000) den institutionellen Rahmen der grenzüberschreitenden regionalen Zusammenarbeit im Oberrheingebiet. Rund 600 Experten aus deutschen, französischen und schweizerischen Fachverwaltungen, Verbänden und Organisationen arbeiten kontinuierlich in diesem Rahmen zusammen. Sie stehen in ständigem Informationsaustausch und entwickeln konkrete Projekte. Das Gemeinsame Sekretariat der Oberrheinkonferenz wurde 1996 eingerichtet. Es ist trinational besetzt und gewährleistet die Organisation der Plenar- und Präsidiumssitzungen, die Umsetzung der entsprechenden Beschlüsse, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Koordination zwischen den Arbeitsgruppen und Expertenausschüssen. Die Oberrheinkonferenz verfügt seit 2007 über

einen sog. „Kooperationsfonds“ von EURO 100'000 p.a. zur raschen und unbürokratischen Finanzierung von Kleinprojekten (Broschüren, Karten, Veranstaltungen von ORK-Arbeitsgruppen, usw.). Das Personalmanagement und die Personalbetreuung für das ORK-Sekretariat werden auf Schweizer Seite durch die REGIO BASILIENSIS wahrgenommen.

Der Nutzen, welcher sich für die Kantone aus der Beteiligung an der REGIO BASILIENSIS (Interkantonale Koordinationsstelle und Verein) sowie am Sekretariat der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz ergibt, lässt sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

- Koordinierte Interessenvertretung für die Kantone in den Oberrhein-Gremien und Erstellung von entsprechenden Entscheidungsgrundlagen;
- Kostensparendes Outsourcing von kantonalen Aufgaben an eine gemeinsame Aussenstelle;
- Aufgleisung, Betreuung und Durchführung von grenzüberschreitenden Vorhaben, Projekten und Veranstaltungen;
- Dienstleistungen zur Beteiligung der Nordwestschweiz an europäischen und schweizerischen Förderprogrammen;
- Informations-, Promotions- und Lobbying-Massnahmen, d.h. Veranstaltungen, Publikationen, Newsletter, Internet, politische Stellungnahmen, usw. im Interesse des Standorts Nordwestschweiz/Oberrhein, der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und eines „Europa der (starken) Regionen“ für Bevölkerung, Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Wissenschaft;
- Bereitstellung einer Schnittstelle für die Kantone zu Kreisen der Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft.

Dass die schweizerische Eidgenossenschaft die Kantone seit 1995 im Rahmen der INTERREG-Programme unterstützt, ist massgeblich auf die Initiative der REGIO BASILIENSIS zurückzuführen. Im Zeitraum von 1995 bis 2013 fliessen für grenzüberschreitende Projekte im Rahmen von INTERREG II, III und IV rund 17 Mio. CHF in die Nordwestschweiz. Damit wurden bisher rund 150 Projekte mit Schweizer Beteiligung (Stand Ende 2009) kofinanziert. Die EU unterstützt den Oberrhein im Rahmen von INTERREG I-IV mit insgesamt 167 Mio. Euro. Auch diese Mittel kommen indirekt den Nordwestschweizer Kantonen zugute.

Weitere detaillierte Angaben zur Rolle der REGIO BASILIENSIS und des Sekretariats der Oberrheinkonferenz in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein sind in einer separaten Zusammenstellung aufgeführt (Tätigkeitsfelder, Beilage 3).

1.2.2 Angaben zum Gesuchsteller

Die Geschäftsstelle des Vereins REGIO BASILIENSIS und die Interkantonale Koordinationsstelle bei der REGIO BASILIENSIS werden als eine betriebliche Einheit geführt und treten gegen aussen mit einheitlichem Namen und Logo auf (vgl. Organigramm, Beilage 4).

Der Verein REGIO BASILIENSIS gem. Art. 60ff. ZGB wurde 1963 gegründet und wirkt von Basel aus. Vereinszweck gemäss Statuten der REGIO BASILIENSIS (vgl. www.regbas.ch > Info über uns > Statuten) ist es, „von schweizerischer Seite Impulse für die Entwicklung des oberrheinischen Raumes zu einer zusammengehörigen europäischen Grenzregion zu geben und bei deren Realisierung mitzuwirken“. Der Verein wird getragen von rund 380 Einzel- und 200 Kollektivmitgliedern. Die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Aargau, Jura und Solothurn, ferner auch Bern, sind Kollektivmitglieder.

Die „Interkantonale Koordinationsstelle bei der REGIO BASILIENSIS“ wurde mittels Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt vom 9. Juni 1969 geschaffen und dem Verein REGIO BASILIENSIS angegliedert. 1996 wurde der Kanton Aargau Miträger der IKRB, 2003 folgten die Kantone Solothurn und Jura. Art. 10 der Statuten der REGIO BASILIENSIS umschreibt die Interkantonale Koordinationsstelle als „Aussenstelle der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn für grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein“.

Die REGIO BASILIENSIS ist als Verein und/oder im Auftrag der Kantone hauptsächlich in zwei unterschiedlichen räumlichen Perimetern tätig: Am „Oberrhein“ mit 5,9 Mio. Einwohnern und in der „Trinationalen Agglomeration Basel“ mit 0,8 Mio. Einwohnern. Diese Unterteilung hat sich in der Kooperationspraxis über Jahre herausgebildet und spiegelt eine Kooperation der „variablen Geometrie“, wonach sich je nach Themenbereichen und beteiligten Partnern unterschiedliche Kooperationsräume als sinnvoll erweisen (vgl. www.regbas.ch > Kooperationsfelder > Kooperationsräume). Abgesehen von der Kooperation am Oberrhein beteiligt sich die REGIO BASILIENSIS auch auf europäischer Ebene an der Entwicklung von Funktion, Status und Anerkennung von europäischen Binnen- und Grenzregionen.

Im Rahmen einer internen strategischen Überprüfung der Strukturen und Aktivitäten der REGIO BASILIENSIS (2008/2009) sind die Verantwortlichen in Vorstand, Begleitgruppe und Geschäftsführung zum Schluss gekommen, dass die Zwei-Komponenten-Struktur als Außenstelle der Kantone und als privatrechtlicher Verein auch in Zukunft sinnvoll ist. Es sprechen dafür die folgenden Gründe:

- Der Verein generiert jährlich rund 250'000 CHF an privaten Mitgliederbeiträgen, sowie Drittmittel für Auftragsarbeiten und Sponsorenbeiträge in der Höhe von 60'000-70'000 CHF. Diese Mittel kommen indirekt auch den Vertragskantonen zugute.
- Der privatrechtliche Verein fungiert als Anstellungskörperschaft für Schweizer Mitarbeiter in trinationalen Strukturen (ORK-Sekretariat und INFOBEST PALMRAIN). Diese privatrechtlichen Anstellungsverhältnisse sind flexibel zu handhaben. Die Vertragskantone können zudem Personalmanagement und -betreuung an die REGIO BASILIENSIS outsourcingen.
- Die Vereinsorgane Generalversammlung, Vorstand und Begleitgruppe haben neben Steuerungsfunktionen auch die Funktion als gemeinsame Plattformen bzw. Schnittstellen von Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Dies zeigt sich bereits in ihrer personellen Zusammensetzung. Der Vorstand umfasst neben Regierungsmitgliedern auch Vertreter von Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft. Die Begleitgruppe setzt sich massgeblich aus Vertretern der kantonalen Parlamente und Verwaltungen zusammen. Auch inhaltlich stehen in diesen Organen Schwerpunktthemen im Vordergrund,

welche dieser Schnittstellenfunktion entsprechen und wechselseitig für die eine wie auch für die andere Seite wertvolle Impulse liefern können (Gesundheitswesen, Bildung, Regional- und Europapolitik, usw.).

- Mit seinen öffentlichkeitswirksamen Massnahmen und Projekten (Kongresse, Podiumsveranstaltungen, trinationale Unternehmensbesichtigungen, Internet-Angebote, monatlicher E-mail-Newsletter, Publikationen, SlowUp Basel-Dreiland, u.a.) leistet der Verein einen wichtigen Beitrag zur grenzüberschreitenden Vernetzung über den Bereich der Politik und Verwaltung hinaus in Kreise der Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft hinein. Damit vermittelt er bürgernah einem breiteren Adressatenkreis Fragestellungen und Ergebnisse der durch die Kantone geleiteten offiziellen Oberrhein-Kooperation.
- Umgekehrt holt der Verein von dort Impulse für die offizielle Oberrhein-Kooperation: Aus dem von der REGIO BASILIENSIS gepflegten grenzüberschreitenden und interdisziplinären Netzwerk sind schon viele Ideen und Projekte entstanden, welche auch den Vertragskantonen sowie der gesamten Region zugute gekommen sind, wie z.B. das BioValley Life Sciences Cluster, die grenzüberschreitende Ingenieurausbildung, Lehrlingsaustausch im Rahmen des Euregio-Zertifikats, Informations- und Beratungsdienstleistungen für KMU, Grenzgänger und Bürger, grenzüberschreitende Verkehrsprojekte, usw.

Im Rahmen der genannten strategischen Überprüfung der Strukturen und Aktivitäten der REGIO BASILIENSIS (2008/2009) sind die Verantwortlichen der REGIO BASILIENSIS aber auch zum Schluss gekommen, dass in Zusammenarbeit mit allen Partnern der regionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit eine Vereinfachung der Strukturen und Gremien bzw. eine transparente Arbeitsteilung zwischen diesen sowie – als Konsequenz aus dieser Arbeitsteilung – eine integrierte Kommunikation mit einheitlicher Dachmarke angestrebt werden soll (s. unten Ziff. 1.2.4).

1.2.3 Ziele und Aufgaben

Die Ziele und Aufgaben der REGIO BASILIENSIS ergeben sich generell aus dem Rahmenvertrag und dem Leistungsauftrag (Beilagen 1 und 2) und sind zudem in einer separaten Zusammenstellung (Tätigkeitsfelder, Beilage 3) näher beschrieben.

Seit 2003 regelt ein jeweils vier Jahre gültiger, einheitlicher Rahmenvertrag das Verhältnis zwischen den fünf Kantonen und der REGIO BASILIENSIS. Im Leistungsauftrag werden die Ziele und Aufgaben der REGIO BASILIENSIS gemäss „wirkungsorientierter Verwaltungsführung“ als Produkte und Unterprodukte dargestellt.

Bei Produkt 1 „Schweizer Beteiligung an Kooperationsgremien“ mit dem Ziel „Gewährleistung einer wirksamen Schweizer Beteiligung an den Gremien der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit“ bestimmen und steuern die Vertragskantone und die durch diese abgeschlossenen trinationale Vereinbarungen weitgehend die Tätigkeiten der REGIO BASILIENSIS. Die Zielerreichung wird in regelmässigen Kontrollgesprächen (3-4-mal jährlich) mit der Schweizer Delegationsleitung überprüft.

Im Sinne einer Straffung des Aufgabenkatalogs konzentriert sich die REGIO BASILIENSIS bei den europäischen Regionalorganisationen zukünftig auf die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG) und die Begleitung der Aktivitäten der Versammlung der Regionen Europas (VRE). Die übrigen Engagements werden gestrichen (Kongress der Gemeinden und Regionen Europas KGRE, Europarat, usw.). Auch auf Oberrhein-Ebene sind einige Tätigkeitsfelder aus dem Leistungsauftrag gestrichen worden (People-to-people-Programm, Projektgruppe Maison TRIRHENA Palmrain). Das Engagement für den RegioTriRhena e.V. wurde bereits massiv heruntergefahren: 2007 wurde das entsprechende Sekretariat aufgelöst, was bereits zu Einsparungen bei den Kantonen BS und BL von je rund 8'000 CHF p.a. geführt hat.

Daneben sind aber im Auftrag der Kantone neue Leistungen dazugekommen: Koordination „Trinationale Metropolregion Oberrhein“ sowie Funktionen im Bereich des „Trinationalen Eurodistricts Basel“. Insbesondere die INTERREG-Verwaltung ist aufgrund der bundesseitigen Einbindung in die Neue Regionalpolitik des Bundes NRP komplexer und personalintensiver geworden. Die REGIO BASILIENSIS hat keine neuen Mittel zur Bewältigung dieser Aufgaben von den Kantonen erhalten, sondern versucht diese zusätzlichen Aufgaben durch eine gesteigerte interne Effizienz, durch neue Finanzierungen mittels Drittaufträgen und Überstunden zu bewältigen.

Bei Produkt 2 „Information, Promotion und Lobbying“ mit dem Ziel „Bessere Kenntnisse und Umsetzungsbedingungen für regionale und europäische Vorhaben und Projekte“ sind Interkantonale Koordinationsstelle wie auch Verein aktiv. Hier soll gemäss der internen strategischen Überprüfung der Strukturen und Aktivitäten der REGIO BASILIENSIS (2008/2009) eine Straffung des Aufgabenkatalogs durch die Konzentration auf drei Bereiche erfolgen:

- Bürgerplattform: Informations-, Promotions- und Lobbying-Massnahmen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Interesse der Bürger, wobei insbesondere das Schwerpunktthema „Grenzüberschreitender Verkehr“ zu berücksichtigen ist.
- Europaplattform: Information der breiten Bevölkerung und interessierter Kreise zum Verhältnis Schweiz-Europa und dessen Auswirkungen auf die Nordwestschweiz und die Oberrhein-Region.
- Dienstleistungsplattform: Ermöglichung des Zugangs weiterer Kreise aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen und Förderprogrammen sowie Beratung zur Erlangung erfolgreicher Kooperationsprojekte.

Produkt 3 umfasst die reinen Vereinstätigkeiten der REGIO BASILIENSIS (Betreuung der Vereinsorgane und Mitgliederwesen).

Produkt 4 betrifft die internen Querschnittsaufgaben (Leitung, Sekretariat, Personal- und Rechnungswesen, usw.)

Generell stellt das „Strategische Positionspapier 2009-2014 der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein“ vom Juni 2009 den massgebenden Rahmen für die inhaltliche Zielsetzung der REGIO BASILIENSIS dar (vgl. www.nwrk.ch > Basisdokumente > Oberrheinkooperation). Ziel dieses Papiers ist es, seitens der Nordwestschweizer Kantone inhaltliche Schwerpunkte für die

Oberrhein-Kooperation zu setzen und somit einen Beitrag zur Stärkung der Handlungsfähigkeit und zur Generierung von Projekten im Interesse der Nordwestschweiz zu leisten. Das strategische Positionspapier umfasst fünf zentrale Leitsätze für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein. Diese werden mit insgesamt 18 Zielsetzungen und 60 Massnahmen bzw. Massnahmenpaketen konkretisiert. Die Umsetzung der entsprechenden Ziele und Massnahmen erfolgt im Rahmen der Nordwestschweizer Regierungskonferenz.

Im Sinne einer Arbeitsteilung für die Schweizer Delegationsleitung in den trinationalen Geschäften konzentriert sich der basel-städtische Aussenminister (Regierungspräsident) auf den Perimeter der Trinationalen Agglomeration (kommunal geprägte Zusammenarbeit) und der basel-landschaftliche Aussenminister (Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion) auf den Oberrhein-Perimeter (regionalstaatliche Zusammenarbeit).

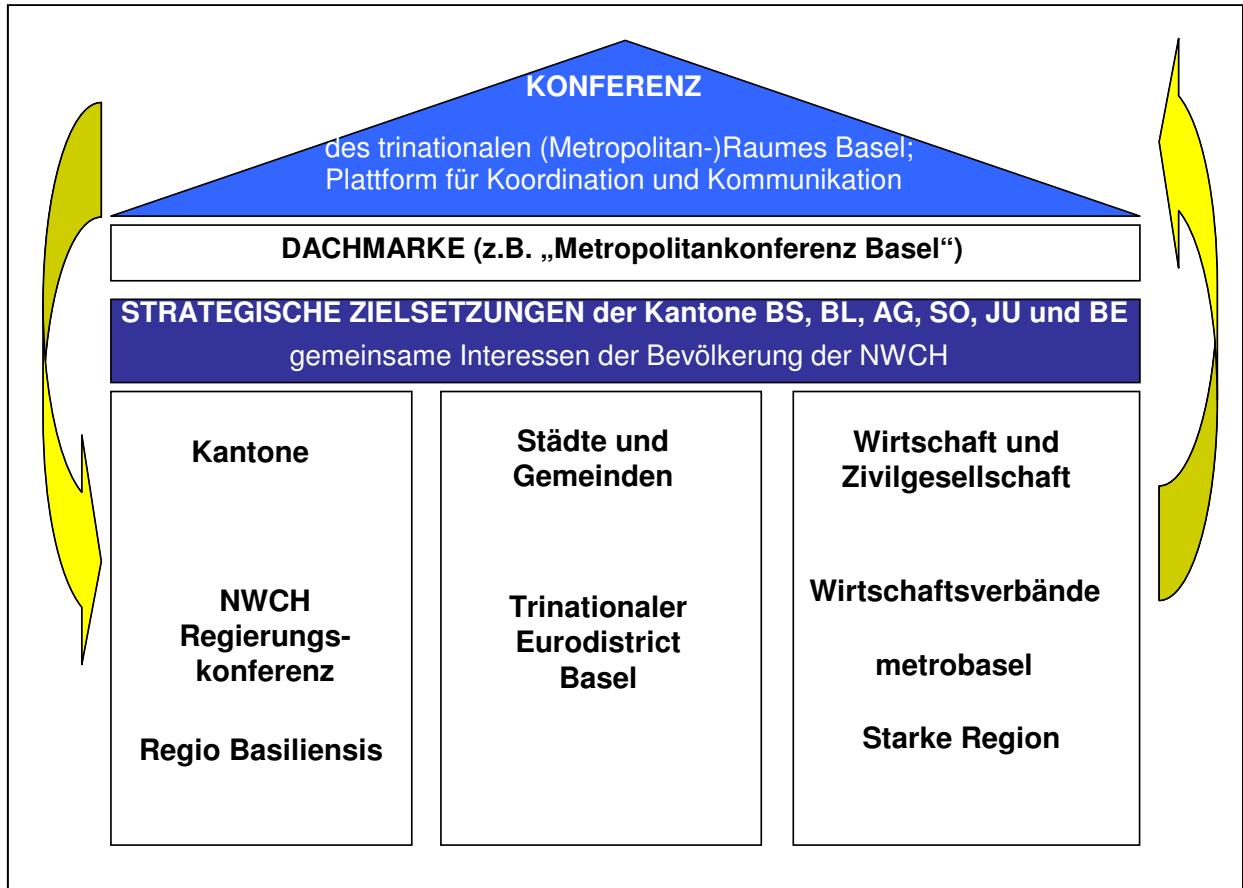
1.2.4 Weiterentwicklung der Strukturen der regionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

Im Zuge der Globalisierung, der europäischen Einigung und der Bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der Europäischen Union nehmen die grenzüberschreitenden Beziehungen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft laufend an Bedeutung zu. Der internationale Standortwettbewerb und der Abbau von Grenzhindernissen verpflichtet zu einem Denken und Handeln in funktionalen Räumen über die politischen Grenzen hinweg. Überall in Europa formieren sich sogenannte Metropolitanregionen (D: Metropolregionen, F: Réseaux métropolitaines, CH: Metropolitanräume), um diesen Herausforderungen gerecht werden zu können (vgl. dazu das „Raumkonzept Schweiz“ des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE).

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein hat sich im Verlauf der letzten Jahre erfreulich entwickelt. Die Einsicht, dass unsere Region nur in Kooperation mit den Partnern jenseits der Kantons- und Landesgrenzen ihr Potential entfalten kann, wird von den politischen Spitzen und den weiteren Akteuren am Oberrhein vollumfänglich anerkannt und geteilt. Alle relevanten Kreise (Regierungen, Gewählte, Verwaltungen, Wirtschafts- und Sozialpartner, Bildungs- und Forschungsinstitutionen, usw.) sind heute am Oberrhein grenzüberschreitend vernetzt. Viele grenzüberschreitende Projekte konnten zum Wohl von Bevölkerung, Wirtschaft und Wissenschaft initiiert und/oder weitergeführt werden. Im Rahmen von INTERREG wurden während der letzten Jahre knapp 400 grenzüberschreitende Projekte, davon rund 150 mit Schweizer Beteiligung, realisiert.

Ein Handlungsbedarf ist allerdings im Bereich der Strukturenvielfalt und der Kommunikation der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gegen aussen festzustellen: Die Strukturen der regionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit müssen besser aufeinander abgestimmt werden, um eine verbesserte inhaltliche Arbeitsteilung und Transparenz zu schaffen. In Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsorganisationen und Verbänden sollte zudem eine abgestimmte Positionierung der Region Basel in Bundes-Bern, den europäischen Hauptstädten und in der Welt angestrebt werden. Die Notwendigkeit einer solchen Reform wurde sowohl im Rahmen der strategischen Überprüfung der Strukturen und Aktivitäten der REGIO

BASILIENSIS (2008/2009) durch die Verantwortlichen der REGIO BASILIENSIS erkannt, durch die Kantonsregierungen verschiedentlich moniert als auch durch weitere Kreise gefordert. Ein entsprechender Vorstoss wird zurzeit (ab Februar 2010) im Rahmen der Nordwestschweizer Regierungskonferenz behandelt. Ziel ist die Bündelung der bestehenden Akteure im Bereich der Regionalentwicklung unter einem gemeinsamen Dach und die Schaffung einer gemeinsamen Dachmarke:



Unter Federführung der Kantone sollen eine inhaltliche Arbeitsteilung unter den in der oben-stehenden Grafik aufgeführten Partnern und eine Einigung auf eine einheitliche Dachmarke erfolgen. Ziel könnte die Schaffung einer Konferenz aller beteiligten Akteure sein, welche Handlungsschwerpunkte als gemeinsame Basis für die interkantonale Zusammenarbeit, das Lobbying in Bern und die Oberrhein-Kooperation festlegt.

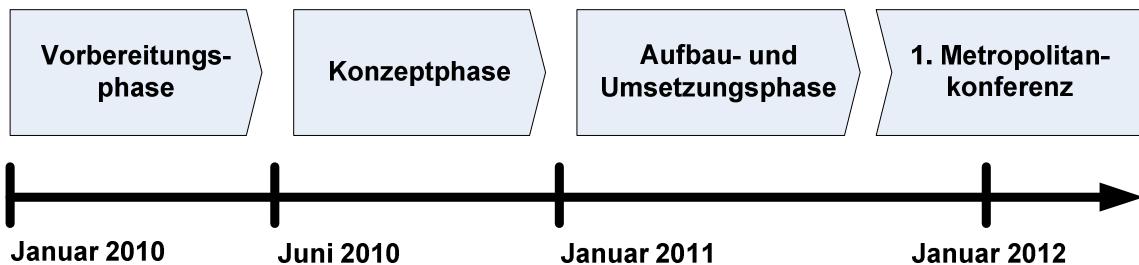
Für die Tätigkeitsfelder der REGIO BASILIENSIS stehen dabei folgende Neuerungen im Sinne einer Straffung und Vereinfachung der Strukturen an:

- Fortsetzung und Vertiefung der engen Zusammenarbeit von REGIO BASILIENSIS und Sekretariat der Nordwestschweizer Regierungskonferenz und Prüfung einer Zusammenführung ab 2012 (nach Ende Finanzierungsperiode NWRK-Sekretariat);
- Verstärkte Integration der INFOBEST Palmrain in den Trinationalen Eurodistrict Basel ab 2011;

- Reduktion der Vertretungen der Regierungen in den grenzüberschreitenden Gremien durch Mandatierung der REGIO BASILIENSIS bzw. kantonalen Verwaltungsstellen mit diesen Vertretungen (z.B. INTERREG-Programme, Neue Regionalpolitik, EURES-T, RegioTriRhena e.V., Vorstand REGIO BASILIENSIS usw.) ab 2011.

Die Umsetzung dieser Schritte soll unter Federführung der Kantone erfolgen. Für den Einbezug der deutschen und französischen Partner im Rahmen des Eurodistricts wird eine Umsetzung bis Ende 2011 angestrebt.

Der ungefähre Zeitplan für die Realisierung einer solchen Dachorganisation könnte demnach wie folgt aussehen:



Vorbereitungsphase: Kantone legen Stossrichtung fest und fällen Grundsatzentscheid zur Bildung einer Dachorganisation

Konzeptphase: Einbezug der D- und F-Partner und Vernehmlassungsprozess in NWCH

Umsetzungsphase: Konkrete Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf Start mit Dachorganisation im zweiten Halbjahr 2011 oder anfangs 2012

1.3 Finanzielles

Im Geschäftsjahr 2008 weist die Gesamtrechnung der REGIO BASILIENSIS (IKRB und Verein) bei Ausgaben von CHF 1'384'449 und Einnahmen von CHF 1'384'583 einen Gewinn von CHF 134 aus (vgl. www.regbas.ch > Downloads > Regioinform 1/2009 - REGIO BASILIENSIS Jahresbericht 2008, Seite 3). Die fünf Nordwestschweizer Kantone finanzierten die REGIO BASILIENSIS im Jahr 2008 mit CHF 997'400 (CHF 887'000 IKRB und CHF 110'400 Verein). Von der Privatwirtschaft und den übrigen Kollektivmitgliedern wurden CHF 224'524 und von Einzelmitgliedern CHF 21'597 beigesteuert. Der Erlös aus Drittaufträgen, Rückerstattungen und diversen Einnahmen belief sich auf CHF 116'062. Dazu kam noch eine Sonderfinanzierung von CHF 25'000 (50% Kantone, 50% Präsident Krayer privat) im Zusammenhang mit dem Umzug der Geschäftsstelle. Der Gewinn von CHF 134 wurde dem Vermögen der REGIO BASILIENSIS gutgeschrieben. Das freie Vermögen beträgt nach Zuweisung des Gewinns 2008 total CHF 10'703. Das vom Vorstand genehmigte Budget

2009 beläuft sich auf eine Summe von CHF 1'379'000, wobei die budgetierten kantonalen Beiträge identisch sind wie 2008.

Der Anteil der Schweizer Partner am trinational vereinbarten ORK-Sekretariat beträgt 2009 insgesamt (max.) CHF 285'334.¹ Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Schweizer Anteil an den generellen Sekretariatskosten von (max.) CHF 92'000, den Kosten für den Schweizer Beauftragten im ORK-Sekretariat von (max.) CHF 140'000 sowie (max.) CHF 53'334 für den ORK-Kooperationsfonds. Alle Kursgewinne EURO/CHF kommen den Trägerkantonen zugute.

Der beantragte Kostenrahmen für die REGIO BASILIENSIS (Interkantonale Koordinationsstelle und Verein) sowie für das gemeinsame Sekretariat der Oberrheinkonferenz für die Jahre 2011 bis 2014 umfasst folgende Jahresbeiträge:

	BS	BL	AG	JU	SO	Gesamt
Interkantona- le K.stelle	335'000 CHF	335'000 CHF	210'000 CHF	49'500 CHF	49'500 CHF	979'000 CHF
Verein RB	8'000 CHF	8'000 CHF	2'000 CHF	200 CHF	200 CHF	18'400 CHF
Total CHF	343'000 CHF	343'000 CHF	212'000 CHF	49'700 CHF	49'700 CHF	997'400 CHF
ORK- Sekretariat	22'941 € max. 39'000 CHF	22'941 € max. 39'000 CHF	5'883 € max. 10'000 CHF	1'177 € max. 2'000 CHF	1'177 € max. 2'000 CHF	54'119 € max. 92'000 CHF
ORK-CH- Personal	34'118 € max. 58'000 CHF	34'118 € max. 58'000 CHF	11'765 € max. 20'000 CHF	1'177 € max. 2'000 CHF	1'177 € max. 2'000 CHF	82'355 € max. 140'000 CHF
ORK- Koopera- tionsfonds	14'000 € max. 22'400 CHF	14'000 € max. 22'400 CHF	4'000 € max. 6'400 CHF	667 € max. 1'067 CHF	667 € max. 1'067 CHF	33'334 € max. 53'334 CHF
TOTAL EURO	71'059 € max. 119'400 CHF	71'059 € max. 119'400 CHF	21'648 € max. 36'400 CHF	3'021 € max. 5'067 CHF	3'021 € max. 5'067 CHF	169'808 € max. 285'334 CHF
TOTAL max. CHF	462'400 CHF	462'400 CHF	248'400 CHF	54'767 CHF	54'767 CHF	1'282'734 CHF

Die beantragte Subvention 2011-2014 entspricht sowohl für die REGIO BASILIENSIS als auch für das Gemeinsame Sekretariat der Oberrheinkonferenz nominell den bisherigen Beiträgen der Kantone 2007-2010.²

¹ Die Abrechnung im Zusammenhang mit dem ORK-Sekretariat erfolgt in EURO.

² Der 2007 ins Leben gerufene und bisher separat finanzierte trinationale ORK-Kooperationsfonds wird neu in den vorliegenden Rahmenvertrag übernommen. Im Vergleich zum Rahmenvertrag 2007-2010 wird angesichts des effektiven Aufgabenvolumens eine kostenneutrale Verlagerung von Kantonsmitteln vom Verein RB zur Interkantonalen Koordinationsstelle vorgenommen.

In Berücksichtigung der prognostizierten Teuerung für den Zeitraum 2011-2014 von insgesamt 5,2% (gemäss Finanzdepartement Basel-Stadt) ist damit eine reale Reduktion der Kantonsbeiträge verbunden. Zudem muss die REGIO BASILIENSIS als Arbeitgeberin Beiträge zur Sanierung der Pensionskasse Basel-Stadt leisten (CHF 28'000 im Jahr 2010, weitere Beiträge ab 2011 sind zu verhandeln). Rückstellungen vergangener Jahre wurden in den Jahren 2001ff. durch solche Sanierungsbeiträge an die Pensionskasse fast vollständig aufgebraucht. Angesichts des ausserordentlich knappen Vermögens von CHF 10'703 bei einer Lohnsumme von mehr als 1 Mio. CHF können weder Stufenanstieg, Teuerungsausgleich noch die ab 2011 notwendigen Investitionen in eine neue EDV-Anlage aus dem Vermögen finanziert werden. Der Leistungsauftrag wurde dort, wo seitens der REGIO BASILIENSIS Handlungsspielraum besteht, bereits weitestgehend gestrafft (vgl. Ziff. 1.2.3). Ferner ist zu berücksichtigen, dass im Verlauf der vergangenen Jahre neue Geschäfte im Auftrag der Kantone dazugekommen sind (Koordination „Trinationale Metropolregion Oberrhein“ sowie Funktionen im Bereich des „Trinationalen Eurodistricts Basel“). Insbesondere die INTERREG-Verwaltung ist aufgrund der bundesseitigen Einbindung in die Neue Regionalpolitik NRP komplexer und personalintensiver geworden. Daraus wird deutlich, dass bereits eine Beibehaltung der bisherigen nominellen Beiträge einem beachtlichen realen Ressourcenabbau gleichkommt, der es nur knapp erlaubt, die Substanz der bisherigen Leistungen zu sichern. Eine weitergehende Reduzierung der Kantonsbeiträge würde zu einem auch für die Regierungen und Verwaltungen der Vertragskantone deutlich spürbaren Stellen- und Leistungsabbau führen.

Die Schweizer ORK-Beiträge sind Gegenstand trinationaler Beschlüsse und Vereinbarungen, welche direkt durch die Kantonsregierungen mit den ausländischen Partnern vereinbart bzw. abgeschlossen werden. Sie bleiben für die Periode ab 2011 nominell gleich wie bisher, was real einer Reduktion entspricht.

Die unterschiedliche Beitragshöhe der Nordwestschweizer Kantone widerspiegelt den Umfang der bei der REGIO BASILIENSIS bezogenen Leistungen: Die „Kernkantone“ Basel-Landschaft und Basel-Stadt sind partnerschaftlich an allen Geschäften und Gremien der Oberrhein-Kooperation beteiligt. Die Kantone Aargau, Jura und Solothurn sind aufgrund ihrer geographischen Lage nicht ausschliesslich auf den Oberrhein ausgerichtet, sondern auch in anderen Kooperations-Räumen aktiv. Entsprechend ist von einem unterschiedlich intensiven Leistungsbezug durch die Kantone auszugehen.

1.4 Subventionsrechtliche Würdigung

Das Subventionsgesuch der REGIO BASILIENSIS lässt sich wie folgt beurteilen:

1.4.1 Öffentliches Interesse der Vertragskantone an der Erfüllung der Aufgabe

Die Nordwestschweiz mit der Trinationalen Agglomeration Basel ist Teil einer Dreiländer-Region zwischen Jura, Schwarzwald und Vogesen, die weit über die Kantons- und Landesgrenzen hinausreicht. Die starke internationale Verflechtung vieler Arbeitgeber der Nordwestschweiz, Grenzgänger- und Einkaufsströme, Austausch und Zusammenarbeit in Ge-

sundheit, Bildung, Kultur und Tourismus sind Ausdruck einer zunehmenden regionalen und internationalen Vernetzung und Abhängigkeit. In dieser Situation gewinnen grenzüberschreitende Beziehungen immer stärker an Bedeutung. Wichtige Aufgaben und Funktionen können über kurz oder lang nicht mehr allein durch einen einzelnen Kanton wahrgenommen werden, sondern bedürfen einer noch wesentlich engeren Zusammenarbeit mit den regionalen Nachbarn über Kantons- und Landesgrenzen hinweg.

Für die Vertragskantone erscheint es angesichts dieses Umstands sinnvoll, eine gemeinsame Organisation zu mandatieren, die ihre Interessen über die Grenzen hinaus vertritt und regelmässige Kontakte mit den Nachbarn pflegt. Die REGIO BASILIENSIS setzt sich seit Jahrzehnten als Verein und als kantonale Aussenstelle für diese Belange ein. Sie stellt ein wichtiges Element in dieser Kooperation dar und erbringt zentrale Dienstleistungen für alle an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit interessierten öffentlichen und privaten Stellen. Die REGIO BASILIENSIS dient zudem breiten Bevölkerungskreisen als Identifikationsmerkmal für die Offenheit der Region hin zu den europäischen Nachbarn in Deutschland und Frankreich. Sie hat ausserdem nicht nur eine wichtige Informationsfunktion nach aussen, sondern dient auch allen kantonalen Stellen als Ansprechpartnerin für grenzüberschreitende Fragen. Nach innen wie nach aussen tritt die REGIO BASILIENSIS häufig als Vermittlerin auf und verweist Anfragesteller, Projektträger oder weitere Interessierte an die entsprechenden staatlichen Stellen, an die Wirtschafts- und Sozialpartner, weiter.

Aufgrund dieser Ausführungen sind wir der Meinung, dass der Nachweis eines öffentlichen Interesses der Kantone an der Erfüllung der Aufgabe erbracht ist.

1.4.2 Sachgerechte Erfüllung der Aufgabe durch den Subventionsempfänger

Für den Betrieb der Geschäftsstelle richtet sich die REGIO BASILIENSIS nach den beim Kanton Basel-Stadt geltenden Grundsätzen. Davon betroffen sind auch Arbeitszeit- und Feienregelungen, Lohnsystem, Spesenabrechnungen, usw. Die flexible Zwei-Komponenten-Struktur mit einem privaten Verein und zahlenden Mitgliedern erlaubt das Ausnützen von Synergieeffekten und trägt dazu bei, dass die vielfältigen Aufgaben mit derzeit nur 6 Vollstellen wahrgenommen werden. Eine weitere 80%-Stelle ist temporär drittfinanziert durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (INTERREG IVC) und das Bundesamt für Raumentwicklung (Metroborder). Eine „totale Fremdvergabe“ an ein nach marktwirtschaftlichen Kriterien geführtes Unternehmen hätte ungleich höhere Kosten zur Folge, wenn man mit den marktüblichen Beratungstarifen vergleicht. Eine Rücknahme in die Kantone würde einem Rückschritt in der beispielhaften interkantonalen Partnerschaft der Nordwestschweiz gleichkommen.

Die Einbindung von kantonalen Regierungs- und/oder Verwaltungsvertretern in alle wichtigen Organe der REGIO BASILIENSIS (Interkantonale Koordinationsstelle und Verein), eröffnet den Kantonen die Möglichkeit zu einer Steuerung und Kontrolle bezüglich „Betriebsführung“ einerseits und „inhaltlicher Arbeit“ andererseits. Die Koordinationsfunktionen für die Schweizer Delegation in der Oberrheinkonferenz mit ihren Arbeitsgruppen und Expertenausschüssen, den EU-Förderprogrammen INTERREG und EURES-T, den Dreiländer-

Kongressen, u.a. nimmt die REGIO BASILIENSIS seit Bestehen dieser Gremien wahr. Die langjährige Erfahrung und der enge Kontakt zwischen Regierung, Verwaltung und REGIO BASILIENSIS garantieren eine sachgerechte Erfüllung der Aufgabe.

1.4.3 Angemessene Eigenleistungen des Subventionsempfängers

Der Verein REGIO BASILIENSIS hat rund 380 Einzel- und 200 Kollektivmitglieder. Der Jahresrechnung 2008 zu Folge leisten diese privaten Mitglieder rund CHF 246'121 an Mitgliederbeiträgen (ohne Mitgliederbeiträge der Vertragskantone). Hinzu kommen noch Beiträge für Drittaufträge (INTERREG IVC, Metroborder) sowie Sponsoring-Beiträge für Veranstaltungen und Publikationen in der Höhe von mehreren CHF 10'000 pro Jahr. Die Eigenleistungen betragen insgesamt mehr als einen Viertel (27% für 2009) der Gesamtausgaben. Die REGIO BASILIENSIS betreibt eine offene Mitgliederpolitik und eine aktive Mitgliederpflege und -werbung. Über eine sich an ökonomischen Kriterien ausgerichtete Betriebsführung wird versucht, Kosten zu sparen. Dies gilt für Investitionskosten (es werden jeweils mehrere Oferarten verglichen) als auch für laufende Kosten, wo in Spitzenbelastungen mit temporärem Personal gearbeitet oder auf Praktikanten zurückgegriffen wird. Die in den Organen der REGIO BASILIENSIS (v.a. Vorstand, Begleitgruppe) tätigen Personen leisten einen ehrenamtlichen Beitrag. Das gilt auch für den Präsidenten.

Aufgrund dieser Ausführung können die Eigenleistungen der REGIO BASILIENSIS als angemessen bezeichnet werden.

1.4.4 Nutzung der Ertragsmöglichkeiten des Subventionsempfängers

Neben den erwähnten Mitgliederbeiträgen bestehen für die REGIO BASILIENSIS nur noch bescheidene weitere Ertragsmöglichkeiten: Die Kosten für das Abendessen der Generalversammlung werden über einen Selbstkostenbeitrag von den teilnehmenden Mitgliedern getragen. Die „Schriften der Regio“ werden gegen eine Schutzgebühr abgegeben. Adressen aus der umfassenden Adressdatenbank werden gegen marktübliche Abgaben an Dritte weitergegeben. Bei Vorträgen wird zum Teil eine Honorar- und Spesenentschädigung verlangt.

1.4.5 Nachweis, dass die Aufgabe ohne die Subvention nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann

Die REGIO BASILIENSIS ist schon seit ihrem Bestehen Subventionsempfängerin. Im Verlaufe der Jahre wurden die Aufgaben, die im Auftrag der Kantone wahrgenommen werden, immer vielfältiger und umfangreicher. Der Anteil dieser „staatlichen Aufgaben“ liegt bei rund drei Vierteln.

Unter Berücksichtigung des hohen Anteils an Leistungen für die Kantone, der umfangreichen Kern- und weiteren Aufgaben und der ausgeschöpften Ertragsmöglichkeiten kommen wir zum Schluss, dass der Nachweis erbracht ist, dass die Aufgabe ohne die Subvention nicht oder nicht hinreichend erfüllt werden kann.

2 Trinationaler Eurodistrict Basel TEB (inkl. INFOBEST)

2.1 Begehren

Wir beantragen Ihnen, für die Beteiligung des Kantons Basel-Stadt am Trinationalen Eurodistrict Basel (TEB) für die Jahre 2011-2013 einen Rahmenkredit von insgesamt CHF 329'570 (212'355 EURO, Umrechnungskurs 1.55 CHF) zu bewilligen.

Und wir beantragen Ihnen, der INFOBEST PALMRAIN, trinationale Informations- und Beratungsstelle für grenzüberschreitende Fragen in Village-Neuf (F), für die Jahre 2011 bis 2013 einen Staatsbeitrag in der Höhe von insgesamt CHF 225'525 (EURO 145'500, Umrechnungskurs CHF 1.55) zu gewähren.

Von den Beiträgen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt werden Beiträge weiterer Nordwestschweizer Kantone, Gemeinden und Institutionen, die sich an den Kosten der INFOBEST PALMRAIN beteiligen werden, abgezogen. Sollten alle angefragten Institutionen und Körperschaften den angeforderten Beitrag bewilligen, reduzieren sich die Beiträge der beiden Basler Halbkantone um jährlich je CHF 18'250, d.h. für die Jahre 2011-2013 von CHF 225'525 auf CHF 170'775.

Der gleiche Beitrag für die beiden Einrichtungen wird dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft zur Genehmigung vorgelegt.

2.2 Begründung des Begehrens

2.2.1 Inhalte und Arbeitsschwerpunkte des Eurodistricts und der INFOBEST

Ziel des Eurodistricts ist es insbesondere, verbindlichere Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zu verwirklichen. Auch wenn die Statuten eine Übertragung staatlicher Kompetenzen an die gemeinsame Struktur vorerst nicht vorsehen, stellt der Eurodistrict eine Chance für stärker integrierte Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse und mehr Bürger-nähe in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit dar. Die Tätigkeitsfelder des TEB sind in einem Leistungsauftrag (vgl. Beilage 5)³ festgeschrieben, diejenigen der trinationalen Beratungsstelle INFOBEST in einem Pflichtenheft.

Als prioritär zu behandelnde Themenfelder hat der Vorstand des Eurodistricts die Themenfelder Verkehr und Mobilität sowie Räumliche Entwicklung und Landschaft bezeichnet.

Seit 2007 wurden folgende Massnahmen und Projekte umgesetzt:

- Vorbereitung und Begleitung von INTERREG IV-Anträgen: „Busverlängerung nach Grenzach“, die „Tarifkooperation“ sowie „Planungsmassnahmen für das Stettenfeld“ im Gebiet Riehen/Lörrach; "Verlängerung der Tramlinie 8 von Kleinhüningen (CH) nach Weil am Rhein (D)" (Umbau der Zollanlage); "Stärkung des öffentlichen Verkehrs und

³ Bei diesem Leistungsauftrag handelt es sich um einen Entwurf, der derzeit durch die TEB-Vertragspartner aus- gehandelt wird und per Ende 2010 in Kraft gesetzt werden soll.

der Park&Ride-Standorte im Trinationalen Eurodistrict Basel" (Massnahmenplan zur Optimierung des Angebots im öffentlichen Verkehr sowie in der kombinierten Mobilität (Park&Ride / Bike&Ride));

- Vorbereitung und Beginn des Projekts „IBA Basel 2020“;
- Abschluss einer Gesamtentwicklungsstrategie für den TEB;
- Präsentationen in verschiedenen Gebietskörperschaften der drei Länder.
- Teilnahme an zahlreichen Veranstaltungen zur besseren Sichtbarkeit des Trinationalen Eurodistricts Basel auf Europäischer Ebene;
- Im Rahmen eines URBACT-Projekts wurden Governance-Instrumente für grenzüberschreitende Ballungsräume analysiert.

Im Weiteren wurden im Berichtsjahr die Realisierung eines Landschaftsprojekts, eines Energieprojekts und eines gemeinsamen Geoportals geprüft. Die Verlängerung der Tramlinie 3 zwischen Basel-Burgfelden und dem Bahnhof Saint-Louis wird derzeit unter Federführung der Communauté de Communes des Trois Frontières vorbereitet.

Die INFOBEST PALMRAIN ist als Anlaufstelle für alle grenzüberschreitenden Fragen eine besonders bürgernahe Institution: Als "niederschwellige" Informationsstelle bietet sie auch Bürgern, die einen Behördengang jenseits der Grenze scheuen, Informationen und Orientierungshilfen an. Die Anfragezahlen liegen zurzeit bei durchschnittlich rund 400 Anfragen pro Monat (Total: seit Beginn der Einrichtung im Jahr 2003 bis Ende 2009 67'625 Anfragen). Die Auskünfte betreffen alle Bereiche aus dem grenzüberschreitenden Lebens- und Berufsalltag. Rund 40% aller Anfragen betreffen die Schweiz, wenn auch nur ca. 10% der Anfragen von Schweizern gestellt werden. Etwa 47% der Anfrager kommen aus Frankreich und 39% aus Deutschland. Hauptklientel der INFOBEST PALMRAIN sind mit nahezu 81% Privatpersonen. Von Unternehmen kommen ca. 11 % der Anfragen und von Verwaltungsstellen ca. 6 %.

2.2.2 Struktur des Trinationalen Eurodistricts Basel

2.2. Der Trinationale Eurodistrict Basel ist als Verein nach französischem Recht mit Sitz in Saint-Louis organisiert (vgl. Beilage 6: Statuten TEB). Mitglieder des Vereins sind 65 öffentlich-rechtliche Gemeinden, Gebietskörperschaften und Verbände, welche die Mitgliederversammlung bilden. Diese wählt den Vorstand, der aus jeweils acht Deutschen, Französischen und Schweizer Mitgliedern besteht. Der Vorstand wiederum wählt ein Präsidium, bestehend aus einem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten. Die Präsidentschaft wechselt alle zwei Jahre im Länderturnus (Schweizer Präsidentschaft 2011 und 2012). Aufgabe des Vorstands ist die Leitung des Vereins und seiner laufenden Geschäfte. Dabei wird er unterstützt durch eine Geschäftsstelle, eine fachliche Koordinationsgruppe und Expertengruppen. Eine Geschäftsordnung regelt die internen Abläufe und die Zusammenarbeit zwischen Vorstand bzw. Mitgliederversammlung und Districtsrat (vgl. Beilage 7: Geschäftsordnung TEB).

Drittes Organ neben Vorstand und Mitgliederversammlung ist der Districtsrat. Dieser setzt sich aus 20 schweizerischen und 15 französischen sowie 15 deutschen Mitgliedern zusammen. Der Districtsrat kann Anträge und Stellungnahmen einbringen sowie Resolutionen verfassen. In diesem Sinne wirkt er als politischer Beirat und stärkt die demokratische Legitima-

tion des Eurodistricts. Mit dem Eurodistrict wurde erstmals eine trinationale Struktur geschaffen, welche exekutive und legislative Elemente in sich vereint.

Mitglieder im TEB sind neben den drei Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau 25 Gemeinden (2 BS, 17 BL, 4 AG, 2 SO; vgl. Beilage 8: Mitgliederliste TEB). Die Schweizer Delegation im Vorstand setzt sich aus fünf Regierungsräten (2 BS, 2 BL, 1 AG) und drei kommunalen Vertretern (1 BS, 1 BL, 1 AG) zusammen. Der Districtsrat umfasst 50 Mitglieder und die Schweizer Delegation 20 Vertreter (8 BS, davon 7 Grossräte und ein Vertreter Riehen / Bettingen; 8 BL, davon 4 Landräte und 4 kommunale Vertreter; 3 AG, davon 1 Grossrat und 2 kommunale Vertreter; 1 SO).

2.2.3 Struktur der INFOBEST PALMRAIN

Im politischen Lenkungsgremium, dem sog. Aufsichtsgremium sind sämtliche Träger der INFOBEST PALMRAIN vertreten (vgl. Beilage 9: Vereinbarung 2011-2013). Zur Vorbereitung der Entscheidungen des Aufsichtsgremiums sowie zur Begleitung der Arbeiten des INFOBEST-Teams wurde eine sog. Projektgruppe eingesetzt, die sich ebenfalls aus den Vertretern der Vertragspartner zusammensetzt. Zudem finden für personelle Aspekte regelmässige Treffen der drei Anstellungskörperschaften statt (CH: REGIO BASILIENSIS / IKRB, D: Regierungspräsidium Freiburg, F: Département du Haut-Rhin).

Die der INFOBEST PALMRAIN obliegenden Aufgaben werden von drei untereinander gleichgestellten Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen und einem/einer Assistent/in wahrgenommen. Für den Schweizer Mitarbeiter bzw. die Schweizer Mitarbeiterin erfolgt die Anstellung durch die Interkantonale Koordinationsstelle bei der REGIO BASILIENSIS (IKRB) im Auftrag der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt.

2.2.4 Zusammenführung von TEB und INFOBEST PALMRAIN

Um die Wirtschaftlichkeit (Synergien, Reduktion des Steuerungsaufwands, optimierter Personaleinsatz) und Wirksamkeit (bessere Aussenwirkung, Konzentration der Ressourcen auf relevante Zukunftsaufgaben, Vernetzung der Verwaltung in den drei Ländern, Projektmanagement) zu verbessern, wird die Integration der Informations- und Beratungsstelle INFOBEST PALMRAIN in den Eurodistrict angestrebt. Aufgrund der unterschiedlichen Trägerschaft der beiden Einrichtungen ist ein Zusammenschluss der beiden Institutionen weiterhin nur mittelfristig denkbar.

Um dennoch ein Bündelung der Kräfte zu ermöglichen, wurde eine Kooperationsvereinbarung für die Zusammenarbeit zwischen dem Eurodistrict und der INFOBEST PALMRAIN (vgl. Beilage 10: Kooperationsvereinbarung TEB-INFOBEST) verabschiedet. Diese sieht eine Kooperation für die Bereich Infrastruktur, Anschaffungen und Öffentlichkeitsarbeit vor sowie eine Mitwirkung der INFOBEST PALMRAIN bei der Betreuung der Arbeitsgruppen. Die Überprüfung der Zusammenführung der beiden Einrichtungen ist vorgesehen und hat bis spätestens Ende 2010 zu erfolgen.

2.3 Finanzielles

Der Eurodistrict finanziert sich durch jährliche Mitgliederbeiträge sowie lokale, nationale und europäische Förderungen und Zuschüsse. Neben einer Grundfinanzierung für die Geschäftsstelle und den laufenden Betrieb erfolgen auch zusätzliche projektbezogene Finanzierungen, insbesondere auch im Rahmen von INTERREG IV und der Neuen Regionalpolitik.

Der Haushalt für die Jahre 2011-2013 des Eurodistricts (vgl. Beilage 11: Budget) sieht ein Budget von max. EUR 315'000 vor. Für die Schweizer Seite ergeben sich daraus in den Jahren 2011-2013 jährlich folgende finanzielle Konsequenzen (Kurs 1,55):

- Übernahme von 50% des jährlichen TEB-Budgets = EURO 157'500 = CHF 244'125
- Festlegung eines Verteilschlüssels: je 45% BS und BL, 10% AG
- d.h.: für BS und BL je eine jährliche Kofinanzierung von CHF 109'857; für AG: CHF 24'411.

Das Gesamtbudget 2011 bis 2013 für die INFOBEST PALMRAIN (vgl. Beilage 12: Budget INFOBEST PALMRAIN 2011-2013) beläuft sich auf einen Betrag von jährlich EURO 291'000. Das in EURO geführte Budget wurde seit 2002 nicht erhöht. Das Budget wird wie in den vorhergehenden Phasen zu je einem Drittel durch die INFOBEST-Träger in Deutschland, Frankreich und der Schweiz getragen. Der Schweizer Anteil am Jahresbudget beträgt demnach für die Jahre 2011-2013 EURO 291'000 (= CHF 451'050, Umrechnungskurs CHF 1.55, d.h. für BS und BL je CHF 225'525).

Bei der Finanzierung der INFOBEST PALMRAIN beteiligen sich weitere kantonale und kommunale Kofinanzierungspartner sowie Wirtschaftsverbände. Für die Jahre 2007 bis 2010 waren dies folgende Partner:

Institution / Körperschaft	Jahresbeitrag (CHF)
Basler Volkswirtschaftsbund	2'500
Gemeinde Allschwil (BL)	2'500
Gemeinde Bettingen (BS)	500
Gemeinde Binningen	2'000
Gemeinde Reinach (BL)	2'500
Gemeinde Riehen (BS)	2'500
Gewerbeverband Basel-Stadt	2'500
Kanton Aargau	6'000
Kanton Solothurn	5'000
Kanton Jura (Neumitglied ab 2008)	5'000
REGIO BASILIENSIS	500
Stadt Rheinfelden (AG)	2'500
Wirtschaftskammer Baselland	2'500
Total	36'500

2.4 Subventionsrechtliche Würdigung

2.4.1 Öffentliches Interesse des Kantons an der Erfüllung der Aufgabe

Der Trinationale Eurodistrict Basel hat sich im Jahr 2009 mit der Entwicklungsstrategie 2020 eine zentrale Grundlage und gemeinsamen Orientierungspunkt für die zukünftigen Aktivitäten gegeben. Diese Strategie betont insbesondere die mit der Raum- und Verkehrsentwicklung verbundenen Themen. Um dauerhaft ein attraktiver Wirtschafts- und Lebensraum zu bleiben, muss der trinationale Raum sich weiterhin zu einer integrierten Region entwickeln und ist im Interesse der Bevölkerung der negative Grenzeffekt zunehmend zu überwinden. Die Beteiligung und Finanzierung des Eurodistricts durch den Kanton rechtfertigt sich durch den regionalen Aspekt der bisher behandelten Themen (Öffentlicher Verkehr, Gesundheit, Raumentwicklung und Governance).

Die INFOBEST PALMRAIN leistet mit ihren Dienstleistungen einen Beitrag, die Grenzhemmnisse in unserer Dreiländer-Agglomeration mit mehr als einer halben Million Einwohnern im Rahmen des gegebenen rechtlichen Rahmens zu reduzieren und den Austausch innerhalb dieses Gebiets zu fördern. Sie trägt damit der starken sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Verflechtung unserer Region und ihrer Einwohner Rechnung. Die Notwendigkeit der Einrichtung ergibt sich aufgrund der ausgewiesenen beständigen Nachfrage und dem hohen Wirkungsgrad. Die INFOBEST ist zugleich verlängerter Arm der Verwaltung als auch Sensor und Seismograph für die Befindlichkeiten in unserer grenzüberschreitenden Region.

2.4.2 Sachgerechte Erfüllung der Aufgabe

Die Mitwirkung im Vorstand und der fachlichen Koordinationsgruppe des TEB und im Aufsichtsgremium und der Projektgruppe der INFOBEST ermöglicht dem Kanton ein stetes Controlling (Lenkung und Kontrolle) bezüglich "Betriebsführung" einerseits und "inhaltlicher Arbeit" andererseits. Der Districtsrat mit Vertretern des Grossen Rats und der Gemeinden gewährleistet die jeweilige Rückkopplung der Aktivitäten mit der Legislative. Die Jahresrechnungen des Eurodistricts werden jeweils durch eine externe Rechnungsprüfung kontrolliert und durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

Die Verantwortung für die finanzielle Abwicklung der INFOBEST hat seit ihrem Bestehen (1993) die REGIO BASILIENSIS. Die Jahresrechnungen werden jeweils nach den schweizerischen Bestimmungen für Buchführung und Rechnungsprüfung kontrolliert (durch die Finanzkontrolle Basel-Stadt).

2.4.3 Nachweis, dass die Aufgabe ohne Staatsbeitrag nicht erfüllt werden kann

Unter Berücksichtigung des hohen Anteils des TEB an Leistungen für die Kantone sowie der umfangreichen Aufgaben gemäss Leistungsauftrag kommen wir zum Schluss, dass der Nachweis erbracht ist, dass die Aufgabe ohne den Staatsbeitrag nicht erfüllt werden kann.

Die INFOBEST PALMRAIN ist seit ihrem Bestehen Empfängerin von Staatsbeiträgen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Unter Berücksichtigung des hohen Anteils an Leistungen für die Kantone, der umfangreichen Aufgaben (gem. Pflichtenheft) kommen wir zum Schluss, dass der Nachweis erbracht ist, dass die Aufgabe ohne den Staatsbeitrag nicht erfüllt werden kann.

3 Informationen zum Subventionsvertrag mit dem Verein metrobasel

3.1 Angaben zum Verein

Der Verein metrobasel wurde nach einer mehrjährigen Vorbereitungszeit am 7. April 2008 gegründet. Der Kanton Basel-Stadt gehört zu dessen Gründungsmitgliedern. Für die Jahre 2008 bis 2010 wurde vom Regierungsrat ein Mitgliederbeitrag von CHF 75'000 p.a. bewilligt.

Der Verein metrobasel bezweckt die Schaffung einer Plattform der Metropolregion Basel für Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft innerhalb des Perimeters des Trinationalen Euro-districts Basel TEB (vgl. Beilage 13: Statuten). Auf der Grundlage der breit abgestützten und im Herbst 2006 veröffentlichten Vision „metrobasel 2020“ werden ausgewählte Themenfelder, welche für die Zukunftsentwicklung der Basler Metropolregion wichtig sind, durch wissenschaftlich fundierte Studien und Fakten bearbeitet. Das jährlich im November stattfindende „metrobasel forum“ wird jeweils von mehreren Hundert Akteuren aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft besucht und befasst sich mit den Schlüsselergebnissen der wissenschaftlichen Studien. Das Magazin „metrobasel report“ erscheint seit 2006 jährlich und dreisprachig in einer Auflage von rund 400'000 Exemplaren und wird mit den Zeitungen in der Metropolregion als Gratisbeilage verteilt. Die Themen 2006 bis 2009 waren: Vision 2020, Lebensqualität in der Metropolregion Basel, Metropolregion Schweiz (Basel, Genf und Zürich) sowie Perspektiven 2020 für die Metropolregion Basel.

Zu den Vereinsmitgliedern zählen Unternehmen aus der Region, Gebietskörperschaften wie die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft und Gemeinden, Vereine und Verbände sowie Einzelmitglieder (vgl. Beilage 14: Mitglieder und Partner). In den vergangenen zwei Jahren ist der Verein stark gewachsen und hat seine Mitgliederbasis erweitert. Bei den Unternehmen hat sich seit der Gründung im April 2008 die Zahl der Mitglieder von 30 auf 60 verdoppelt. Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft hat am 24. September 2009 beschlossen, für die Jahre 2010 bis 2013 metrobasel als konstituierender Partner (wie der Kanton Basel-Stadt) beizutreten und jährlich CHF 75'000 zu bezahlen. Der Vorstand wurde von anfänglich 6 Mitgliedern an der Generalversammlung 2010 auf 17 erweitert, und umfasst heute je eine Vertretung von 9 Wirtschaftsbranchen, die jeweils einen Beitrag im Umfang der Kantonsbeiträge BS bzw. BL leistet.

Im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Strukturen der regionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (siehe oben 1.2.4.) haben sich die Vereine REGIO BASILIENSIS und metrobasel auf eine koordinierte Schwerpunktbildung ihrer Aufgaben und Themenfelder geeinigt. Mit dem Verein REGIO BASILIENSIS hat metrobasel kürzlich eine Vereinbarung im Sinne einer Funktionsteilung beschlossen. Dabei liegt der Fokus von metrobasel auf einer Bearbeitung von Organen des schweizerischen Bundesstaates und der nordwestschweizerischen Gemeinwesen, während sich die REGIO BASILIENSIS auf die angrenzenden ausländischen Nachbargemeinwesen in Deutschland und Frankreich und im Oberrheinverbund konzentriert. Im Rahmen der Bildung einer Metropolitankonferenz, wie wir sie in diesem Ratsschlag vorsehen, wird es sinnvoll sein, dass der Verein metrobasel analog zu seiner Verein-

barung mit Regio Basiliensis auch eine Abstimmung seiner Tätigkeitsfelder mit dem Trinationalen Eurodistrict Basel (TEB) vornimmt.

3.2 Finanzielles

Entsprechend dem Neuaufbau des Vereins sind sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben von 2008 bis zum Rechnungsabschluss 2009 deutlich gestiegen. Im Jahr 2008 (Rechnungsperiode 7.4. bis 31.12.) standen den Einnahmen von CHF 637'310 Ausgaben von CHF 693'335 gegenüber, was einen negativen Rechnungsabschluss von CHF 56'025 ergab. Im Jahr 2009 standen den Einnahmen von CHF 1'130'520 die Ausgaben von CHF 1'129'431 gegenüber, und die Rechnung schloss mit dem Überschuss von CHF 1'089. Das Budget 2010 sieht Einnahmen von CHF 1'260'000 bei Ausgaben von CHF 1'200'000 vor.

Die Vereinsbilanz per 31.12.2009 weist Aktiven im Umfang von CHF 190'942 aus. Die Verbindlichkeiten und Darlehen auf der Passivseite der Bilanz umfassen CHF 214'279.

Der Beitrag des Kantons Basel-Stadt in der Höhe von CHF 75'000 umfasste im ersten Betriebsjahr noch stattliche 11,75% des Gesamtbudgets. Unterdessen liegt der Finanzbeitrag von Basel-Stadt am gesamten Vereinsbudget 2010 bei 6,25%, was einem Eigenfinanzierungsgrad des Vereins von 93,75% entspricht. Der gesamte staatliche und kommunale Sektor trägt im Budget 2010 19%, der Unternehmenssektor hingegen 66% zu den Gesamteinnahmen bei; weitere je 7.5% stammen von Vereinen/Verbänden und Einzelpersonen.

3.3 Subventionsrechtliche Würdigung

Das Subventionsgesuch des Vereins metrobasel lässt sich wie folgt beurteilen: Die nordwestschweizerische Grenzregion wird immer mehr als ein gemeinsamer funktionaler Raum wahrgenommen und mit dem Begriff „Metropolitanraum Basel“ als eine Raumkategorie von europäischem Massstabzuschnitt bezeichnet. Mit der Gründung des Vereins metrobasel wurde eine neue Institution geschaffen, welche im Verbund von Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft der verstärkten Interessenvertretung der Basler Metropolregion dienen soll. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat sich in seinem Legislaturplan 2009 – 2013 in den Leitsätzen 1 (Internationale Wettbewerbsfähigkeit stärken) und 2 (Als Region zusammen wachsen) unmissverständlich für den Metropolitanraum und seine komparativen Vorteile im Standortwettbewerb ausgesprochen. Die Aktivitäten des Vereins metrobasel fügen sich gut in diese Zielsetzungen des Regierungsrates ein, und sie sind durch die Mitwirkung von Vertretungen der beiden Basler Kantonsregierungen auch abgestimmt mit der politischen Agenda der nordwestschweizerischen Regierungen. Mit der Gründung einer Metropolitankonferenz wird sich das öffentliche Interesse an den Aufgaben und Aktivitäten des Vereins metrobasel neu akzentuieren können und es wird sicherzustellen sein, dass in diesem neuen Rahmen durch eine Einbindung von metrobasel die Partizipation an der Entscheidfindung für strategische Zielsetzungen im Metropolitanraum Basel gewährleistet werden kann.

Die Mitwirkung im Vorstand und der vorbereitenden Begleitgruppe des Vereins metrobasel durch Regierungs- und/oder Verwaltungsvertretungen ermöglicht dem Kanton ein stetes Controlling (Lenkung und Kontrolle) bezüglich "Betriebsführung" einerseits und "inhaltlicher Arbeit" andererseits. Die Jahresrechnungen von metrobasel werden durch eine externe Rechnungsprüfung nach den schweizerischen Bestimmungen für Buchführung und Rechnungsprüfung kontrolliert und durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

Das Budget des Vereins metrobasel rechnet für 2010 mit rund 19% Einnahmen von Gemeinwesen, während die übrigen Einnahmen von privatrechtlichen Organisationen und Privatpersonen stammen. Der anbegehrte Beitrag von Basel-Stadt im Umfang von CHF 75'000 p.a. deckt analog zum Kanton Basel-Landschaft rund 6% der Vereinseinnahmen. Die Beiträge der öffentlichen Hand umfassen demgemäß rund 1/5 des Vereinsbudgets und sind somit konstituierend wichtig. Die Beitragshöhe der beiden Kantone BS und BL ist auch zur Bemessungsgrundlage für einen Vollbeitritt von Wirtschaftsbranchen geworden; es ist davon auszugehen, dass eine Verkleinerung des Beitrags von Basel-Stadt zu einer allgemeinen Erosion der Beitragshöhe bei allen im Vorstand vertretenen Gruppierungen führen würde.

Mit Beschluss vom 22. Juni 2010 hat der Regierungsrat den Subventionsvertrag betreffend die Mitgliedschaft beim Verein metrobasel 2011-2013 zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Verein metrobasel genehmigt (Beitrag von CHF 75'000 p.a. bzw. für die gesamte Periode Kredit von CHF 225'000) und das Präsidialdepartement ermächtigt, diesen Vertrag zu unterzeichnen.

4 Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss §55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 16. April 1997 überprüft. Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme der nachstehenden Beschlussentwürfe.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

Entwurf Grossratsbeschluss

1. Rahmenvertrag REGIO BASILIENSIS 2011-2014
2. Leistungsauftrag REGIO BASILIENSIS 2007-2010
3. Tätigkeitsfelder der REGIO BASILIENSIS
4. Organigramm REGIO BASILIENSIS

5. Leistungsauftrag TEB (Entwurf vom 11. Mai 2010)
6. Statuten TEB
7. Geschäftsordnung TEB
8. Mitglieder TEB 2009
9. Vereinbarung INFOBEST PALMRAIN 2011-2013
10. Kooperationsvereinbarung TEB und INFOBEST PALMRAIN
11. Budget TEB 2011-2013
12. Budget INFOBEST PALMRAIN 2011-2013

13. Statuten Verein metrobasel vom 28. April 2009
14. Mitglieder und Partner von Metrobasel (Stand 11. Februar 2010)
15. Organisationsreglement vom 12. Februar 2009
16. Beitrags- und Leistungsreglement vom 13. August 2009

Grossratsbeschluss

Erneuerung der Bewilligung der Staatsbeiträge und Rahmenkredite an die REGIO BASILIENSIS (Interkantonale Koordinationsstelle und Verein) und das Gemeinsame Sekretariat der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz für die Jahre 2011 bis 2014

(vom tt.mm.jjjj)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den oben stehenden Ratschlag, beschliesst (partnerschaftliches Geschäft):

- :::
1. Der REGIO BASILIENSIS (Interkantonale Koordinationsstelle und Verein) wird für die Jahre 2011-2014 ein jährlicher Staatsbeitrag von CHF 343'000 (CHF 335'000 für Interkantonale Koordinationsstelle und CHF 8'000 für Verein) zu Lasten Kostenstelle 3408210, Auftrag 340503090000, Präsidialdepartement gewährt.
 2. Für die Beteiligung am Gemeinsamen Sekretariat der Oberrheinkonferenz für die Jahre 2011-2014 wird ein jährlicher Kredit von EURO 22'941 (max. CHF 39'000) zu Lasten Kostenstelle 3408210, Auftrag 340503090002, Präsidialdepartement gewährt.
 3. Für die Mitfinanzierung der/des Schweizer Delegationssekretärs/in der Oberrheinkonferenz für die Jahre 2011-2014 wird ein jährlicher Kredit von EURO 34'118 (max. CHF 58'000) zu Lasten Kostenstelle 3408210, Auftrag 340503090003, Präsidialdepartement gewährt.
 4. Für die Mitfinanzierung des Kooperationsfonds der Oberrheinkonferenz wird ein jährlicher Kredit von EURO 14'000 (max. CHF 22'400) zu Lasten Kostenstelle 3408220, Auftrag 34050309P014, Präsidialdepartement gewährt.
 5. Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die Kantone Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn der REGIO BASILIENSIS für die Subventionsperiode 2011-2014 die vereinbarten Beträge bewilligen und dass eine deutsch-französisch-schweizerische Vereinbarung zur Weiterführung des Gemeinsamen Sekretariat für die Jahre 2011-2014 abgeschlossen wird.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Grossratsbeschluss

Erneuerung der Bewilligung der Staatsbeiträge und Rahmenkredite an den Trinationalen Eurodistrict Basel TEB und die INFOBEST PALMRAIN (trinationale Informations- und Beratungsstelle für grenzüberschreitende Fragen in Village-Neuf / F) für die Jahre 2011 bis 2013

(vom tt.mm.jjjj)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den oben stehenden Ratschlag, beschliesst (partnerschaftliches Geschäft):

- ://:
1. Die Regierung wird ermächtigt, in den Budgets der Jahre 2011 bis 2013 einen Kredit von maximal CHF 329'570 für die Beteiligung am Trinationalen Eurodistrict Basel zu Lasten Kostenstelle 3408210, Auftrag 340503090005, Präsidialdepartement und maximal CHF 225'525 für die Beteiligung an der INFOBEST Palmrain zu Lasten Kostenstelle 3408210, Auftrag 340503090006, Präsidialdepartement einzustellen.
 2. Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass die beiden Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft für die Subventionsperiode 2011-2013 die vereinbarten Beträge bewilligen und auch die deutschen und französischen Träger im vereinbarten Umfang eine Weiterfinanzierung dieser Einrichtungen beschliessen.
 3. Beiträge weiterer Schweizer Partner an die INFOBEST PALMRAIN kommen von den Krediten der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt je zur Hälfte in Abzug.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Rahmenvertrag

2011 - 2014

zwischen den

**Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft,
Aargau, Jura und Solothurn**

nachstehend „**Vertragskantone**“ genannt

und dem Verein

REGIO BASILIENSIS

über

**den Betrieb der Interkantonalen Koordinationsstelle
bei der REGIO BASILIENSIS**

und über

einen Beitrag an den Betrieb des Vereins REGIO BASILIENSIS

für die Jahre 2011-2014

1. Ziele und Aufgaben

1.1 Allgemeines

Die Interkantonale Koordinationsstelle bei der REGIO BASILIENSIS ist eine partnerschaftliche Einrichtung der Nordwestschweizer Kantone («Vertragskantone») zur Wahrnehmung von Aufgaben der Koordination, Administration, Beratung und Information im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein und in Europa.

Die Interkantonale Koordinationsstelle ist der Geschäftsstelle des Vereins REGIO BASILIENSIS angegliedert (vgl. Statuten in Anhang 1, Organigramm in Anhang 2). Beide Stellen werden als betriebliche Einheit geführt und treten gegen aussen mit einheitlichem Namen und Logo auf.

1.2 Ziele

Die Interkantonale Koordinationsstelle bei der REGIO BASILIENSIS gewährleistet eine wirksame Beteiligung der Vertragskantone an den Strukturen und Aktivitäten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein und in Europa.

Interkantonale Koordinationsstelle und Verein nehmen Informations-, Promotions- und Lobbying-Massnahmen im Hinblick auf eine Verbreitung der Kenntnisse über Ziele, Instanzen, Partner und Resultate der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Interesse von Bevölkerung, Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Wissenschaft wahr.

Für die inhaltliche Zielsetzung von Interkantonaler Koordinationsstelle und Verein stellt das „Strategische Positionspapier 2009-2014 der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein“ vom Juni 2009 den massgebenden Rahmen dar (vgl. Anhang 3).

1.3 Weiterentwicklung der Strukturen der regionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

Im Hinblick auf eine verbesserte Arbeitsteilung zwischen den Akteuren der regionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sowie einer verbesserten Transparenz und Aussenkommunikation verpflichten sich die Vertragsparteien dazu, die Strukturen der regionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Sinne einer Bündelung der Kräfte weiterzuentwickeln und mit den zuständigen Partnern am Oberrhein abzustimmen. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Organe der Nordwestschweizer Regierungskonferenz.

1.4 Aufgaben gemäss Leistungsauftrag (s. Anhang 4)

1.4.1 Kernbereiche der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

Im Auftrag der Vertragskantone umfasst die Tätigkeit der Interkantonalen Koordinationsstelle die Erstellung von Entscheidungsgrundlagen, Interessensvertretung, Koordinations- und Moderationsaufgaben, Leitungs-, Managements- und Sekretariatsaufgaben in den folgenden Feldern der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit:

Institutionelle Zusammenarbeit auf europäischer Ebene:

- a) Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG)
- b) Versammlung der Regionen Europas (VRE)

Institutionelle Zusammenarbeit auf regionaler Ebene (Oberrhein):

- c) Deutsch-französisch-schweizerische Oberrheinkonferenz (ORK)
- d) Deutsch-französisch-schweizerische Regierungskommission (nationalstaatliche Dachorganisation der ORK)
- e) Ausschuss und Koordinationsgruppe „Trinationale Metropolregion Oberrhein“
- f) „Dreiländerkongresse“ zur Vertiefung von Schwerpunktthemen

Regionale Förderprogramme:

- g) INTERREG IVA-Programm „Oberrhein“
- h) INTERREG IVC-Programm und National Contact Point Schweiz (Bundesauftrag)
- i) Neue Regionalpolitik des Bundes (NRP)
- j) EURES-T Oberrhein zur Vernetzung der Arbeitsverwaltungen und Sozialpartner
- k) Weitere EU- und Bundes-Programme zur regionalen und europäischen Zusammenarbeit (z.B. INTERREG IVB, INTERACT, ESPON, URBACT)

Institutionelle Zusammenarbeit auf lokaler Ebene (insb. für die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie die Gemeinden der Kantone Aargau, Jura und Solothurn):

- l) Trinationaler Eurodistrict Basel (TEB)
- m) Informations- und Beratungsstelle für grenzüberschreitende Fragen INFOBEST PALMRAIN
- n) RegioTriRhena e.V. (gemischtwirtschaftliche trinationale Plattform am südlichen Oberrhein)

1.4.2 Personalmanagement und -betreuung für trinationale Einrichtungen

Der Verein REGIO BASILIENSIS ist unter Vorbehalt des Abschlusses der trinationalen Vereinbarungen Anstellungskörperschaft für die Schweizer Mitarbeiter(innen)

- beim Gemeinsamen Sekretariat der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz in Kehl (D)

- und bei der INFOBEST PALMRAIN, Informations- und Beratungsstelle für grenzüberschreitende Fragen in Village Neuf (F).

1.4.3 Information, Promotion und Lobbying

Weitere Aufgaben der Interkantonalen Koordinationsstelle **und des Vereins** sind:

- Bürgerplattform: Informations-, Promotions- und Lobbying-Massnahmen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Interesse der Bürger, wobei insbesondere das Schwerpunktthema „Grenzüberschreitender Verkehr“ zu berücksichtigen ist.
- Europaplatzform: Information der breiten Bevölkerung und interessierter Kreise zum Verhältnis Schweiz-Europa und dessen Auswirkungen auf die Nordwestschweiz und die Oberrhein-Region.
- Dienstleistungsplattform: Ermöglichung des Zugangs weiterer Kreise aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen und Förderprogrammen sowie Beratung zu erfolgreichen Kooperationsprojekten

1.4.4 Vereinstätigkeiten

Zu den Aufgaben des Vereins gehört auch die Betreuung der statutarischen Vereinsorgane, d.h. Durchführung der jährlichen Generalversammlungen sowie Vor- und Nachbereitung der Sitzungen von Vorstand und Begleitgruppe, ferner auch das Mitgliederwesen.

Die Vertragskantone werden über die Vereinsaktivitäten fortlaufend informiert.

2. Struktur und Steuerung

2.1 Organe der Interkantonalen Koordinationsstelle

Organe der Interkantonalen Koordinationsstelle sind:

- Delegationsleitung
- Geschäftsführer

Organe zur Steuerung der Interkantonalen Koordinationsstelle sind zudem¹:

- Arbeitsausschuss der Nordwestschweizer Regierungskonferenz
- Arbeitsgruppe der Nordwestschweizer Regierungskonferenz

2.1.1 Delegationsleitung

Delegationsleiter/-in ist dasjenige Regierungsmitglied der Kantone Basel-Stadt bzw. Basel-Landschaft, welches auch die ORK-Delegationsleitung innehaltet². Stellvertreter/-in der/s Delegationsleiterin/s ist die/der für die Aussenbeziehungen zuständige Regierungsrätin/-rat des Kantons Basel-Stadt bzw. Basel-Landschaft, der/die nicht aktuell Delegationsleiter/-in ist. Die/der Delegationsleiter/-in und sein/e Stellvertreter/-in bilden zusammen die Delegationsleitung.

Der/dem Delegationsleiter/-in obliegt die Leitung der Nordwestschweizer Delegation, deren Vertretung nach aussen und die politische Begleitung der Aktivitäten der Interkantonalen Koordinationsstelle. Die Delegationsleitung tauscht sich zusammen in regelmässigen Treffen mit der Interkantonalen Koordinationsstelle aus und begleitet deren Aktivitäten.

Die Delegationsleitung informiert den Arbeitsausschuss der NWRK über die Aktivitäten und unterbreitet diesem Anträge von politisch-strategischer oder finanzieller Tragweite.

2.1.2 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer des Vereins REGIO BASILIENSIS ist zugleich Geschäftsführer der Interkantonalen Koordinationsstelle. Er ist verantwortlich für die Gesamtkoordination der Aktivitäten der Interkantonalen Koordinationsstelle. Er gewährleistet den regelmässigen Informationsfluss zur Delegationsleitung sowie zu Arbeitsausschuss und Arbeitsgruppe der Nordwestschweizer Regierungskonferenz.

¹ Vgl. Vereinbarung über die Nordwestschweizer Regierungskonferenz vom 11. Juni 2004

² Vgl. Abkommen zwischen den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn betreffend die schweizerische Gebietskulisse am Oberrhein vom 30. Oktober 2000

2.2 Organe des Vereins REGIO BASILIENSIS

Organe des Vereins sind gemäss seinen Statuten³:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Begleitgruppe
- Kontrollstelle
- Projektgruppen
- Geschäftsführer

Der Vorstand ist das oberste geschäftsführende Organ der REGIO BASILIENSIS. Jedem der Vertragskantone steht mindestens ein Sitz im Vorstand zu. Wird diese Option nicht wahrgenommen, so werden die entsprechenden Kantone über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands informiert. Der Vorstand genehmigt zuhanden der Generalversammlung das jährliche Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht. Zudem ernennt er den/die Geschäftsführer/in. Die Begleitgruppe ist konsultativ tätig, um der Geschäftsführung Impulse zu geben, sie aktiv zu unterstützen und zu beraten. Die Kontrollstelle überprüft jährlich die Rechnungsführung der REGIO BASILIENSIS. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Die REGIO BASILIENSIS entlöhnt ihre fest angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Anlehnung an den Einreihungsplan für das Basler Staatspersonal. Der Einstufungsplan für die MitarbeiterInnen der REGIO BASILIENSIS sowie dessen mögliche spätere Änderungen unterliegen der Genehmigung durch die Delegationsleitung. Die Entlohnung darf insgesamt nicht höher sein als bei vergleichbaren Funktionen innerhalb der kantonalen Verwaltung. Entsprechend gelten auch die allgemeinen Anstellungsbedingungen des Basler Staatspersonal (Ferien, Arbeitszeit, etc.). Neu eintretendes Personal wird ausserhalb der Pensionskassen der Vertragskantone versichert.

2.3 Leistungsauftrag

Die Leistungen der REGIO BASILIENSIS (Interkantonale Koordinationsstelle und Verein) werden für die Periode 2011 bis 2014 in einem Leistungsauftrag erfasst, der integraler Bestandteil dieses Rahmenvertrages ist (s. Anhang 4). Die REGIO BASILIENSIS berichtet nach Massgabe der Indikatoren den Vertragskantonen einmal jährlich über die erbrachten Leistungen.

Der Leistungsauftrag wird einmal jährlich durch die Delegationsleitung dem Arbeitsausschuss der Nordwestschweizer Regierungskonferenz zur Überprüfung vorgelegt. Grundlegende Änderungen des Leistungsauftrags müssen kostenneutral

³ Vgl. Statuten der REGIO BASILIENSIS, Stand 27. November 2004

erfolgen und bedürfen der Zustimmung aller Vertragskantone. Alle nicht wesentlichen Änderungen des Leistungsauftrags unterliegen der Genehmigung durch die Delegationsleitung und müssen allen Vertragskantonen zur Kenntnis gebracht werden. Die REGIO BASILIENSIS berichtet ferner unverzüglich den Vertragskantonen, wenn sich Rahmenbedingungen ändern oder Zwischenfälle ereignen, die die vorgesehene Leistung gefährden oder als weniger sinnvoll und berechtigt erscheinen lassen.

3. Finanzielles

3.1 Kostenrahmen 2011-2014

Die REGIO BASILIENSIS bzw. die projektverantwortliche Stelle für das Gemeinsame Sekretariat der Oberrheinkonferenz erhalten von den Vertragskantonen in den Jahren 2011 bis 2014 die folgenden jährlichen Subventionsbeiträge (alle Beträge in CHF)⁴:

	BS	BL	AG	JU	SO	Gesamt
Interkantonal e K.stelle	335'000 CHF	335'000 CHF	210'000 CHF	49'500 CHF	49'500 CHF	979'000 CHF
Verein RB	8'000 CHF	8'000 CHF	2'000 CHF	200 CHF	200 CHF	18'400 CHF
Total CHF	343'000 CHF	343'000 CHF	212'000 CHF	49'700 CHF	49'700 CHF	997'400 CHF
ORK-Sekretariat	22'941 € max. 39'000 CHF	22'941 € max. 39'000 CHF	5'883 € max. 10'000 CHF	1'177 € max. 2'000 CHF	1'177 € max. 2'000 CHF	54'119 € max. 92'000 CHF
ORK-CH-Personal	34'118 € max. 58'000 CHF	34'118 € max. 58'000 CHF	11'765 € max. 20'000 CHF	1'177 € max. 2'000 CHF	1'177 € max. 2'000 CHF	82'355 € max. 140'000 CHF
ORK-Kooperationsfonds	14'000 € max. 22'400 CHF	14'000 € max. 22'400 CHF	4'000 € max. 6'400 CHF	667 € max. 1'067 CHF	667 € max. 1'067 CHF	33'334 € max. 53'334 CHF
TOTAL EURO	71'059 € max. 119'400 CHF	71'059 € max. 119'400 CHF	21'648 € max. 36'400 CHF	3'021 € max. 5'067 CHF	3'021 € max. 5'067 CHF	169'808 € max. 285'334 CHF
TOTAL max. CHF	462'400 CHF	462'400 CHF	248'400 CHF	54'767 CHF	54'767 CHF	1'282'734 CHF

Die beantragte Subvention 2011-2014 entspricht unter Berücksichtigung der zu erwartenden Teuerung und eines zusätzlichen Arbeitgeber-Pflichtbeitrag an die Baselstädtische Pensionskasse dem Beitrag der Kantone 2007-2010.⁵

⁴ Vorbehältlich der Genehmigungen der entsprechenden Vorlagen durch die kantonalen Regierungen und Parlamente

⁵ Der 2007 ins Leben gerufene und bisher separat finanzierte trinationale ORK-Kooperationsfonds wird neu in den vorliegenden Rahmenvertrag übernommen.

Im Vergleich zum Rahmenvertrag 2007-2010 wird angesichts des effektiven Aufgabenvolumens eine kostenneutrale Verlagerung von Kantonsmitteln vom Verein RB zur Interkantonalen Koordinationsstelle vorgenommen.

Die Schweizer ORK-Beiträge sind Gegenstand trinationaler Beschlüsse und Vereinbarungen, welche direkt durch die Kantonsregierungen mit den ausländischen Partnern vereinbart bzw. abgeschlossen werden.

Die REGIO BASILIENSIS fungiert als Zahlstelle für die Beiträge an das Gemeinsame Sekretariat der D-F-CH-Oberrheinkonferenz und leitet die kantonalen Beiträge an den projektverantwortlichen Partner weiter.

Die unterschiedliche Beitragshöhe der Nordwestschweizer Kantone an die Interkantonale Koordinationsstelle korrespondiert mit einem unterschiedlich starken Engagement der Kantone in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein. Entsprechend ist auch von einem unterschiedlich intensiven Leistungsbezug durch die Kantone auszugehen.

3.2 Finanzielle Abwicklung

Die Überweisung der jährlichen Beiträge ist von der REGIO BASILIENSIS schriftlich anzufordern. Der Staatsbeitrag wird jeweils quartalsweise, in gleichen Raten ausbezahlt.

Die REGIO BASILIENSIS stellt während der Dauer des Rahmenvertrags den zuständigen Departementen und Direktionen der Vertragskantone Budget, Rechnung und Bilanz mit Revisionsbericht im zweiten Quartal des darauf folgenden Jahres zu. Den kantonalen Finanzkontrollen sind jederzeit alle erforderlichen Auskünfte und Einsicht in die finanziellen Verhältnisse zu gewähren.

Die REGIO BASILIENSIS ist gehalten, die Subventionen gemäss den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit einzusetzen. Falls die REGIO BASILIENSIS die Beiträge missbräuchlich oder zweckfremd verwendet und/oder die vereinbarten Leistungen nicht mehr oder nur noch teilweise erbracht werden, entscheiden die Regierungen der Vertragskantone über die Weiterführung des Subventionsverhältnisses. Allfällige Überschüsse oder Defizite werden auf die neue Rechnung übertragen. Defizite werden nicht durch die Fachdepartemente getragen.

Der Gerichtsstand ist Basel.

4. Gültigkeit

Der Vertrag wird wirksam ab dem 1. Januar 2011 und gilt bis zum 31. Dezember 2014.

Änderungen und Erneuerung des Rahmenvertrags bedürfen der Genehmigung der Regierungen der Vertragskantone und der REGIO BASILIENSIS.

Beantragt die REGIO BASILIENSIS die Verlängerung des Subventionsverhältnisses, hat sie den Antrag bis spätestens 30. Juni 2013 den zuständigen Departementen und Direktionen der Vertragskantone einzureichen.

Anhang

Der Anhang ist Bestandteil der Vereinbarung und umfasst:

- Anhang 1: Statuten der REGIO BASILIENSIS
- Anhang 2: Organigramm
- Anhang 3: Strategisches Positionspapier NWRK 2009-2014
- Anhang 4: Leistungsauftrag für die Periode 2011-2014

Basel,
Für die Regierung des Kantons Basel-Stadt
Präsidialdepartement
Der Vorsteher:

Liestal,
Für die Regierung des Kantons Basel-
Landschaft
Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
Der Vorsteher:

Aarau,
Für die Regierung des Kantons Aargau
Departements Volkswirtschaft und Inneres
Der Vorsteher:

Delémont,
Für die Regierung des Kantons Jura
coopération
Département de l'économie et de la
Le Ministre :

Solothurn,
Für die Regierung des Kantons Solothurn
Volkswirtschaftsdepartement
Die Vorsteherin:

Basel,
REGIO BASILIENSIS
Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

Leistungsauftrag REGIO BASILIENSIS 2011-2014

(Verein und Interkantonale Koordinationsstelle)

Die Produkte und Teilprodukte der REGIO BASILIENSIS

Die Leistungen der REGIO BASILIENSIS sind wie folgt gegliedert:

1 Schweizer Beteiligung an Kooperationsgremien (Interkantonale Koordinationsstelle)

- 11 Interessensvertretung
- 12 Schriftliche Beiträge für Schweizer Delegation
- 13 Projektberatung und -begleitung
- 14 Dokumentation
- 15 Sekretariat und Finanzmonitoring

2 Information, Promotion und Lobbying (Interkantonale Koordinationsstelle und Verein)

- 21 PR-Massnahmen
- 22 Beiträge zur Meinungsbildung und Lobbying
- 23 Beratung für Dritte
- 24 Überprüfung bestehender Initiativen

3 Vereinstätigkeiten der REGIO BASILIENSIS (Verein)

- 31 Betreuung der Vereinsorgane: Generalversammlung, Vorstand, Begleitgruppe
- 32 Mitgliederwesen
- 33 Spezielle Veranstaltungen für Mitglieder

4 Querschnittsfelder (Interkantonale Koordinationsstelle und Verein)

- 41 Leitung
- 42 Sekretariat
- 43 Interne Kommunikation und Koordination
- 44 Informatik
- 45 Personalwesen
- 46 Rechnungswesen und Controlling
- 47 Diverses

Produktberechnung: Übersicht		
	<u>Saldo Interkantonale Koordinationsstelle</u>	<u>Saldo Verein</u>
Produkt 1	CHF 685'300	CHF 0
Produkt 2	CHF 146'850	CHF 6'133
Produkt 3	CHF 0	CHF 6'133
Produkt 4	CHF 146'850	CHF 6'133
TOTAL	CHF 979'000	CHF 18'400

Produkt:	1 Schweizer Beteiligung an Kooperationsgremien (Interkantonale Koordinationsstelle)
Umschreibung:	<p>Schweizer Beteiligung an den folgenden regional-staatlichen Kooperationsgremien im Auftrag der Kantone als Interkantonale Koordinationsstelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitgliederversammlung und Präsidium der Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG) b) Ausschuss für Institutionelle Angelegenheiten der Versammlung der Regionen Europas (VRE) c) Plenum, Präsidium und Koordinationsausschuss der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz (ORK) sowie (bedarfsweise) thematische Arbeitsgruppen und Expertenausschüsse d) Deutsch-französisch-schweizerische Regierungskommission e) Ausschuss und Koordinationsgruppe „Trinationale Metropolregion Oberrhein“ f) Organisationskomitees für Dreiländer-Kongresse, sowie fachliche Arbeitsgruppen zur Vor- und Nachbereitung g) Begleitausschuss und technische Arbeitsgruppe INTERREG IVA „Oberrhein“ sowie (bedarfsweise) Projektgruppen h) Monitoring Committee INTERREG IVC und National Contact Point Schweiz (Bundesauftrag) sowie (bedarfsweise) Projektgruppen i) Fachstellenkonferenz zur Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP) j) Projektgruppen im Rahmen von weiteren EU- und Bundes-Programmen (z.B. INTERREG IVB, INTERACT, ESPON, URBACT) k) Lenkungsausschuss EURES-T Oberrhein zur Vernetzung der Arbeitsverwaltungen und Sozialpartner sowie (bedarfsweise) Projektgruppen l) Mitgliederversammlung, Vorstand sowie Fachliche Koordinationsgruppe des Trilateralen Eurodistricts Basel (TEB) sowie (bedarfsweise) thematische Arbeitsgruppen inkl. IBA Basel 2020 m) Aufsichtsgremium und Projektgruppe INFOBEST PALMRAIN n) Mitgliederversammlung und Vorstand des RegioTriRhena e.V. o) Arbeitsgruppe Nordwestschweizer Regierungskonferenz NWRK
Leistungsempfänger:	Kantonale Regierungen und Verwaltungsstellen und weitere beteiligte Kreise

Ziel:	Gewährleistung einer wirksamen Schweizer Beteiligung an den Gremien der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit
Indikator zum Ziel:	Jährliche Kontrollgespräche mit Schweizer Delegationsleitern und Delegationsmitgliedern
Standard zum Indikator:	Positive Beurteilung

Teilprodukte:	<p>11 Interessensvertretung (Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen. Inhaltliche Beiträge in Gremien der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Hinblick auf die grenzüberschreitende Integration des Oberrheins unter Berücksichtigung der regionalpolitischen Interessen der Nordwestschweiz, inkl. Leitungs- und Geschäftsführungsfunktionen für bestimmte Gremien)</p> <p>12 Schriftliche Beiträge für Schweizer Delegationen (Interkantonal bzw. zwischen den Schweizer Partnern koordinierte Entscheidungsgrundlagen und Dokumente: Triage, Briefings, Berichte, Beschlussvorschläge, Stellungnahmen, Konzepte, Reden, Statements, u.a.)</p> <p>13 Projektberatung und -begleitung (Vermittlung von Kenntnissen über Beteiligungsmöglichkeiten und erfolgreiche Beteiligungen von Schweizer Partnern an grenzüberschreitenden Initiativen und Programmen, insbesondere INTERREG- und NRP-Projektberatung)</p> <p>14 Dokumentation (Funktionen als Informations- und Dokumentationsstelle für die Gremien)</p> <p>15 Sekretariat und Finanzmonitoring (Übernahme von Sekretariatsfunktionen sowie Bereitstellung von Finanzübersichten für die Schweizer Beteiligung an grenzüberschreitenden Vorhaben, Personalmanagement für Schweizer Mitarbeiter/in INFOBEST PALMRAIN und ORK-Sekretariat)</p>
---------------	---

Produktrechnung	SALDO 1	CHF 685'300*
-----------------	----------------	---------------------

Verantwortliche Person:	Geschäftsleitung
-------------------------	-------------------------

* 70% der beantragten Subvention für die Interkantonale Koordinationsstelle

Produkt:	2 Information, Promotion und Lobbying (Interkantonale Koordinationsstelle und Verein)
Umschreibung:	Informations-, Promotions- und Lobbying-Massnahmen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein im Interesse der Bürger (Bürgerplattform) und zur Verbreitung der Kenntnisse über das Verhältnis Schweiz-Europa (Europaplatzform) sowie Beratung für Dritte (Dienstleistungsplattform)
Leistungsempfänger:	Breite Öffentlichkeit, kantonale Regierungen und Verwaltungen der Vertragskantone, Wirtschaft, Wissenschaft
Ziel:	Bessere Kenntnisse und Umsetzungsbedingungen für regionale und europäische Vorhaben und Projekte
Indikator zum Ziel:	Anzahl öffentlichkeitswirksamer Massnahmen pro Jahr durch die REGIO BASILIENSIS (Veranstaltungen, Publikationen, Vorträge und Interviews)
Standard zum Indikator:	Mindestens 20 öffentlichkeitswirksame Massnahmen pro Jahr
Teilprodukte:	<p>21 PR-Massnahmen (im Hinblick auf eine bessere grenzüberschreitende Vernetzung unserer Region im Interesse von Bevölkerung, Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Wissenschaft, insbesondere mit den Schwerpunktthemen „Verkehr“ und „Europa“)</p> <p>22 Beiträge zur Meinungsbildung und Lobbying (Beiträge insbesondere zu den Schwerpunktthemen „Verkehr“ und „Europa“. Lobbying für die Region Basel, die Nordwestschweiz und den Oberrhein sowie generell für die Ideen der Subsidiarität und des Föderalismus)</p> <p>23 Beratung für Dritte (im Hinblick auf den Zugang zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen und Förderprogrammen sowie auf erfolgreiche Kooperationsprojekte; Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände, Vereine, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Kommunen, Bevölkerung, andere Grenzregionen)</p> <p>24 Überprüfung bestehender Initiativen (im Hinblick auf Vermeidung von Doppelspurigkeiten bzw. zwecks optimaler Arbeitsteilung)</p>
Produktrechnung	<p>SALDO 1 (Interkant. Koordinationsstelle) CHF 146'850 *</p> <p>SALDO 2 (Verein) CHF 6'133 **</p> <p>Total CHF 152'983</p>
Verantwortliche Person:	Geschäftsführung

* 15% der beantragten Subvention für die Interkantonale Koordinationsstelle

** 1/3 der beantragten Subvention für den Verein

Produkt:	3 Vereinstätigkeiten der REGIO BASILIENSIS (Verein)
Umschreibung:	Betreuung der Vereinsorgane, Mitgliederwesen und spezifische Veranstaltungen für Vereinsmitglieder
Leistungsempfänger:	Mitglieder, Vorstand und Begleitgruppe
Ziel:	Wirkungsvolle Betreuung der Vereinsorgane und der Mitglieder gemäss Statuten des Vereins
Indikator zum Ziel :	Durchführung der jährlichen Generalversammlung, der Sitzungen des Vorstandes, der Begleitgruppe und weiterer Mitgliederanlässe
Indikator 2 zum Ziel:	Regelmässige Werbung neuer Mitglieder
Indikator 3 zum Ziel:	Durchführung spezieller Mitgliederveranstaltungen
Standard zum Indikator 1:	Mindestens eine Generalversammlung, drei Vorstandssitzungen und acht BGR-Sitzungen jährlich
Standard zum Indikator 2:	Stabilisierung der Mitgliederbeiträge
Standard zum Indikator 3:	3 Mitgliederaktivitäten (Bsp. Unternehmungsführungen) jährlich
Teilprodukte:	<p>31 Betreuung der Vereinsorgane: Generalversammlung, Vorstand, Begleitgruppe</p> <p>32 Mitgliederwesen (Pflege der bestehenden Mitglieder, v.a. Kollektivmitglieder, und aktive Werbung für neue Einzel- und Kollektivmitglieder)</p> <p>33 Spezielle Veranstaltungen für Mitglieder</p>
Produktrechnung	SALDO (Verein) CHF 6'133 *
Verantwortliche Person:	Geschäftsführung

* 1/3 des beantragten Subvention für den Verein

Produkt:	4 Querschnittsfelder (Interkantonale Koordinationsstelle und Verein)
Umschreibung:	Die nicht direkt produktebezogenen Leistungen der Interkantonalen Koordinationsstelle und des Vereins werden in der Leistungsgruppe „Querschnittsaufgaben“ erfasst
Leistungsempfänger:	Kantonale Regierungen und Verwaltungsstellen sowie Mitglieder
Ziel:	Gewährleistung optimale administrativer Rahmenbedingungen für die Geschäftsstelle und die Interkantonale Koordinationsstelle
Indikator 1 zum Ziel :	Geschäftsverteilungsplan und adäquate interne Arbeitsorganisation
Indikator 2 zum Ziel:	Mitarbeitergespräche und Teambesprechungen
Standard zum Indikator 1:	Regelmässige Aktualisierung und Anpassung der internen Arbeitsaufteilung
Standard zum Indikator 2	Jährlich je 1 Mitarbeitergespräch und mind. 5 Teambesprechungen
Teilprodukte:	41 Leitung 42 Sekretariat 43 Interne Kommunikation und Koordination 44 Informatik 45 Personalwesen 46 Rechnungswesen und Controlling 47 Diverses
Produktrechnung	SALDO 1 (Interk. Koordinationsstelle) CHF 146'850 * SALDO 2 (Verein) CHF 6'133 ** Total CHF 152'983
Verantwortliche Person:	Geschäftsführung

* 15% der beantragten Subvention für die Interkantonale Koordinationsstelle

** 1/3 der beantragten Subvention für den Verein

Die Tätigkeitsfelder der REGIO BASILIENSIS (Interkantonale Koordinationsstelle und Verein)

Die einzelnen Tätigkeitsfelder der REGIO BASILIENSIS lassen sich analog zur Aufteilung in Rahmenvertrag und Leistungsauftrag 2011-2014 nach den folgenden Bereichen untergliedern.

1. Zusammenarbeit auf europäischer Ebene	2
Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG)	2
Versammlung der Regionen Europas (VRE)	2
2. Zusammenarbeit auf regionaler Ebene (Oberrhein)	2
Deutsch-französisch-schweizerische Oberrheinkonferenz (ORK)	2
Deutsch-französisch-schweizerische Regierungskommission	4
Trinationale Metropolregion Oberrhein	4
Dreiländerkongresse	5
3. Regionale Förderprogramme	5
Förderprogramme INTERREG	5
Neue Regionalpolitik des Bundes	6
EURES-T Oberrhein	7
4. Zusammenarbeit auf lokaler und Agglomerations-Ebene	8
Trinationaler Eurodistrict Basel (TEB)	8
INFOBEST PALMRAIN	8
RegioTriRhena e.V.	9
5. Zusammenarbeit mit der Legislativen / den Gewählten	9
Oberrheinrat	9
Districtsrat	9

1. Zusammenarbeit auf europäischer Ebene

Die Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG) ist die wichtigste europäische Lobbying-Organisation für Grenzregionen und grenzüberschreitende Verbünde. Die AGEG hat über 90 Mitglieder, welche nahezu 200 europäische Grenzregionen innerhalb und ausserhalb der Union repräsentieren. Die AGEG ist für alle europäischen Grenz- und grenzübergreifenden Regionen tätig, um insbesondere ihre speziellen Probleme, Chancen, Aufgaben und Arbeiten transparent zu machen und um ihre Gesamtinteressen gegenüber nationalen und internationalen Parlamenten Organen, Behörden und Institutionen wahrzunehmen. Die AGEG war und ist massgeblich beteiligt an der Schaffung und Weiterentwicklung der EU-Förderprogramme INTERREG. Der Verein REGIO BASILIENSIS hat die AGEG 1971 mitgegründet und wirkt seit diesem Zeitpunkt im Präsidium mit. Durch diese Tätigkeit ist der Zugang zu wichtigen, für europäische Grenzregionen relevante Informationen sowie die Partizipation an entsprechenden Entscheidungsprozessen sichergestellt – dies auch im Interesse der Nordwestschweizer Kantone.

Anfangs der achtziger Jahre wurde die Versammlung der Regionen Europas (VRE) gegründet, die im Gegensatz zur AGEG nicht auf die Grenz- und grenzüberschreitenden Regionen beschränkt, sondern auch Binnenregionen miteinschliesst. Die VRE ist eine politische Organisation der Regionen in Europa und Sprachrohr ihrer Interessen auf europäischer und internationaler Ebene. Derzeit sind mehr als 270 Regionen aus 33 Ländern und 16 interregionalen Organisationen Mitglieder der VRE. Die REGIO BASILIENSIS nimmt derzeit für die Kantone der Nordwestschweiz eine Triage-Funktion bezüglich VRE-Informationen und allgemeine Koordinationsaufgaben wahr.

2. Zusammenarbeit auf regionaler Ebene (Oberrhein)

Der Oberrhein bildet mit Jurabogen im Süden, dem Schwarzwald im Osten und den Vogesen im Westen eine naturräumliche Einheit. Seit 1975 tagt hier die „Conférence Tripartite“ – heute als Deutsch-französisch-schweizerische Oberrheinkonferenz (ORK) – aufgrund eines Notenaustausches zwischen Bonn, Bern und Paris unter aktiver Beteiligung der Regierungen der Nordwestschweizer Kantone und der REGIO BASILIENSIS. Das „Bonner Abkommen“ wurde zum 25-jährigen Jubiläum im Jahr 2000 überarbeitet und stellt seitdem als „Basler Vereinbarung“ die rechtliche Grundlage der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz dar. Beteiligt sind die Regierungs- und Verwaltungsstellen der Bundesländer Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, des französischen Staates, der Région Alsace, der Départements Bas-Rhin und Haut-Rhin sowie der fünf Nordwestschweizer Kantone. Mehrere hundert Personen aus den Verwaltungen, Verbänden, Interessensvereinigungen und anderer

Stellen der drei Länder arbeiten in zehn trinational zusammengesetzten Arbeitsgruppen und über 30 Expertenausschüssen zusammen.

Die REGIO BASILIENSIS (IRKB) arbeitet im Auftrag der Kantone in allen Arbeitsgruppen und mehreren Expertenausschüssen der Oberrheinkonferenz mit und nimmt dabei eine Klammerfunktion für die beteiligten Partner der Nordwestschweiz wahr. Für einzelne Arbeitsgruppen übernimmt sie zudem auch Leitungs- und/oder Sekretariats-Aufgaben (2005: Vorsitz AG Erziehung und Bildung, 2006: Vorsitz AG Kultur). Sie berät zudem die Schweizer Delegationsleitung und die Regierungen der Kantone. Das 1996 gegründete und trinational zusammengesetzte ORK-Sekretariat in Kehl a.Rh. organisiert die jährlichen Plenar- und Präsidiums-Sitzungen sowie weitere ORK-Veranstaltungen, ist zuständig für die Umsetzung der betroffenen Beschlüsse, die Öffentlichkeitsarbeit und verschiedene Dienstleistungen für die Arbeitsgruppen und Expertenausschüsse. Der Schweizer Mitarbeiter beim ORK-Sekretariat ist personalrechtlich und –technisch bei der REGIO BASILIENSIS (Verein) angebunden.

Die Deutsch-französisch-schweizerische Oberrheinkonferenz ist heute zentrales Kooperationsgremium der regionalen Exekutiven und befasst sich beispielsweise mit folgenden Themen, welche auch für die Nordwestschweizer Kantone von zentraler Bedeutung sind:

- Verkehr: Vierspuriger Ausbau der Oberrhein-Bahnstrecke, „Bypass Basel“ für den Schienengüterverkehr, Wisenberg-Tunnel, Anbindung der Nordwestschweiz an TGV und europäische Hochgeschwindigkeitsnetze, Realisierung des Schienenanschluss EuroAirport, Multimodale Verkehrsstudie mit Prognosen bis 2020, Datenbank der grossen Infrastrukturprojekte, Kooperation der Rheinhäfen, Tarifkooperationen am Oberrhein, usw.
- Umwelt: Erdbebenvorsorge, Leitfaden „Gegenseitige Information bei umweltrelevanten Massnahmen am Oberrhein“, Nitratbelastung des Grundwassers am Oberrhein, Kupferbelastung der Weinböden am Oberrhein, Massnahmen im Bereich des Schutzes der Luftqualität, usw.
- Gesundheit: Vereinbarung für das grenzüberschreitende Rettungswesen, grenzüberschreitende Patientenmobilität, Verzeichnis der medizinischen Spezialeinrichtungen und Grossgeräte am Oberrhein, Pandemie und Grenzgänger, Binnenschifffahrtshygiene, usw.
- Erziehung und Bildung: Förderung der Mehrsprachigkeit, trinationale Lehrerbildung, grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Schulen, Schüleraustausch, usw.
- Jugend: Jugendbegegnungen, Zusammenarbeit der Verwaltungen, Fachinstitutionen und Verbände im ausserschulischen Bereich, usw.
- Kultur: Förderung des grenzüberschreitenden Kultauraustauschs und Kulturoordination, Zusammenarbeit der Museen und Bibliotheken, Oberrheinischer Theateraustausch (OTA), Durchführung von Kulturforen (Symposien), usw.

-
- Raumordnung: Konzept einer europäischen Metropolitanregion Oberrhein, Auswirkung der Schienenverkehrsentwicklung am Oberrhein, Bericht „Demografie und Raumordnung“, Vergleich der Planungsverfahren, usw.
 - Katastrophenhilfe: Informationspolitik AKW Fessenheim, Überprüfung der Möglichkeit gemeinsamer Funkfrequenzen, Verbesserung des Alarmierungsschemas TRINAT, Aktualisierung Wörterbuch, usw.
 - Wirtschaft/Lebensalltag: Erarbeitung von Lösungen für Probleme deutscher und französischer Grenzgänger in der Nordwestschweiz (Krankenversicherung, Invalidenrente) sowie von Schweizer KMUs bei vorübergehender Tätigkeit in Deutschland oder Frankreich (Arbeitsbewilligung, Fiskalvertretung, Urlaubskassen im Baugewerbe, obligatorische Bauversicherung), Clusterstudie Oberrhein, Grenzkontrollen, Zollfragen, Umsetzung der Personenfreizügigkeit, usw.
 - Sport: interaktive Sportkarte für Sportvereine, Sportpreis Oberrhein, usw.
 - Landwirtschaft: Vergleich der Strukturen der berufsständischen Organisationen und der Landwirtschaftsverwaltungen, Produktlabel am Oberrhein, gegenseitige Information über die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Schnell-Informationsstruktur bei grenzüberschreitenden Vorkommnissen, usw.
 - Klimaschutz: Aufbau eines trinationalen Energie Netzwerkes Metropolregion Oberrhein, Erschliessung des Marktpotentials für Unternehmen im Bereich energetische Gebäudesanierung, Erfahrungsaustausch durch Workshops, usw.

Die Deutsch-französisch-schweizerische Regierungskommission als nationalstaatliches Dach der Oberrheinkonferenz tagt in der Regel einmal jährlich und behandelt Fragen, die auf regionaler Ebene keiner Lösung zugeführt werden können. Auch hier nimmt die REGIO BASILIENSIS koordinierende und begleitende Aufgaben wahr.

Die Oberrheinkonferenz hat im Jahr 2006 die Initiative für eine Trinationale Metropolregion Oberrhein lanciert. Anlässlich des 11. Dreiländerkongresses im Januar 2008 in Strasbourg haben Akteure aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft das Vorhaben durch die Unterzeichnung einer Gemeinsamen Erklärung in aller Form verankert und die Grundlagen zur Schaffung einer Metropolregion gelegt. Diese ist dazu berufen, den Rahmen für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Partnern, Kompetenz- und Ressourcenzentren, Unternehmen, Wirtschaftsmotoren, Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie den Bürgern und Bürgerinnen des Oberrheins zu bieten. Unter dem Titel „Trinationale Metropolregion Oberrhein“ wird keine neue Struktur geschaffen. Vielmehr werden die bestehenden trinationalen Strukturen in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft auf der Oberrhein-Ebene vernetzt. Ziele des Projekts Metropolregion sind:

- die Entwicklung und Vertiefung der bestehenden Zusammenarbeit, um eine «endogene» Entwicklung, den Austausch in jeder Form sowie eine konzertierte

Raumplanung am Oberrhein zu fördern = verbesserte Governance der trinationalen Strukturen auf Oberrhein-Ebene;

- die Positionierung des Oberrheinraums auf internationaler Ebene, um seine Anziehungskraft zwecks wirtschaftlicher und touristischer Entwicklung sowie zwecks kultureller und wissenschaftlicher Ausstrahlungskraft zu verstärken;
- die Umsetzung von europäischen und nationalen Lobbying-Strategien.

Dreiländerkongresse finden seit 1988 im zwei- bis Drei-Jahres-Rhythmus statt und erweitern den Kreis der Kooperation von der offiziellen Verwaltungs- und Politikebene auf die Wissenschaft (Universitäten und Fachhochschulen) sowie die Wirtschaft.

Während rund zweier Jahre werden jeweils ein Schwerpunktthema und entsprechende Massnahmen und Projekte vorbereitet. Die REGIO BASILIENSIS (IRKB) organisiert im Turnus der drei Länder und im Auftrag der Nordwestschweizer Kantone jeweils die Dreiländer-Kongresse auf Schweizer Territorium (2004: Medien und Kommunikation; 1997: Handwerk und Gewerbe; 1991: Umwelt). Sie beteiligt sich zudem aktiv an den Vorbereitungsarbeiten der Dreiländer-Kongresse der deutschen und französischen Partner (z.B. Leitung der Arbeitsgruppe „Wissenschaft, Innovation und Bildung“ für den 10. Dreiländer-Kongress „Zukunft Oberrhein im erweiterten Europa“ im Februar 2006 in Freiburg i.Br.). Der 12. Dreiländerkongress wird unter Schweizer Verantwortung am 2. Dezember 2010 in Basel zum Thema „Bildung, Forschung und Innovation“ durchgeführt. Ziel ist es die Innovationsfähigkeit der Wirtschaft (Excellenzraum Oberrhein) zu fördern. Zudem sollen Anstösse für einen grenzüberschreitenden wissensbasierten Wirtschaftsraum im Sinne der EU-Ziele von Lissabon und für grenzüberschreitende Schlüsselprojekte gegeben werden.

3. Regionale Förderprogramme

Das auf die gemeinsame Willenserklärung der Oberrhein-Partner im Jahre 1989 zurückzuführende Entwicklungskonzept bildete die Grundlage für eine Beteiligung unserer Region am EU-Förderprogramm INTERREG. Im Rahmen von INTERREG I (1991-1993), INTERREG II (1994-1999) und INTERREG III (2000-2006) und INTERREG IV (2007-2013) wurden bisher am Oberrhein rund 390 Projekte, mehr als die Hälfte davon mit Schweizer Beteiligung, mit einem Gesamt-Ausgabenvolumen von über 420 Mio. Franken bewilligt und durchgeführt. Die initiierten Projekte betreffen alle möglichen thematischen Bereiche von Wirtschaft, Bildung, Gesundheit, Verkehr und Raumordnung bis zu Kultur, Tourismus und Bürgerbegegnungen. Viele dieser Projekte werden auch über die INTERREG-Förderung hinaus weitergeführt. Die Schweizerische Eidgenossenschaft beteiligt sich seit 1995 an INTERREG und hat in diesem Zeitraum den Projektpartnern der Nordwestschweiz, d.h. vor allem den fünf Nordwestschweizer Kantonen, über 17 Mio. Franken an Kofinanzierungsmitteln zugesprochen. Im Rahmen von INTERREG IV werden neben der klassischen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (Ausrichtung A) auch die transnational

länderübergreifende Kooperation (Ausrichtung B) und die Zusammenarbeit nicht benachbarter Regionen (Ausrichtung C) gefördert.

Anfang 2008 ist die die Neue Regionalpolitik (NRP) des Bundes in Kraft getreten und beinhaltet neu die Beteiligung an der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit. Die INTERREG IV-Projekte müssen für den Fall einer Schweizer Beteiligung den regionalpolitischen Zielen des Bundes (Stärkung von Innovation, Unternehmertum, Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit) bzw. der Kantone entsprechen.

Die REGIO BASILIENSIS nimmt für INTERREG sowohl im Auftrag der Kantone wie auch im Auftrag des Bundes die Funktion als regionale Koordinationsstelle wahr. Neben der Mitwirkung in den trinationalen und europäischen Programmrgremien berät und begleitet sie die Schweizer Antragsteller und verwaltet die Bundesmittel für die Nordwestschweiz. Zudem wickelt sie die Umsetzungsprogramme zur Neuen Regionalpolitik ab und prüft die Anträge auf Bundes- und/oder kantonale Förderung. Seit 2007 ist die REGIO BASILIENSIS vom Bund mit der Funktion als „National Contact Point INTERREG IVC“ für die ganze Schweiz beauftragt.

Im Rahmen von INTERREG wurden in den vergangenen Jahren beispielsweise folgende Projekte mit Beteiligung der Nordwestschweizer Kantone initiiert:

- BioValley: grenzüberschreitendes Kooperationsnetzwerk im Bereich der Life Sciences (www.biovalley.com)
- Beratungsnetz für KMU und Handwerk: Kooperationsprojekt der Gewerbeverbände aus den drei Ländern (www.transinfonet.de)
- Trinationale Studiengänge der Fachhochschulen: in den Bereichen Trinationale Ingenierausbildung/Mechatronik, Bauingenierausbildung, International Business Management, Studiengang Elektro- und Informationstechnik (www.fhnw.ch)
- EUCOR virtuale: E-learning-Angebot der Oberrheinischen Universitäten (<http://eucor-uni.u-strasbg.fr>)
- Euregio-Zertifikat: grenzüberschreitender Lehrlingsaustausch (www.euregio-zertifikat.de)
- Oberrheinisches Schulbuch: Lehrwerk über den Oberrhein, das für 300'000 Lernende sowie 40'000 Lehrkräfte an den Schulen in den drei Ländern konzipiert wurde (www.oberrheinschulbuch.org)
- Oberrheinischer Museumspass: Jahres- oder Kurzzeit-Pass, der den freien Eintritt in alle Dauer- und Sonderausstellungen von über 170 Museen am Oberrhein ermöglicht (www.museumspass.com)
- Tourismuskooperation „Upper Rhine Valley“: Erhöhung der Sichtbarkeit der Region und Steigerung des Bekanntheitsgrades in Europa und den Auslandsmärkten sowie Nutzung grenzüberschreitender Potenziale für Innovation und Marketing (www.upperrhinevalley.com)

- Gemeinsames Informations- und Bewertungssystem über die Luftqualität am Oberrhein: kontinuierliche Bereitstellung gemeinsamer Informationen zur Luftqualität im Oberrheinraum (www.luft-am-oberrhein.net)
- Trinationales Netzwerk im Bereich der Neurowissenschaften NEUREX+: (www.neurex.org)
- Zusammenarbeit im Bereich der Ernährungswissenschaften (www.nutrhi.net)
- Phaenovum - Trinationales Schülerforschungsnetzwerk Dreiländereck Aufbau eines Netzwerks von Akteuren aus Lehre und Forschung, Vorschulen und Schulen, Hochschulen und Unternehmen (www.phaenovum.de)
- TRInationale-PROfessionnelle-COMmunikation (TRI-PRO-COM): Erweiterung des Fremdsprachenunterrichts fächerübergreifend um die Inhalte der Berufsorientierung sowie Aufbau eines Netzwerks "Schule und Wirtschaft" (www.triprocom.org)
- Austausch-Zentrum Oberrhein (AZOR): verfolgt das Ziel die bereits bestehenden Schulpartnerschaften zwischen französischen, deutschen und schweizerischen Schulen auf die Familien zu erweitern (www.austauschzentrum.com)
- Erschliessung der südlichen Industriezonen des Flughafens Basel-Mulhouse
- Geopotenziale des tieferen Untergrundes im Oberrheingraben Erarbeitung von Grundlageninformationen; Zentraler Baustein des Vorhabens ist ein dreidimensionales Computermodell des Oberrheingrabens zwischen Basel und Worms bis in mehrere Kilometer Tiefe (www.geopotenziale.org)

Seit dem 1. April 2004 ist die Schweiz Vollmitglied beim Netzwerk EURES-T Oberrhein (vorher assoziierter Status), welches die grenzüberschreitende Vernetzung der Arbeitsverwaltungen sowie der Wirtschafts- und Sozialpartner zur Verbesserung der Arbeitsmarkt-Situation in den Grenzregionen bezweckt. Dabei werden Fördermittel für Projekte wie zum Beispiel Sprechstage, Seminare und Broschüren im Hinblick auf eine grenzüberschreitende Integration des Arbeitsmarktes zur Verfügung gestellt. Die REGIO BASILIENSIS koordiniert die Schweizer Seite, informiert die interessierten Nordwestschweizer Partner und arbeitet in den trinationalen EURES-T-Gremien mit.

4. Zusammenarbeit auf lokaler und Agglomerations-Ebene

Aus dem Planungsverband „Trinationale Agglomeration Basel“ (TAB) und der „Nachbarschaftskonferenz“ entstand im Jahr 2007 der Trinationale Eurodistrict Basel (TEB). Der TEB vereinigt exekutive (Vereinsvorstand) und legislative (Districtsrat) Elemente und hat zum Ziel, verbindlichere Formen der Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene zu verwirklichen. Der Eurodistrict verfolgt gemäss Statuten folgende generellen Ziele:

- Stärkung des gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsraumes
- Förderung der Identifikation der Menschen mit diesem Raum
- Ausbau der demokratischen Beteiligung der Bevölkerung
- Verbesserung und effektivere Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Interesse der Bürger und Bürgerinnen

Bisher wurden im Rahmen des Trinationalen Eurodistricts Basel folgende Projekte realisiert:

- Stärkung des öffentlichen Verkehrs und der Park&Ride-Standorte: Massnahmenplan zur Optimierung des Angebots im öffentlichen Verkehr (ÖV) sowie in der kombinierten Mobilität (Park&Ride / Bike&Ride) für den TEB-Raum
- Verlängerung der Tramlinie 8 von Kleinhüningen (CH) nach Weil am Rhein(D)
- Weiterer Ausbau der grenzüberschreitenden Tarifkooperation im Dreiländereck: verbesserte Nutzung des öffentlichen Verkehrs im Raum des Trinationalen Eurodistrict Basel sowie Stärkung der Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs und die Sichtbarkeit des grenzüberschreitenden Tarif- und Fahrkartenangebots.
- Auf dem Weg zu IBA Basel 2020: Innovation und Exzellenzsicherung: Beteiligung von Stadt- und Landschaftsplanern, Architekten, Unternehmern mit Projekten im Rahmen einer Internationalen Bauausstellung die Impulse für den städtebaulichen Wandel der jeweiligen Region geben. Übergeordnetes Ziel ist es, raumplanerische und städtebauliche Projekte erstmals konsequent trinational zu planen, um das Wachstum und das Zusammenwachsen der Stadtregion Basel grenzüberschreitend und langfristig zu gestalten.
- Neue grenzüberschreitende Buslinie: Die neue Linie 38 verbindet seit Dezember 2008 Wyhlen und Grenzach mit Basel und Allschwil.

Die REGIO BASILIENSIS nimmt im Auftrag der Nordwestschweizer Kantone Einsatz in der Fachlichen Koordinationsgruppe und nimmt an den Sitzungen des Vorstands und des Districtsrats des TEB teil. Sie nimmt koordinative Funktionen für die Schweizer Delegation wahr und gewährleistet im Bereich der Schnittstellen den Informationsfluss zu den weiteren Gremien am Oberrhein.

Das Netzwerk der INFOBESTen garantiert bürgernahe Information und Beratung zu grenzüberschreitenden Fragen am Oberrhein. Massgebende Stelle für die Schweizer

Seite ist die trinationale INFOBEST PALMRAIN mit Sitz in Village-Neuf, die 1993 gegründet wurde. Vier Mitarbeiter, davon ein Schweizer Mitarbeiter, der bei der REGIO BASILIENSIS angestellt ist, stehen für Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen, Verbänden und Verwaltungen am südlichen Oberrhein zur Verfügung (seit 1993 Beantwortung von insgesamt mehr als 55'000 Anfragen). Seit der Gründung der Einrichtung nimmt die REGIO BASILIENSIS im Auftrag der Kantone ununterbrochen die Kassenführung und wiederkehrend die Projektverantwortung wahr (zuletzt 2002-2004). In den letzten Jahre wurde die Zusammenführung der INFOBEST PALMRAIN mit dem Trinationalen Eurodistrict Basel schrittweise weiterentwickelt.

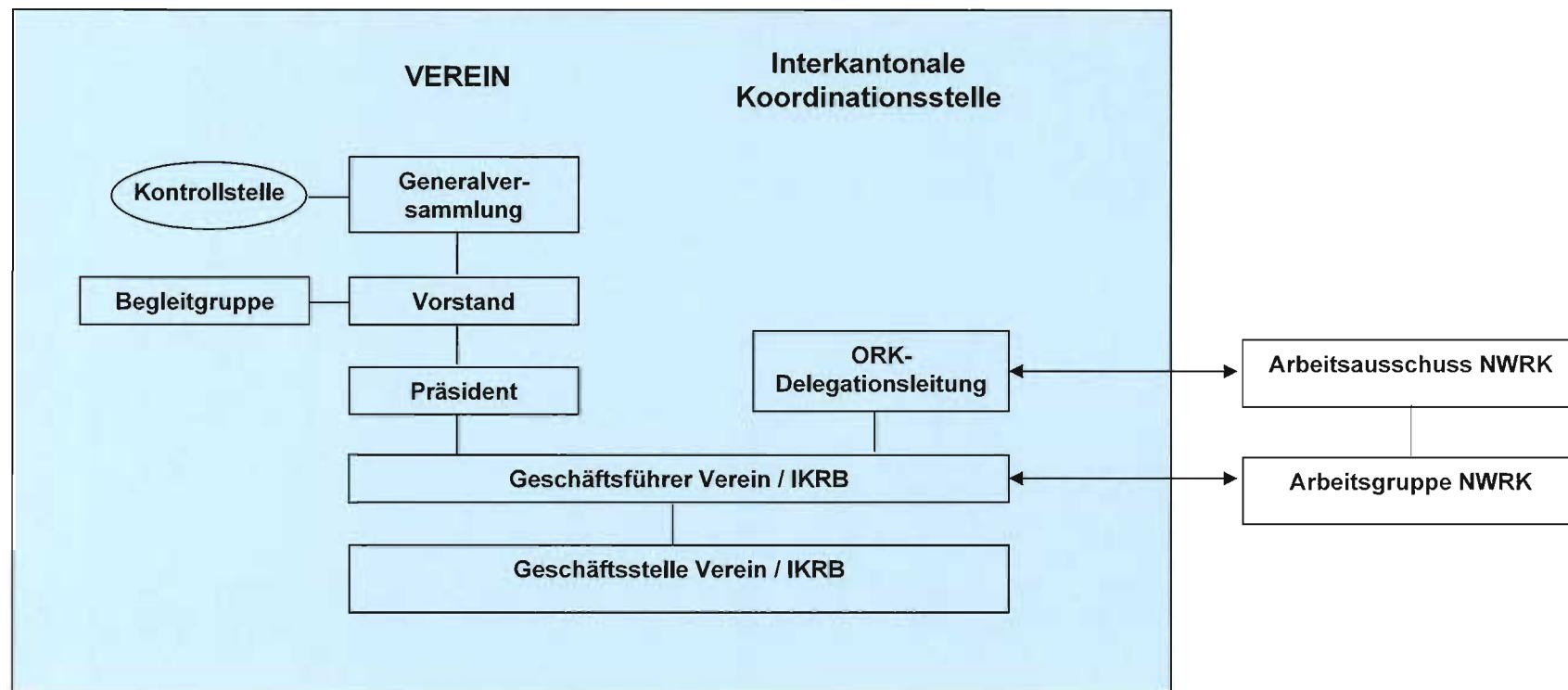
Im Jahr 1995 wurde der „RegioTriRhena-Rat“ auf dem Gebiet der „klassischen Regio“ (Basel-Mulhouse-Colmar-Freiburg) unter Mitwirkung des Vereins REGIO BASILIENSIS gegründet und 2003 als Verein nach deutschem Recht neu konstituiert. Der Rat versteht sich als grenzüberschreitende politische Plattform der Städte, Gebietskörperschaften, Kommunen, Wirtschaftsverbände, Hochschulen und Vereine am südlichen Oberrhein. Angesichts der Neuorganisation der kommunalen Ebene in den Eurodistricts wurde Ende 2007 das Sekretariat des RegioTriRhena-Rats aufgelöst und der Rat 2008 zum Dachverein „RegioTriRhena e.V.“ redimensioniert. Projekte sind die jährliche thematische Konferenz (bisher: Arbeitsmarkt, Berufsbildung, Kulturtourismus, Sport), das jährliche RegioTriRhena-Kindertreffen sowie trinationale Unternehmensbesichtigungen. Die REGIO BASILIENSIS nimmt die Ko-Geschäftsführung zusammen mit den Regio-Gesellschaften in Mulhouse und Freiburg wahr und trägt die finanzielle Verantwortung.

5. Zusammenarbeit mit der Legislativen / den Gewählten

Der Erfolg der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein hat im Verlauf der Jahre auch das Interesse weiterer Kreise auf sich gezogen. Die regionalen Legislativen und Gewählten haben sich auf Oberrhein-Ebene im Oberrheinrat (seit 1998) und auf Ebene des Trinationalen Eurodistricts Basel im Districtsrat (seit 2007) organisiert. Aus Gründen der Gewaltentrennung nimmt die REGIO BASILIENSIS hier keine Aufgaben wahr, sondern beschränkt sich auf die Beobachtung, Begleitung und – falls nötig – Beratung der entsprechenden Akteure.

REGIO BASILIENSIS

Nordwestschweizer
Regierungskonferenz
NWRK



TRINATIONALER EURODISTRICT BASEL
FINANZ- UND LEISTUNGSVEREINBARUNG
FÜR DIE DEUTSCHEN UND SCHWEIZER UND FRANZÖSISCHEN
KOFINANZIERER DER EINRICHTUNG

Entwurf 11. Mai 2010

§ 1 Ausgangslage und Zielsetzungen

Der Trinationale Eurodistrict Basel (TEB) wurde am 26. Januar 2007 als Verein nach dem lokalen Vereinsrecht der Departements Haut-Rhin, Bas-Rhin und Moselle gegründet. Der Eurodistrict gab sich in Ergänzung der Geschäftsordnung für die Jahre 2008-2010 eine gemeinsame Leistungsvereinbarung mit den deutschen und Schweizer Kofinanzierern. In der Weiterführung dieser Vereinbarung wird diese nun für die Jahre 2011-2013 auf die französischen Partner ausgeweitet.

Die Ziele dieser Leistungsvereinbarung liegen in der nachhaltigen Weiterentwicklung der Aktivitäten des Trinationalen Eurodistricts Basel. Diese Leistungsvereinbarung gilt ab dem Zeitpunkt ihrer Genehmigung bis zum Ende der Kofinanzierungsphase 2011-2013.

§ 2 Gegenstand der Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung regelt Art und Umfang der Leistungen, welche der Verein Trinationaler Eurodistrict Basel im Auftrag der Kofinanzierer der Einrichtung erbringt.

§ 3 Grundlagen

Grundlagen der Leistungsvereinbarung bilden

- Statuten des Vereins Trinationaler Eurodistrict Basel
- Geschäftsordnung
- Budget 2011-2013 gemäss Beschluss des Vorstands vom 30. April 2010 in der Höhe von 315'000 Euro jährlich

§ 4 Höhe und Ausrichtung der Subventionen

Die Höhe der Beiträge beträgt für die Schweizer Seite für die Jahre 2011-2013 jährlich:

- Kanton Basel Stadt:	77'625	EUROS
- Kanton Basel Landschaft:	77'625	EUROS
- Kanton Aargau	17'250	EUROS

Die Höhe der Beiträge beträgt für die deutsche Seite für die Jahre 2011-2013 jährlich (*zu ergänzen durch die deutschen Partner*):

- Landkreis Lörrach	...	EUROS
-	EUROS

Die Höhe der Beiträge beträgt für die französische Seite für die Jahre 2011-2013 jährlich (*zu ergänzen durch die französischen Partner*):

- Région Alsace	...	EUROS
- Département du Haut-Rhin	...	EUROS
-	EUROS
-	EUROS

Die Beiträge der Partner werden nach Genehmigung des Jahresberichts und der beglaubigten Finanzrechnung des jeweiligen Vorjahres fällig und sind durch die Geschäftsstelle einzufordern.

Die kassenführende Stelle und die Geschäftsstelle sind gegenüber den Mitgliedern zur Auskunft über alle die Finanzverwaltung betreffenden Fragen verpflichtet. Für den Fall, das Ende 2013 das Gesamtbudget nicht ausgeschöpft wurde, entscheiden die Kofinanzierer über die weitere Verwendung dieser Mittel.

§ 5 Leistungsauftrag – Themenfelder

Der Trinationale Eurodistrict Basel engagiert sich in der Weiterentwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit insbesondere in folgenden Themenfeldern:

- Raumplanung und Stadt- sowie Siedlungsentwicklung
- Internationale Bauausstellung IBA Basel 2020
- Umwelt und Nachhaltigkeit
- Verkehr und Mobilität
- Infrastruktur und Logistik
- Bürgerbeziehungen
- Kultur und Bildung
- Gesundheit
- Arbeitsmarkt
- Soziales
- Medien /Kommunikation

§ 6 Leistungsauftrag – Leistungsbereiche

Der Trinationale Eurodistrict Basel übernimmt die Verantwortung für das Erbringen folgender Leistungen:

1. Leistungsbereich „Operative Umsetzung der Ziele des TEB“

- Unterstützung der Experten- und Projektgruppen in Ihrer Arbeit
- Entwicklung und Begleitung von INTERREG-Projekten des Eurodistricts
- Einbinden des TEB in strategisch bedeutsame Netzwerke
- Fortlaufende Analyse des Handlungsbedarfs und -möglichkeiten und Entwicklung geeigneter Massnahmen
- Weiterentwicklung der Zusammenarbeit mit der INFOBEST PALMRAIN

2. Leistungsbereich „Administration und Organisation“

- Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstands und der Fachlichen Koordinationsgruppe
- Unterstützung und Zuarbeit für den TEB-Präsidenten
- Administrativer Betrieb der Geschäftsstelle inkl. Personaladministration gemäss Artikel 6 der Geschäftsordnung

3. Leistungsbereich „Information, Beratung und Koordination“

- Erteilung von Auskünften: Telefonische Auskünfte erteilen, Antwortschreiben verfassen, Lösungsvorschläge erarbeiten
- Öffentlichkeitsarbeit: Medienmitteilungen, Betreuung der Website, Publikationen, Veranstaltungen, Referate, Ausstellungen, Informationsblätter
- Koordination der Tätigkeiten mit weiteren grenzüberschreitenden Institutionen und Gremien am Oberrhein

4. Leistungsbereich „Berichterstattung“

- Erarbeitung von Jahresberichten
- Erarbeitung von Finanzplanungen
- Publikationen zu den Projekten und der Strategie des TEB
- Berichterstattung im Vorstand, der Fachlichen Koordinationsgruppe und gegenüber dem Präsidenten sowie Information gegenüber den Mitgliedern.

Für den Trinationalen Eurodistrict Basel Für die französische Delegation des
Der Präsident

Jean Ueberschlag
Député-Maire, Ville de Saint-Louis

Charles Buttner
Président du Conseil Général du Haut-Rhin, Colmar

Für die deutsche Delegation des Für die Schweizer Delegation des
Trinationalen Eurodistricts Basel

Walter Schneider
Landrat Lörrach

Dr. Guy Morin
Regierungspräsident Basel-Stadt

Diese Leistungsvereinbarung tritt mit Beschluss des Vorstands und anschliessender Unterzeichnung in Kraft. Änderungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstands.

EURODISTRICT TRINATIONAL DE BÂLE (ETB)	TRINATIONALER EURODISTRICT BASEL (TEB)
STATUTS DE L'ASSOCIATION	VEREINSSATZUNG
<p>PREAMBULE</p> <p>Dans l'objectif</p> <ul style="list-style-type: none"> - de poursuivre le renforcement de l'espace de vie et économique commun et européen de l'Agglomération Trinationale de Bâle, - de promouvoir l'identification des personnes à ce territoire commun, - de favoriser la coopération démocratique des citoyens aux affaires transfrontalières et, - dans l'intérêt des citoyens, d'améliorer et gérer plus efficacement une coopération transfrontalière fructueuse depuis des décennies, <p>l'association pour le développement durable du territoire de l'Agglomération Trinationale de Bâle (ATB), la Conférence d'Agglomération, et l'instance d'information et de conseil INFOBEST PALMRAIN, se regroupent dans un EURODISTRICT trinational.</p>	<p>PRÄAMBEL</p> <p>Mit dem Ziel</p> <ul style="list-style-type: none"> - den gemeinsamen europäischen Lebens- und Wirtschaftsraum in der Trinationalen Agglomeration Basel weiter zu stärken - die Identifikation der Menschen mit diesem gemeinsamen Lebensraum zu fördern - die demokratische Beteiligung der Bevölkerung in grenzüberschreitenden Angelegenheiten auszubauen und - die seit Jahrzehnten erfolgreiche grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Interesse der Bürgerinnen und Bürger zu verbessern und effektiver zu gestalten, <p>schließen sich der „Verein zur nachhaltigen Entwicklung des Raumes der Trinationalen Agglomeration Basel (TAB)“, die Nachbarschaftskonferenz und die Informations- und Beratungsstelle (INFOBEST) PALMRAIN zu einem Trinationalen Eurodistrict zusammen.</p>
<u>1) OBJET ET COMPOSITION</u>	<u>1) ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT</u>
<p><u>Article 1</u></p> <p>(1) Il est créé une association dénommée: « Eurodistrict Trinational de Bâle »</p> <p>(2) Cette association est constituée selon le régime du droit local des associations du Haut-Rhin, du Bas-Rhin, et de la Moselle régi par les articles 21 et suivants du Code Civil local.</p> <p>(3) Le siège de l'association est à la Maison Trirhena Palmrain -F- 68128 Village Neuf à</p>	<p><u>Artikel 1</u></p> <p>(1) Der Verein führt den Namen: „Trinationaler Eurodistrict Basel“.</p> <p>(2) Er wird nach den Regelungen des lokalen Vereinsrechts der Departements Haut-Rhin, Bas-Rhin und Moselle gegründet (Artikel 21ff des Code Civil local - <i>im Folgenden "lokales Bürgerliches Gesetzbuch" genannt</i>).</p> <p>(3) Der Verein hat ab 1. Juli 2007 seinen Sitz im</p>

<p>partir du 1^{er} juillet 2007. Jusqu'au 30 juin 2007 inclus le siège est à l'Hôtel de Ville de Saint-Louis 21 rue Théo Bachmann -F- 68300 Saint Louis.</p> <p>(4)L'association est inscrite au registre des associations du Tribunal d'instance de Huningue sous volume 22 folio 88.</p>	<p>Maison TriRhena Palmrain -F- 68128 Village Neuf . Bis einschließlich 30.06.2007 ist der Sitz im Rathaus der Stadt St. Louis – 21, rue Théo Bachmann, F-68300 Saint-Louis.</p> <p>(4)Der Verein ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Huningue unter Volume 22 Folio 88 eingetragen.</p>
<p>Article 2</p> <p>(1)L'association a pour objet d'élaborer des idées directrices d'une stratégie commune pour le développement et l'approfondissement de la coopération entre les villes, communes, établissements de coopération intercommunale et collectivités territoriales qui sont situés dans le périmètre de l'agglomération trinationale de Bâle, en particulier de planifier et de promouvoir des projets bi- et trinationaux et des initiatives d'intérêts communs. <u>Les compétences des membres sont respectées.</u></p> <p>(2)Seront prioritaires les projets et initiatives pour lesquels la coopération entre les partenaires est une condition d'éligibilité aux financements européens, nationaux et locaux et qui auront une influence positive pour le développement de l'ensemble de la région.</p> <p>(3)L'association a pour objet d'élaborer <u>des idées directrices</u> d'une stratégie <u>commune</u> à long terme pour le développement de l'ensemble de l'agglomération trinationale en valorisant l'effet frontière.</p> <p>(4)Elle apporte son aide aux décisions politiques sur le plan <u>bi-</u> et trinational et permet d'aborder dans une aire géographiquement adaptée, des questions majeures telles que l'aménagement et le développement durable du territoire, les développements urbains, le transport et la mobilité, la logistique, le développement économique, l'emploi, la santé, l'environnement, les réseaux et les déchets, les relations avec les citoyens, le social, les relations publiques</p>	<p>Artikel 2</p> <p>(1)Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den Städten, Gemeinden, Gemeindeverbänden und Gebietskörperschaften sowie kommunalen Zweckverbänden der trinationalen Agglomeration Basel, insbesondere bi- und trinationale Projekte und Initiativen von gemeinsamen Interesse zu planen und zu voranzutreiben. <u>Die Kompetenzen der Mitglieder werden respektiert.</u></p> <p>(2)Bevorzugt werden dabei solche Projekte und Initiativen aufgegriffen, bei denen die Zusammenarbeit der Partner Voraussetzung für eine europäische, nationale oder lokale finanzielle Förderung ist und die sich positiv auf die Entwicklung des gesamten Raumes auswirken werden.</p> <p>(3)Der Verein hat das Ziel, allgemeine, strategische Leitideen für die langfristige Entwicklung der gesamten trinationalen Agglomeration zu entwickeln und den Grenzeffekt zu überwinden.</p> <p>(4)Er leistet einen Beitrag zu einer gemeinsamen politischen Steuerung auf <u>bi-</u> und trinationaler Ebene und erlaubt es, wichtige Fragestellungen insbesondere im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Siedlung, Beförderung und Mobilität, Logistik, Wirtschaftsentwicklung, Arbeitsmarkt, Gesundheit, Umwelt, Ver- und Entsorgung, Bürgerbeziehungen, Soziales, Medien /Kommunikation, Kultur und Ausbildung, und Großveranstaltungen von internationaler</p>

<p>et la communication, la culture et l'éducation, et toutes grandes manifestations qui renforcent le rayonnement international de l'agglomération..</p> <p>(5)A cette fin elle met en place un centre de compétences transfrontalier dans lequel sera également intégrée l'instance INFO-BEST avec l'ensemble de ses missions.</p>	<p>Bedeutung auf der geeigneten geographischen Ebene anzusprechen.</p> <p>(5)Zu diesem Zweck richtet er ein grenzüberschreitendes Kompetenzzentrum ein, in welches auch die INFOBEST PALMRAIN mit ihren Kernaufgaben integriert wird.</p>
<p><u>Article 3</u></p> <p>Les langues officielles de l'association sont le français et l'allemand.</p>	<p><u>Artikel 3</u></p> <p>Die Amtssprache ist Deutsch und Französisch.</p>
<p><u>Article 4</u></p> <p>L'association est constituée pour une durée illimitée.</p>	<p><u>Artikel 4</u></p> <p>Der Verein wird auf unbeschränkte Zeit gegründet.</p>
<p><u>Article 5</u></p> <p>(1)Les ressources de l'association sont constituées par :</p> <ul style="list-style-type: none"> - les cotisations annuelles acquittées par ses membres et fixées par l'Assemblée - les aides et subventions publiques, locales, nationales ou européennes accordées à l'association ; - les dons et legs ; - tous autres cofinancements et contributions. - <p>(2)La cotisation annuelle est due pour toute année engagée, même en cas de démission du membre concerné.</p>	<p><u>Artikel 5</u></p> <p>(1)Der Verein finanziert sich durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die durch die Versammlung festgesetzten jährlichen Mitgliederbeiträge - die lokalen, nationalen oder europäischen öffentlichen Förderungen und Zuschüsse - Spenden und Zuwendungen von Todes wegen - jede andere Art von Kofinanzierungen und Beiträgen <p>(2)Der Beitrag ist für jedes angefangene Jahr zu entrichten, auch wenn das betreffende Mitglied aus dem Verein ausscheidet.</p>
<p><u>Article 6</u></p> <p>(1)L'Association Eurodistrict Trinational de Bâle est une association à but non lucratif et à caractère désintéressé.</p> <p>(2)En cas d'excédents budgétaires, ceux-ci sont reportés sur l'exercice suivant.</p>	<p><u>Artikel 6</u></p> <p>(1)Der Verein „Trinationaler Eurodistrict Basel“ ist gemeinnützig und verfolgt keinen Erwerbszweck.</p> <p>(2)Überschüsse werden auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.</p>

<p><u>Article 7</u></p> <p>(1)Peuvent devenir membres les villes, communes, regroupements communaux et collectivités territoriales qui sont situés dans le périmètre de l'agglomération trinationale de Bâle et le cas échéant d'autres partenaires publics concernés.</p> <p>(2)La qualité de membre est acquise sur demande écrite adressée au Comité de direction. En cas de rejet de la demande, le postulant pourra s'adresser à l'Assemblée des Membres.</p> <p>(3)Les institutions qui ne remplissent pas les conditions du premier paragraphe ou qui ne peuvent adhérer pour des motifs <u>plausibles</u>, ont la possibilité d'adhérer comme membres associés. Cette adhésion peut être limitée dans le temps.</p> <p>(4)Les membres associés peuvent être autorisés à participer aux réunions de l'Assemblée des membres et du Comité de Direction avec voix consultative. Toute décision en la matière relève de l'autorité du Comité de Direction.</p>	<p><u>Artikel 7</u></p> <p>(1)Mitglieder des Vereins können Städte, Gemeinden, Gemeindeverbände sowie kommunale Zweckverbände und Gebietskörperschaften im Perimeter der trinationalen Agglomeration Basel sowie gegebenenfalls andere betroffene öffentlich-rechtliche Partner werden.</p> <p>(2)Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Im Falle einer Ablehnung kann der Bewerber seinen Antrag an die Mitgliederversammlung richten.</p> <p>(3)Institutionen, welche die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllen oder aus nachvollziehbaren Gründen dem Verein nicht beitreten können, haben die Möglichkeit, eine assoziierte Mitgliedschaft zu erwerben. Die assoziierte Mitgliedschaft kann auch befristet erteilt werden.</p> <p>(4)Assoziierte Mitglieder können mit beratender Stimme zu der Mitgliederversammlung und zu den Sitzungen des Vorstandes zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand.</p>
<p><u>Article 8</u></p> <p>(1)La qualité de membre se perd par :</p> <ul style="list-style-type: none"> - démission ; - radiation de la liste des membres ; - exclusion. <p>(2)La démission doit être faite par écrit et remise au Comité de Direction ou à l'un de ses membres. Elle prend effet après un préavis de 6 mois.</p> <p>(3)La radiation et l'exclusion d'un membre sont de la compétence de l'Assemblée.</p>	<p><u>Artikel 8</u></p> <p>(1)Die Mitgliedschaft geht verloren durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - freiwilligen Austritt - Streichung aus der Mitgliederliste - Ausschluss. <p>(2)Ein Austritt ist dem Vereinsvorstand oder einem Vorstandsmitglied schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zu erklären.</p> <p>(3)Über Streichungen und Ausschlüsse entscheidet die Mitgliederversammlung.</p>

<u>Article 9</u>	<u>Artikel 9</u>
<p>(1)Aucun membre n'est personnellement responsable des engagements contractés par l'association.</p> <p>(2)Seul le patrimoine de cette dernière répond de ses engagements</p> <p>(3)Ainsi que prévu à l'article 31 du Code Civil local, l'association est responsable du dommage que la direction, un membre de la direction ou un autre représentant institué conformément aux statuts a causé à un tiers par un fait génératrice de responsabilité, accompli dans l'exécution de ses fonctions.</p>	<p>(1)Kein Mitglied haftet persönlich für die Verpflichtungen des Vereins.</p> <p>(2)Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen.</p> <p>(3)Der Verein haftet für den Schaden, den der Vorstand, ein Vorstandsmitglied oder ein anderer satzungsgemäß berufener Vertreter in seiner/ihrer Amtsausübung einem Dritten zufügt und der zu Schadensersatz verpflichtet (Artikel 31 des lokalen Bürgerlichen Gesetzbuches).</p>
2) ADMINISTRATION ET FONCTIONNEMENT	2) ORGANISATION UND TÄTIGKEIT
<u>Article 10</u>	<u>Artikel 10</u>
<p>(1)L'association est composée des organes suivants:</p> <ul style="list-style-type: none"> - une Assemblée ; - un Comité de Direction - un Conseil Consultatif <p>(2)L'association est autorisée à recruter du personnel et à constituer une Administration</p> <p>(3)L'association se dote d'un règlement intérieur.</p>	<p>(1)Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitgliederversammlung - der Vorstand - der Districtsrat <p>(2)Der Verein ist ermächtigt, Personal einzustellen und eine Geschäftsstelle einzurichten.</p> <p>3)Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>
A) L'Assemblée	A) Die Mitgliederversammlung
<u>Article 11</u>	<u>Artikel 11</u>
<p>(1)L'Assemblée réunit les représentants de tous les membres de l'association. Elle constitue l'assemblée des membres au sens de l'article 32 du Code civil local.</p> <p>(2)Chaque membre est représenté par un délégué.</p> <p>(3)Les délégués sont désignés par chaque collectivité territoriale conformément aux règles qui lui sont propres. Une même per-</p>	<p>(1)Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vertretern/Vertreterinnen aller Mitglieder des Vereins zusammen. Sie bildet die Mitgliederversammlung im Sinne von Artikel 32 des lokalen Bürgerlichen Gesetzbuches.</p> <p>(2)Jedes Mitglied wird durch eine(n) Delegierte(n) vertreten.</p> <p>(3)Die Delegierten werden von jeder Gebietskörperschaft gemäss den für sie</p>

<p>sonne ne peut être délégué simultanément de deux membres sauf dans le cas prévu à l'article 14 paragraphe(3).</p> <p>(4) Chaque délégué dispose d'une voix. Seuls les délégués représentant un membre à jour de sa cotisation peuvent participer au vote</p>	<p>geltenden Gesetzen bestimmt. Ein und dieselbe Person kann nicht gleichzeitig zwei Mitglieder vertreten. Art. 14 Absatz 3 bleibt unberührt.</p> <p>(4) Jede(r) Delegierte(r) hat eine Stimme, es sei denn, die Körperschaft, die er/sie vertritt, ist mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand.</p>
<p><u>Article 12</u></p> <p>(1) L'Assemblée se réunit en session ordinaire une fois par an et, comme le prévoit l'article 36 du Code Civil local, chaque fois que l'intérêt de l'association l'exige, sur convocation du Président aux dates déterminées par ce dernier, accompagnée de l'ordre du jour.</p> <p>(2) Le Président procède également à la convocation de l'Assemblée réunie en session extraordinaire :</p> <ul style="list-style-type: none"> - dans les cas prévus par les articles 20 et 21 des présents statuts ; - sur demande écrite d'un tiers des membres de l'association, accompagnée d'une proposition d'ordre du jour. <p>(3) La convocation doit être faite dans un délai maximum de deux mois à compter d'une telle demande.</p> <p>(4) Une Assemblée ordinaire des Membres ainsi qu'une Assemblée extraordinaire des Membres doit être annoncée par écrit au moins quinze jours avant la date envisagée et contenir l'ordre du jour. Le président est tenu au respect de cet ordre du jour. Les détails sont réglés dans le règlement intérieur.</p>	<p><u>Artikel 12</u></p> <p>(1) Die ordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, sowie, gemäss Artikel 36 des lokalen Bürgerlichen Gesetzbuches, immer dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie wird durch den Präsidenten/die Präsidentin zu einem von ihm/ihr bestimmten Termin einberufen.</p> <p>(2) Außerordentliche Sitzungen der Mitgliederversammlung werden ebenfalls durch den Präsident/die Präsidentin einberufen :</p> <ul style="list-style-type: none"> - in den in Artikeln 21 und 22 der Satzung genannten Fällen - auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vereinsmitglieder unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlags. <p>(3) Die Einberufung muss spätestens zwei Monate nach der Beantragung erfolgen.</p> <p>(4) Die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen muss den Mitgliedern mindestens 15 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich zugesandt werden und die Tagesordnung enthalten. Der Präsident/die Präsidentin ist an die vorgeschlagene Tagesordnung gebunden. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.</p>
<p><u>Article 13</u></p> <p>L'Assemblée:</p> <ul style="list-style-type: none"> - définit les orientations générales, les objectifs et les programmes de l'association; - délibère sur les questions mises à l'ordre du jour et les perspectives d'avenir 	<p><u>Artikel 13</u></p> <p>Die Mitgliederversammlung :</p> <ul style="list-style-type: none"> - beschließt die generelle Ausrichtung, die Ziele und Programme des Vereins. - berät über die Tagesordnungspunkte und die gemeinsamen Zukunftsperspektiven

<p>communes;</p> <ul style="list-style-type: none"> - vote le rapport moral, le rapport financier et le budget; - décide de l'exclusion ou de la radiation d'un membre; - élit les membres du comité de direction - fixe les cotisations - décide des modifications statutaires - décide de la dissolution de l'association et désigne le bénéficiaire de la dévolution de son actif; 	<ul style="list-style-type: none"> - verabschiedet den Jahresbericht, die Jahresabrechnung und das Budget - entscheidet über die Streichung oder den Ausschluss eines Mitglieds - wählt die Vorstandsmitglieder - setzt die Mitgliederbeiträge fest - beschließt Satzungsänderungen - beschließt die Auflösung des Vereins und bestimmt den Nutznießer des Vereinsvermögens.
<p>Article 14</p> <p>(1) Les résolutions de l'Assemblée sont prises à la majorité des membres présents ou représentés.</p> <p>(2) L'Assemblée ne peut délibérer valablement que si la moitié des membres sont présents. Si ce quorum n'est pas atteint, une nouvelle assemblée générale sera convoquée à quinze jours d'intervalle, avec le même ordre du jour. Elle pourra alors délibérer quel que soit le nombre de représentants présents. La convocation devra préciser que l'Assemblée délibérera quel que soit le nombre de représentants présents.</p> <p>(3) Un membre peut donner pouvoir à un autre membre, chaque membre ne pouvant disposer que d'un pouvoir.</p> <p>(4) Les délibérations de l'Assemblée ne sont valablement prises que sur les questions mises au préalable à l'ordre du jour.</p> <p>(5) Il est tenu un registre des résolutions de l'Assemblée authentifié et signé par le Président.</p> <p>(6) Pour préserver les intérêts nationaux, les délégués unanimes d'un même pays</p>	<p>Artikel 14</p> <p>(1) Die Beschlussfassung erfolgt durch Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Bleibt die einberufene Versammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung 2 Wochen später einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig sein wird.</p> <p>(3) Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht zur Vertretung an ein anderes Mitglied übergeben, wobei nur ein einziges Stimmrecht übernommen werden kann.</p> <p>(4) Die Mitgliederversammlung kann nur Beschlüsse fassen, die in der Tagesordnung enthalten sind.</p> <p>(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.</p> <p>(6) Um nationale Interessen zu wahren, haben die Delegierten einer Nation bei Einstimmigkeit ein</p>

disposent d'un droit de veto.	Vetorecht.
<u>B) Le Comité de Direction</u>	<u>B) Der Vorstand</u>
<p><u>Article 15</u></p> <p>(1)Le Comité de Direction assure la direction de l'association au sens du Code Civil local.</p> <p>(2)Il est constitué de huit membres allemands, huit membres suisses et de huit membres français.</p> <p>(3)Les membres du Comité de Direction sont élus par l'Assemblée sur proposition des partenaires nationaux pour un mandat de deux ans.</p> <p>(4)<u>En cas de décès, démission, ou perte de son mandat électif au sein de sa collectivité d'origine d'un membre du Comité de Direction, et sur proposition de celle-ci, il est pourvu provisoirement à son remplacement par décision du Comité de Direction jusqu'à la prochaine Assemblée des Membres qui procèdera à une nouvelle élection pour pourvoir le poste vacant.</u></p> <p>(5)Le Comité de Direction élit en son sein le Bureau composé d'un Président et de deux Vice-Présidents.</p> <p>(6)Le Président et les Vice-Présidents, de nationalités différentes, sont élus pour deux ans dans le cadre d'une présidence tournante qui confie de manière alternative la présidence à un représentant de chaque pays.</p> <p>(7)Le Comité de Direction peut être révoqué par l'Assemblée.</p>	<p><u>Artikel 15</u></p> <p>(1)Der Vorstand leitet den Verein im Sinne des lokalen Bürgerlichen Gesetzbuches.</p> <p>(2)Er besteht aus acht deutschen, acht Schweizer und acht französischen Mitgliedern.</p> <p>(3)Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der nationalen Partner für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.</p> <p>(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes durch Tod oder Rücktritt aus dem Vorstand aus, oder verliert ein Vorstandsmitglied sein durch Wahl erlangtes Mandat innerhalb einer Gebietskörperschaft, wird der Vorstand, auf Vorschlag der betreffenden Gebietskörperschaft, bis zur Wahl eines neuen Mitgliedes dieses Mitglied vorübergehend durch Benennung eines Nachfolgers ersetzen.</p> <p>(5)Der Vorstand wählt ein Präsidium, bestehend aus Präsident/Präsidentin und zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen.</p> <p>(6)Die Amtszeit des Präsidenten/der Präsidentin, der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen unterschiedlicher Nationalität beträgt zwei Jahre, im Rahmen einer alternierenden Präsidentschaft zwischen den deutschen, Schweizer und französischen Mitgliedern.</p> <p>(7)Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung abberufen werden.</p>

<u>Article 16</u>	<u>Artikel 16</u>
<p>(1)Le Comité de Direction se réunit autant de fois qu'il en décide selon les modalités qu'il détermine. Il ne peut prendre valablement de décisions que si dix de ses membres au moins sont présents. Il prend ses décisions à la majorité simple, la voix du Président étant prépondérante en cas d'égalité.</p> <p>(2)Le Comité de Direction prend toutes les décisions nécessaires à la direction et à la gestion courante de l'association qui ne sont pas dévolues au Président par les statuts ou le règlement intérieur.</p> <p>(3)Pour préserver les intérêts nationaux, les Présidents et Vice-Présidents disposent d'un droit de veto.</p> <p>(4)Le Comité de Direction est assisté dans ses travaux par l'Administration prévue à l'article 9 dont il établit le cahier des charges.</p>	<p>(1)Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie er es bestimmt und nach den von ihm festgelegten Modalitäten. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin ausschlaggebend.</p> <p>(2)Der Vorstand trifft alle die Leitung und laufenden Geschäfte des Vereins betreffenden Entscheidungen, die laut Satzung nicht in die Zuständigkeit des Präsidenten/der Präsidentin fallen.</p> <p>(3)Um nationale Interessen zu wahren, haben der Präsident/die Präsidentin und die Vizepräsidenten/ Vizepräsidentinnen ein Vetorecht.</p> <p>(4)Der Vorstand wird bei seinen Aufgaben durch die in Art. 10 vorgesehene Geschäftsstelle unterstützt und legt deren Pflichtenheft fest</p>
<u>Article 17</u>	<u>Artikel 17</u>
<p>(1)Le Comité de Direction fixe le règlement intérieur de l'association. Les modifications du règlement intérieur sont à communiquer sans délai aux membres.</p> <p>(2)Le règlement intérieur :</p> <ul style="list-style-type: none"> -attribue les missions conformément à l'objet de l'association, -règle la collaboration avec le Conseil Consultatif, -prévoit les délégations à attribuer au président ou au Bureau. 	<p>(1)Der Vorstand setzt die Geschäftsordnung des Vereins fest. Änderungen der Geschäftsordnung sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(2)In der Geschäftsordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - wird die zweckgerichtete Aufgabenerfüllung des Vereins geregelt - wird die Zusammenarbeit mit dem Districtsrat geregelt - können dem Präsidenten/der Präsidentin sowie dem Präsidium Kompetenzen des Vorstandes übertragen werden.
<u>Article 18</u>	<u>Artikel 18</u>
<p>(1)Le Président veille au respect des statuts et à la sauvegarde des intérêts moraux de l'association. Il assume la conduite quo-</p>	<p>(1)Der Präsident/die Präsidentin wacht über die Einhaltung der Satzung und den Schutz der Interessen des Vereins. Er/Sie führt die Geschäfte</p>

<p>tidienne des affaires de l'association conformément aux décisions du Comité de Direction et de l'Assemblée.</p> <p>(2)En cas d'urgence, qui ne peut être réglé par une réunion informelle et sans délai du Comité de Direction, le président prend toutes les décisions après consultation du Bureau, en lieu et place du Comité de Direction.Les raisons de cette urgence et la manière de la régler sont à communiquer sans délai aux membres du Comité de Direction.</p> <p>(3)Les fonctions de représentation légale judiciaire et extra-judiciaire de l'association dans tous les actes de la vie civile lui sont dévolues au sein du Comité de Direction. Il peut exercer seul l'ensemble de ces actes ainsi que ceux prévus par les articles 59, 64, 67, 71, 72, 73, 74 et 76 du Code civil local. Il peut aussi donner délégation à d'autres membres du Comité de Direction pour l'exercice de ses fonctions de représentation légale.</p> <p>(4)Le Président assure la présidence des sessions de l'Assemblée et du Comité de Direction. En cas d'empêchement il peut en charger un membre du bureau.</p> <p>(5)Il est assisté dans sa tâche par <u>l'Administration de l'association</u>.</p>	<p>der laufenden Verwaltung des Vereins gemäss den Beschlüssen des Vorstands und der Mitgliederversammlung.</p> <p>(2)In dringenden Fällen, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Vorstandssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Präsident/die Präsidentin nach Rücksprache mit dem Präsidium an Stelle des Vorstandes. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Vorstandsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(3)Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung in allen Zivilangelegenheiten wird ihm/ihr vom Vorstand übertragen. Er/Sie kann alle diese Handlungen sowie die in Artikel 59, 64, 67, 71, 72, 73, 74 und 76 des lokalen Bürgerlichen Gesetzbuches aufgeführten selbst wahrnehmen. Er/Sie kann auch andere Vorstandsmitglieder mit der Ausübung seiner/ihrer gesetzlichen Vertretungsbefugnis beauftragen.</p> <p>(4)Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorsitz während der Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung kann er hierzu auch ein Mitglied des Präsidiums beauftragen.</p> <p>(5)Er/Sie wird bei seinen/ihren Aufgaben durch die Geschäftsstelle unterstützt.</p>
<p>Article 19</p> <p>(1)L'Administration est chargée par le Comité de Direction de tous les travaux de l'association conformément au cahier des charges et au règlement intérieur.</p> <p>(2)L'Administration exécute les décisions du Comité de Direction et du Bureau selon les directives du Président et rend régulièrement compte de ses activités.</p> <p>(3)Un groupe de coordination technique prépare les décisions du Comité de Direction.</p>	<p>Artikel 19</p> <p>(1)Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand mit der Erfüllung aller Vereinsaufgaben gemäss Pflichtenheft und Geschäftsordnung betraut.</p> <p>(2)Die Geschäftsstelle führt die Beschlüsse des Vorstandes und des Präsidiums gemäß den Anweisungen des Präsidenten aus und erstattet regelmäßig Bericht über ihre Tätigkeit.</p> <p>(3)Zur fachlichen Vorbereitung der Beschlüsse des Vorstandes wird eine fachliche Koordinationsgruppe eingesetzt.</p>

C) Le Conseil Consultatif	C) Der Districtsrat
<p>Article 20</p> <p>(1)L'association dispose d'un Conseil Consultatif constitué de 15 membres allemands, 20 membres suisses et 15 membres français.Ne peuvent devenir membres du Conseil Consultatif que des personnes détentrices d'un mandat électif public.</p> <p>(2)Les membres du Conseil Consultatif sont désignés dans chaque nation selon des règles qui leur sont propres. Les membres du Comité de Direction qui ne sont pas par ailleurs membres du Conseil Consultatif peuvent assister aux réunions du Conseil Consultatif avec voix consultative.</p> <p>(3)Le Conseil Consultatif est informé régulièrement sur toutes les activités de l'association et consulté sur les dossiers importants.</p> <p>Le Conseil Consultatif peut formuler:</p> <ul style="list-style-type: none"> - des motions -des prises de positions -des résolutions <p>(4)Le Conseil Consultatif adresse ses requêtes au Comité de Direction. Les détails comme l'usage de prestations de l'<u>Administration de l'association</u> par le Conseil Consultatif sont réglés par le règlement intérieur de l'association.</p> <p>(5)Le Conseil Consultatif se dote d'un règlement intérieur afin de régler son fonctionnement interne.</p>	<p>Artikel 20</p> <p>(1)Der Verein verfügt über einen Districtsrat, der aus 20 schweizerischen und 15 französischen und 15 deutschen Mitgliedern besteht. Mitglieder des Districtsrates können nur Personen sein, die bereits Inhaber eines allgemeinen politischen Mandats sind.</p> <p>(2)Die Mitglieder des Districtsrates werden nach den jeweiligen Bestimmungen in jeder Nation benannt. Mitglieder des Vorstandes, die nicht zugleich Mitglieder des Districtsrates sind, können an den Sitzungen des Districtsrates mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>(3)Der Districtsrat wird regelmäßig über alle Vereinstätigkeiten informiert und bei wichtigen Geschäften zur Stellungnahme eingeladen. Der Districtsrat kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anträge einbringen, - Stellungnahmen einbringen, - Resolutionen verfassen. <p>(4)Der Districtsrat richtet Anliegen an den Vorstand des Vereins. Die Geschäftsordnung des Vereins regelt die Einzelheiten sowie die Nutzung von Dienstleistungen der Geschäftsstelle durch den Districtsrat.</p> <p>(5)Der Districtsrat gibt sich seinerseits eine Geschäftsordnung, um seine interne Arbeitsweise zu regeln.</p>
3) MODIFICATION DES STATUTS	3) SATZUNGSÄNDERUNGEN
Article 21	Artikel 21
La modification des statuts de l'association	Satzungsänderungen können mit

<p>pourra être décidée par une Assemblée réunie en session extraordinaire à la majorité des trois quarts des membres présents ou représentés</p>	<p>Dreiviertelmehrheit der beschlussfähigen anwesenden oder vertretenen Mitglieder an einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.</p>
<p><u>4) DISSOLUTION DE L'ASSOCIATION</u></p>	<p><u>4) AUFLÖSUNG DES VEREINS</u></p>
<p>Article 22</p> <p>(1) La dissolution de l'association est prononcée par l'Assemblée, convoquée spécialement à cet effet en session extraordinaire, selon les règles prévues à l'article 12.</p> <p>(2) Pour la validité des décisions, l'Assemblée doit comprendre au moins deux tiers des représentants. Si cette proportion n'est pas atteinte, l'assemblée est convoquée à nouveau, mais à quinze jours d'intervalle. Elle peut alors délibérer quel que soit le nombre de représentants présents. La convocation devra préciser que l'Assemblée délibérera quel que soit le nombre de représentants présents.</p> <p>(3) Pour être valable, la décision de dissolution requiert l'accord des trois quarts des représentants présents.</p> <p>(4) En cas de dissolution, l'assemblée extraordinaire désigne un ou plusieurs commissaires chargés de la liquidation des biens de l'association.</p>	<p>Artikel 22</p> <p>(1) Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen, die eigens zu diesem Zweck zu einer außerordentlichen Sitzung gemäss Artikel 12 der Satzung zusammenentreten muss.</p> <p>(2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vertreter/Vertreterinnen anwesend sind. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so wird eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung 2 Wochen später einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig sein wird.</p> <p>(3) Der Beschluss der Auflösung erfolgt mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter/Vertreterinnen.</p> <p>(4) Im Falle der Auflösung benennt die außerordentliche Versammlung einen/eine oder mehrere Kommissare/Kommissarinnen, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens beauftragt werden.</p>
<p>Article 23</p> <p>(1) En cas de dissolution, l'actif restant sera transféré :</p> <ul style="list-style-type: none"> - à un organisme poursuivant les mêmes buts que l'association, agissant dans la même zone géographique, et désigné par l'assemblée générale avant la dissolution de l'association. 	<p>Artikel 23</p> <p>(1) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen :</p> <ul style="list-style-type: none"> - an eine von der Mitgliederversammlung vor der Auflösung bestimmte Einrichtung, die die gleichen Zwecke wie der Verein verfolgt, und auf dem gleichen geographischen Gebiet tätig ist. - oder in Ermangelung dessen an eine von der Mitgliederversammlung vor der Auflösung

<p>- ou à défaut à un organisme poursuivant un but d'utilité publique similaire à ceux de l'association et désigné par l'assemblée générale avant la dissolution de l'association.</p> <p>(2) En aucun cas l'actif restant ne pourra être réparti entre les membres.</p>	<p>bestimmte Einrichtung, die einen dem Vereinszweck vergleichbaren gemeinnützigen Zweck verfolgt.</p> <p>(2) Das Vermögen darf auf keinen Fall unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.</p>
--	--

++++++



Pont du Palmain
Maison TRIRHENA Palmain
F-68128 Village-Neuf

T +33 (0)3 89 67 06 75
F +33 (0)3 89 67 01 95
M info@eurodistrictbasel.eu
I www.eurodistrictbasel.eu

7 mars 2008

REGLEMENT **GESCHÄFTSORDNUNG**

7. März 2008

PREAMBULE	PRÄAMBEL
<p>L’Eurodistrict Trinational de Bâle (ETB) a été créé le 26 Janvier 2007 selon le droit local applicable aux associations dans les départements du Haut-Rhin, Bas-Rhin et Moselle. Conformément aux articles 10 et 17 des statuts l’Eurodistrict se dote d’un règlement intérieur.</p> <p>Art. 1 Réunions de l’Eurodistrict</p> <p>(1) Les convocations de l’Assemblée des membres, du Comité de Direction et du Bureau se font conformément aux statuts de l’association.</p> <p>(2) Les projets de délibérations des réunions sont adressés en deux langues (F/D) aux participants dix (10) jours avant la séance. Les documents distribués en séance sont à envoyer aux absents après la séance. Il est tenu procès-verbal des réunions qui rendront compte du contenu des débats et des résolutions prises. La tenue des procès-verbaux incombe à l’Administration.</p>	<p>Der Trinational Eurodistrict Basel (TEB) wurde am 26. Januar 2007 nach dem lokalen Vereinsrecht der Departements Haut-Rhin, Bas-Rhin und Moselle gegründet. Der Eurodistrict gibt sich nach Artikel 10 und 17 der Vereinssatzung eine Geschäftsordnung.</p> <p>Art. 1 Sitzungen des Eurodistricts</p> <p>(1) Die Einberufung von Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Präsidiums richten sich nach der Vereinssatzung.</p> <p>(2) Die Sitzungsunterlagen werden den Teilnehmern/innen zweisprachig (D/F) spätestens 10 Tage vor der betreffenden Sitzung zugestellt. Tischvorlagen sind auf der Traktandenliste anzuzeigen und nach der Sitzung allen nicht anwesenden Mitgliedern zuzustellen. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, welches sich auf die Wiedergabe der Verhandlungsgegenstände und der entsprechenden Beschlüsse beschränkt. Die Protokollführung obliegt der Geschäftsstelle.</p>

Art. 2 Présidence	Art. 2 Präsidentschaft
(1) Le président détient le pouvoir exécutif au sein de l'Association, il la représente, à ce titre, dans tous les actes de la vie civile et professionnelle dans le cadre de l'art. 18 des statuts de l'association.	(1) Gemäss Art. 18 der Satzungen ist der Präsident Vorsitzender des Vereins und vertritt diesen in diesem Sinne bei allen rechtsverbindlichen Geschäften.
(2) Le Président dispose d'une délégation de signature générale permanente sans limite de montant pour la signature des conventions et les engagements financiers dans les cadres budgétaires approuvés par le Comité de Direction et l'Assemblée des Membres.	(2) Der Präsident ist im Rahmen des vom Vorstand und der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets für den Verein zeichnungsberechtigt.
Du 1er janvier jusqu'au jour du vote du budget de l'année en cours, le Président engage les dépenses courantes dans la limite des crédits inscrits au budget précédent, dans la mesure où le financement est assuré.	Vom 1. Januar bis zur Genehmigung des Haushaltsplans, tätigt der Präsident die laufenden Ausgaben im Limit des im Vorjahr verabschiedeten Kostenrahmens, sofern die Finanzierung gemäss Beschluss des Vorstands für das entsprechende Haushaltsjahr gesichert ist.
(3) Il reste toutefois soumis aux décisions de la Commission d'Appels d'Offres désignée par le Comité de Direction au-delà des limites financières fixées par la loi française et la réglementation européenne dans le cadre des procédures de publicité et de mises en concurrence obligatoires.	(3) Er ist dabei, für den Fall einer öffentlichen Auftragsvergabe und Ausschreibung bei Überschreitung des Schwellenwerts gemäss den Kriterien des französischen und europäischen Rechts, den Entscheidungen der vom Vorstand eingesetzten Submissionskommission verpflichtet.
(4) En cas d'absence il est remplacé par les Vice-Présidents dans l'ordre de nomination établi pour les présidences tournantes, à savoir D – F – CH .	(4) Im Fall der Abwesenheit wird er durch die Vizepräsidenten vertreten und zwar in der Reihenfolge der rotierenden Präsidentschaft (D-F-CH).
(5) Le président peut sub-déléguer : - au Directeur de l'Administration, les signatures pour les conventions et les engagements financiers quotidiens de l'Association jusqu'à 3000 € maximum par opération. - à l'agent comptable chargé de la tenue des comptes, la signature des mandats mensuels pour la paye du personnel de l'Administration.	(5) Der Präsident kann delegieren: - an den Geschäftsführer die Unterzeichnung für Vereinbarungen und finanzielle Verpflichtungen bis zu einer Höhe im Einzelfall von 3'000 €. - an den Rechnungsführer die Unterzeichnung von monatlichen Aufträgen zur Zahlung der Löhne des Personals der Geschäftsstelle.

<p>Art. 3 Bureau</p> <p>(1) Le Bureau est compétent pour la préparation et la coordination des questions fondamentales et les litiges pour le compte du Comité de Direction. Il établit l'échelle des salaires.</p> <p>(2) Ses décisions en la matière sont prises de manière unanime.</p> <p>Art. 4 Commission d'Appel d'Offres</p> <p>La Commission d'Appel d'Offres est composée du Président, des deux Vice-Présidents et de trois membres élus par le Comité de Direction.</p> <p>Art. 5 Réalisation des tâches et missions de l'association: groupes d'experts et de projets</p> <p>(1) Les groupes d'experts et de projets planifient, suivent et évaluent, pour le compte du Comité de Direction et de l'Assemblée des membres, la mise en oeuvre des divers projets sur la base des missions attribuées dans leur domaine de compétence. Les groupes rendent régulièrement compte de leurs travaux au Comité Directeur et présentent selon les besoins des projets de décisions.</p> <p>(2) Les groupes d'experts et de projets de l'Eurodistrict peuvent, dans le cadre de leur mission, soumettre des propositions de décisions directement au Comité de Direction.</p>	<p>Art. 3 Präsidium</p> <p>(1) Das Präsidium ist zuständig für die Vorbereitung und Koordinierung von Grundsatzfragen und von strittigen Angelegenheiten zu Handen des Vorstands. Es beschliesst zudem in Fragen der Lohneinreihung.</p> <p>(2) Beschlüsse des Präsidiums werden einvernehmlich gefasst.</p> <p>Art. 4 Submissionskommission</p> <p>Die Submissionskommission setzt sich zusammen aus dem Präsidium und drei Mitgliedern des Vorstands.</p> <p>Art. 5 Zweckgerichtete Aufgabenerfüllung des Vereins: Experten- und Projektgruppen</p> <p>(1) Experten- und Projektgruppen planen, überwachen und evaluieren auf der Basis von Projekt- bzw. Arbeitsaufträgen die Umsetzung der diversen Projekte in ihrem Zuständigkeitsbereich zuhanden des Vorstands und der Mitgliederversammlung. Die Arbeitsgruppen erstatten regelmässig Bericht an den Vorstand und erarbeiten bei Bedarf Beschlussvorschläge.</p> <p>(2) Experten- und Projektgruppen des Eurodistricts können im Rahmen ihres Mandats dem Vorstand direkt Beschlussanträge unterbreiten.</p>
---	--

<p>Art. 6 Administration</p> <p>a) Organisation</p> <p>(1) L'Administration est dirigée par un Directeur qui est désigné par le Comité de Direction sur proposition du Président. Les autres collaborateurs sont nommés par le Président sur proposition du Directeur.</p> <p>(2) Dans la mesure du possible il y a lieu de nommer un collaborateur de langue maternelle allemande pour un autre de langue française.</p> <p>(3) La gestion du personnel (planning des congés, décompte des frais, contrôle du temps de travail, etc...) relève de la responsabilité du Directeur.</p> <p>(4) La décision de créer ou supprimer des postes budgétaires au niveau du personnel appartient au Comité Directeur.</p> <p>(5) Conformément à l'article 19 des statuts, le Directeur assume sa fonction sous l'autorité du Président et reste soumis à ses directives. Le Personnel assume ses fonctions sous l'autorité du Directeur et reste soumis à ses directives.</p>	<p>Art. 6 Geschäftsstelle</p> <p>a) Organisation</p> <p>(1) Die Geschäftsstelle wird vom (von der) Geschäftsführer(in) geleitet der/die auf Vorschlag des/der Präsidenten/in vom Vorstand gewählt wird. Die weiteren Mitarbeiter/innen werden auf Vorschlag des Geschäftsführers durch den Präsidenten ernannt.</p> <p>(2) Nach Möglichkeit sollte mindestens je eine/e Mitarbeiter/in deutscher und französischer Muttersprache sein.</p> <p>(3) Die Personaladministration (Genehmigung von Urlaub, Spesenabrechnungen, Arbeitszeitkontrolle, etc.) liegt in der Verantwortung des Geschäftsführers.</p> <p>(4) Die Entscheid Personalstellen zu schaffen oder aufzuheben, fällt in die Zuständigkeit des Vorstands.</p> <p>(5) Gemäss Art 19 der Vereinssatzung übt der/die Präsident/in die Dienstaufsicht über den/die Geschäftsführer/in aus und ist ihm/ihr gegenüber weisungsberechtigt. Der/die Geschäftsführer/in übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle aus und ist diesen gegenüber weisungsberechtigt.</p>
<p>b) Missions</p> <p>(6) L'Administration prend en compte, en conformité avec les statuts, et sur la base d'un cahier des charges (conformément à l'article 16, paragraphe 4, des statuts), les missions opérationnelles et administratives de l'Eurodistrict. Elle assiste et coordonne les groupes d'experts et de projets dans leurs domaines de compétences.</p> <p>(7) L'Administration assure en accord avec le Bureau une fonction permanente de relations publiques et la publication des informations de l'Eurodistrict.</p>	<p>b) Aufgaben</p> <p>(6) Die Geschäftsstelle nimmt auf der Basis eines Pflichtenhefts (gemäss Art. 16 Abs. 4 der Vereinsstatuten) und in Übereinstimmung mit der Vereinssatzung die verwaltungsmäßigen und operativen Aufgaben des Eurodistricts wahr. Sie unterstützt und koordiniert die Experten- und Projektgruppen bei ihrer Tätigkeit.</p> <p>(7) Die Geschäftsstelle übernimmt die Aufgaben einer Pressestelle der Eurodistricts. Sie gewährleistet in Absprache mit dem Präsidium eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit und die Verbreitung der Publikationen des Eurodistricts.</p>

<p>(8) L'Administration entretient des contacts étroits avec d'autres acteurs de la coopération transfrontalière, en particulier avec le secrétariat INTERREG IV A Rhin Supérieur, afin de permettre une action conjuguée et coordonnée. Elle mène avec INFOBEST PALMRAIN une collaboration intense dans le cadre de l'accord de coopération et en vue de l'intégration future de la structure de conseil.</p>	<p>(8) Die Geschäftsstelle pflegt intensive Kontakte mit anderen Akteuren der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere dem Sekretariat INTERREG IV A Oberrhein, um ein abgestimmtes und koordiniertes Vorgehen zu ermöglichen. Sie pflegt im Rahmen der Kooperationsvereinbarung und im Hinblick auf eine zukünftige Integration der Beratungsstelle eine intensive Zusammenarbeit mit der INFOBEST PALMRAIN.</p>
<p>.Art. 7 Groupe de coordination technique</p> <p>(1) Le groupe de coordination technique se réunit régulièrement avant les réunions du Comité de Direction pour préparer ses délibérations conformément à l'art 19 des statuts ainsi que pour accompagner les activités de l'administration.</p> <p>(2) Il soutient l'Administration dans la gestion des tâches qui lui sont confiées et assure un rôle de coordination préalable des décisions du Comité de Direction.</p> <p>(3) La présidence des réunions du groupe est assurée par le Directeur de l'Administration ou, à défaut, par la personne désignée par le Président de l'Eurodistrict.</p>	<p>Art. 7 Fachliche Koordinationsgruppe</p> <p>(1) Die fachliche Koordinationsgruppe trifft sich gemäss Artikel 19 der Vereinsstatuten regelmässig vor den Sitzungen des Vorstands, um dessen Beschlüsse vorzubereiten sowie um die Aktivitäten der Geschäftsstelle zu begleiten.</p> <p>(2) Die Fachliche Koordinationsgruppe unterstützt die Geschäftsstelle bei der Umsetzung ihrer Aufgaben und koordiniert die Abstimmung der Beschlussvorschläge des Vorstands.</p> <p>(3) Den Vorsitz der Fachlichen Koordinationsgruppe übernimmt der/die Geschäftsführer oder durch eine vom Präsidenten des Eurodistricts benannte Person.</p>
<p>Art. 8 Gestion financière</p> <p>(1) La gestion des finances et la comptabilité sont assurées par l'Administration ou/et par un Expert-Comptable agréé. L'année comptable court du 1^{er} janvier au 31 décembre.</p> <p>(2) La révision et le contrôle des comptes se fait conformément aux statuts (art13) et à la loi française.</p>	<p>Art. 8 Finanzverwaltung</p> <p>(1) Die Verwaltung der Finanzen und die Rechnungsführung erfolgt durch die Geschäftsstelle und durch einen autorisierten Buchhalter. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.</p> <p>(2) Die Revision und Kontrolle der Buchhaltung erfolgt gemäss Art. 13 der Statuten und gemäss den Bestimmungen des französischen Rechts.</p>

Art. 9 Relation entre Comité de Direction et Conseil Consultatif	Art. 9 Verhältnis von Vorstand und Districtsrat
<p>(1) Le Bureau du Conseil Consultatif est invité ponctuellement aux réunions du Comité de Direction sur la proposition de celui-ci, sans voix délibérative. Les procès-verbaux du Comité de Direction sont dans tous les cas transmis au Conseil Consultatif.</p> <p>(2) Le Comité Directeur se prononce dans l'année sur les propositions du Conseil Consultatif. Les résolutions doivent recevoir réponse dans les trois mois.</p> <p><i>Le présent règlement intérieur est applicable dès son approbation par le Comité de Direction compétent pour en modifier les termes.</i></p>	<p>(1) Das Präsidium des Districtsrats wird auf Anfrage des Vorstands punktuell ohne Stimmrecht zu dessen Sitzungen eingeladen und die Protokolle des Vorstands werden auf jeden Fall an den Districtsrat versendet.</p> <p>(2) Der Vorstand nimmt innert Jahresfrist Stellung zu Anträgen des Districtsrats. Resolutionen sind innert dreier Monate nach deren Verabschiedung zu beantworten.</p> <p><i>Diese Geschäftsordnung tritt mit seiner Verabschiebung durch den Vorstand in Kraft. Änderungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstands.</i></p>

VEREINSMITGLIEDER / MEMBRES DE L'ASSOCIATION 2009		
Mitglieder Schweiz / Membres Suisse	Mitglieder Frankreich / Membres France	Mitglieder Deutschland / Membres France
Kanton Aargau (AG)	Conseil Général du Haut-Rhin	Gemeinde Schwerstadt
Gemeinderat Aesch (BL)	Commune de Bartenheim, Mairie	Gemeinde Efringen-Kirchen
Gemeinde Allschwil (BL)	Commune de Hésingue, Mairie	Stadt Lörrach
Gemeinderat Arlesheim (BL)	Commune de Kembs, Mairie	Gemeinde Bad Bellingen
Gemeinderat Augst (BL)	Commune de Rosenau, Mairie	Gemeinde Grenzach-Wyhlen
Kantons Basel-Stadt	Ville de Blotzheim, Mairie	Gemeinde Binzen
Kanton Basel-Landschaft	Région Alsace	Gemeinde Inzlingen
Gemeinderat Bettingen (BS)	Commune de Hégenheim, Mairie	Stadt Rheinfelden
Gemeinderat Biel-Benken (BL)	Commune de Village-Neuf, Mairie	Landratsamt Lörrach
Gemeinde Binningen (BL)	Commune de Ranspach-le-Bas, Mairie	Préfecture du Haut-Rhin
Gemeinderat Birsfelden	Pays de Saint-Louis et des Trois Frontières	Gemeinde GVV Schönaу
Gemeinderat Bottmingen	Ville de Saint-Louis	Stadt Wehr
Gemeinderat Ettingen (BL)	Communauté de Communes de la Porte du Sundgau	Gemeinde Bad Säckingen
Gemeinderat Kaiseraugst (AG)	Commune de Buschwiller, Mairie	Regionalverband Hochrhein-Bodensee
Stadt Liestal (BL)		
Gemeinde Möhlin (AG)		
Gemeinderat Münchenstein (BL)		
Gemeinderat Muttenz (BL)		
Gemeinderat Oberwil (BL)		
Gemeinderat Pratteln (BL)		
Gemeinderat Reinach (BL)		
Stadt Rheinfelden		
Gemeinde Riehen (BS)		
Gemeinderat Schönenbuch (BL)		
Gemeinderat Stein (AG)		
Gemeinderat Therwil		
Gemeinderat Witterswil		
Fricktal Region Planungsverband		

Vereinbarung

Über die Weiterführung der Informations- und Beratungsstelle für grenzüberschreitende Fragen
Oberrhein-Süd

INFOBEST PALMRAIN



Convention

portant sur la poursuite de l'instance d'information et
de conseil sur les questions transfrontalières
pour le sud du Rhin supérieur

zwischen:

- dem Land Baden-Württemberg
- dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee
- dem Landkreis Lörrach
- der Stadt Weil am Rhein
- der RegioGesellschaft Schwarzwald-Oberrhein
- dem französischen Staat
- der Région Alsace
- dem Département du Haut-Rhin,
vertreten durch den Generalratspräsidenten,
ermächtigt durch Beschluss des Generalrats
vom 19. Januar 2007
- der Communauté de Communes
des Trois Frontières
- der Communauté de Communes
du Jura Alsacien
- der Communauté de Communes
de la Porte du Sundgau
- der Communauté de Communes Ill et Gersbach
- der Communauté de Communes Porte de France
Rhin Sud
- der Communauté de Communes du Pays de
Sierentz
- dem Kanton Basel-Landschaft (*)
- dem Kanton Basel-Stadt (*)
- der REGIO BASILIENSIS
(als kassenverantwortlicher Stelle)

(*) zugleich auch in Vertretung der weiteren
Schweizer Partner

wird folgendes vereinbart:

entre :

- le Land du Bade-Wurtemberg
- le Regionalverband Hochrhein-Bodensee
- le Landkreis de Lörrach
- la Ville de Weil am Rhein
- la RegioGesellschaft Schwarzwald-Oberrhein
- l'État Français
- la Région Alsace
- le Département du Haut-Rhin,
représenté par le Président du Conseil Général
dûment habilité par la délibération du
Conseil Général en date du 19 janvier 2007
- la Communauté de Communes
des Trois Frontières
- la Communauté de Communes
du Jura Alsacien
- la Communauté de Communes
de la Porte du Sundgau
- la Communauté de Communes Ill et Gersbach
- la Communauté de Communes Porte de France
Rhin Sud
- la Communauté de Communes du Pays de
Sierentz
- le canton de Bâle-Campagne (*)
- le canton de Bâle-Ville (*)
- la REGIO BASILIENSIS
(collectivité responsable de la comptabilité)

(*) représentant également les autres partenaires
cofinanceurs suisses,

il est convenu ce qui suit :

Artikel 1: Zweck

Zur weiteren Verbesserung und Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am südlichen Oberrhein wird die Weiterführung der Informations- und Beratungsstelle für grenzüberschreitende Fragen INFOBEST PALMRAIN als Gemeinschaftseinrichtung der schweizerischen, französischen und deutschen Vertragspartner für die Laufzeit 2011-2013 vereinbart.

Die INFOBEST PALMRAIN soll weiterhin dazu beitragen, das gemeinschaftliche Bewusstsein in dieser europäischen Grenzregion zu fördern.

Sie nimmt ihre Aufgaben für die Bevölkerung im deutsch-französisch-schweizerischen Grenzraum, insbesondere für den Perimeter des Trinationalen Eurodistricts Basel, wahr:

- auf französischer Seite
insbesondere für den Bereich der Arrondissements Mulhouse, Guebwiller, Thann und Altkirch
- auf deutscher Seite
insbesondere für den Bereich des Landkreises Lörrach
- auf Schweizer Seite
insbesondere für den Bereich der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn

Standort ist die ehemalige Zollanlage "Palmain" auf der Gemarkung Village-Neuf.

Artikel 2: INFOBEST-Netzwerk

INFOBEST PALMRAIN ist als geographischer Partner zu den Informations- und Beratungsstellen für grenzüberschreitende Fragen in Kehl, Lauterbourg und Vogelgrun, mit denen sie das INFOBEST-Netzwerk bildet, sowie weiterer derartiger Einrichtungen zu verstehen.

Sie soll vorrangig - in Abstimmung mit den vorgenannten binationalen Einrichtungen - die Anfragen im trinationalen Kontext behandeln.

Article 1^{er} : Objectif

Dans le but d'améliorer et d'intensifier davantage la coopération transfrontalière dans la région sud du Rhin Supérieur, les partenaires français, allemands et suisses signataires de la présente convention décident la poursuite des activités de leur instance commune d'information et de conseil sur les questions transfrontalières, INFOBEST PALMRAIN, pour la période 2011-2013.

INFOBEST PALMRAIN a pour vocation de continuer à promouvoir une identité commune dans cette région frontalière européenne.

Elle accomplit ses missions pour la population de l'espace frontalier franco-germano-suisse, en particulier pour le périmètre de l'Eurodistrict Trinational de Bâle :

- pour la partie française
en particulier pour les arrondissements de Mulhouse, Guebwiller, Thann et Altkirch.
- pour la partie allemande
en particulier pour le Landkreis Lörrach
- pour la partie helvétique
en particulier pour les cantons de Bâle-Ville, Bâle-Campagne, Argovie, Jura et Soleure.

Son siège est situé sur l'ancienne plate-forme douanière du Palmain, sur le ban de Village-Neuf.

Article 2 : Réseau des INFOBESTs

INFOBEST PALMRAIN est à considérer comme partenaire géographique des instances d'information et de conseil sur les questions transfrontalières de Kehl, Lauterbourg et Vogelgrun - avec qui elle forme le réseau des INFOBESTs - ainsi que, le cas échéant, d'autres instances similaires.

Son objectif prioritaire est de répondre - en concertation avec les instances binationales mentionnées ci-dessus - aux demandes dans un contexte trinational.

Artikel 3: Aufgaben

Die INFOBEST PALMRAIN ist Anlaufstelle für alle grenzüberschreitenden Fragen und Projekte innerhalb ihres Mandatsgebietes.

- Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt unter der Aufsicht des Präsidenten des Aufsichtsgremiums und des Vorsitzenden der Projektgruppe in Zusammenarbeit und im Netzwerk mit den zuständigen Fachstellen und den anderen drei Informations- und Beratungsstellen am Oberrhein, sowie in enger Abstimmung mit dem Trinationalen Eurodistrict Basel.

a) Informationsvermittlung

- über Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Grenzregion:
 - durch die Erfassung der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen und mit Unterstützung der INFOBEST-Träger;
 - durch die Erstellung von Informationsblättern zu bestehenden Problemen und Abgabe dieser Informationsblätter an die Öffentlichkeit;
- über Strukturen und Aufbau der öffentlichen Verwaltung im Mandatsgebiet für die INFOBEST-Träger und die Öffentlichkeit;
- über Europäische Instanzen; insbesondere über deren Organisation und Zuständigkeit, sowie auch über die für das Mandatsgebiet massgeblichen grenzüberschreitenden Förderprogramme.

b) Beratung

- über Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Grenzregion: für Privatpersonen sowie öffentliche und private Stellen im Mandatsgebiet durch die INFOBEST-Mitarbeiter/innen und/oder in Verbindung mit Fachstellen, speziell im Rahmen der von INFOBEST regelmäßig durchgeführten Fachberatungen (Sprechtag);
- über die Teilnahmemöglichkeiten an grenzüberschreitenden Förderprogrammen der EU, speziell INTERREG;
- über die rechtlichen Voraussetzungen und Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit;
- bei der Realisierung bi- und trinationaler Projekte im Rahmen des INTERREG-Programms, insbesondere durch Unterstützung bei der Erstellung der Antragsunterlagen in Abstimmung mit dem Programm-Sekretariat und in enger Zusammenarbeit mit den Projektleitern.

Article 3 : Missions

INFOBEST PALMRAIN est une structure d'information et de conseil pour toutes les questions et projets à caractère transfrontalier de sa zone de compétence.

- Ces missions sont exercées sous l'autorité du Président du Comité Directeur et du Président du Groupe de projet de l'instance. Elles s'effectuent en collaboration et en réseau avec les organismes compétents et les trois autres instances d'information et de conseil du Rhin Supérieur ainsi qu'en concertation étroite avec L'Eurodistrict Trinational de Bâle.

a) Relais de l'information

- sur les conditions de vie et de travail dans la zone frontalière
 - par la constitution d'une documentation juridique, en collaboration avec les organismes compétents et avec l'appui des partenaires de l'instance ;
 - par l'élaboration de fiches d'information sur les problèmes récurrents identifiés et leur mise à disposition du public ;
- sur les structures et l'organisation administrative des organismes publics de la zone de compétence à l'attention des partenaires de l'instance et du public ;
- sur les instances européennes, en particulier sur leur organisation et leurs compétences ainsi que sur les programmes transfrontaliers susceptibles d'être mis en œuvre dans la zone concernée.

b) Conseil

- sur les conditions de vie et de travail dans la zone frontalière :
 - à l'attention des particuliers et des organismes publics et privés de la zone de compétence, assuré par les chargés de mission de l'instance et/ou en liaison avec les organismes compétents dans le cadre notamment de permanences spécifiques organisées par l'instance ;
- sur les conditions d'accès aux programmes communautaires transfrontaliers, en particulier INTERREG ;
- sur les conditions juridiques et formes de la coopération transfrontalière ;
- sur la réalisation de projets bi/trinationaux, dans le cadre des programmes INTERREG en particulier aide à la constitution des dossiers de demande en liaison avec le Secrétariat du programme et en étroite collaboration avec les maîtres d'ouvrage des projets.

c) Sekretariatsfunktionen

- Das Team bereitet die Sitzungen des Aufsichtsgremiums, des Ausschusses sowie der Projektgruppe vor und setzt die gefassten Beschlüsse um.
- Erfüllung von Sekretariatsfunktionen und Auftragsarbeiten für weitere grenzüberschreitende Kooperationsgremien, sofern diese einen entsprechenden Antrag stellen und ggf. gegen Entgelt. In einem solchen Fall beschliesst das Aufsichtsgremium über eine entsprechende Mandatierung, ggf. in Abstimmung mit den Stellen in Kehl, Lauterbourg und Vogelgrun.

d) Sonstige Aufgaben

Die INFOBEST kann auf Beschluss des Aufsichtsgremiums mit neuen Aufgaben betraut werden.

Die Aufgaben und Funktionen der INFOBEST-Mitarbeiter sind in einem Pflichtenheft beschrieben (s. Beilage 1). Dieses ist Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung.

Artikel 4: Das Aufsichtsgremium

Weisungsbefugnis und Kontrolle

Die Weisungsbefugnis und Kontrolle der INFOBEST PALMRAIN obliegt dem Aufsichtsgremium unter der Leitung seines Präsidenten.

Mitglieder des Aufsichtsgremiums sind:

- für die deutsche Seite:
 - der Regierungspräsident des Regierungsbezirks Freiburg
 - der Landrat des Landkreises Lörrach und fünf Kreisräte
 - der Vorsitzende des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee
 - der Oberbürgermeister der Stadt Weil am Rhein
 - der Präsident der RegioGesellschaft Schwarzwald-Oberrhein

c) Fonctions de secrétariat

- L'équipe prépare les réunions du Comité Directeur, du Bureau et du Groupe de projet et met en œuvre leurs décisions.
- Des fonctions de secrétariat et autres tâches spécifiques pourront être assurées au profit d'organismes de coopération transfrontalière tiers, éventuellement moyennant participation financière et toujours à la demande de ces derniers et sur mandat exprès du Comité Directeur. Un tel mandat devra, si nécessaire, être défini en concertation avec les instances de Kehl, Lauterbourg et Vogelgrun.

d) Autres missions

L'instance pourra se voir confier de nouvelles attributions par délibération du Comité Directeur.

Les missions et fonctions du personnel affecté à INFOBEST sont définies dans le cahier des charges (cf. annexe 1). Celui-ci fait partie intégrante de la présente convention.

Article 4 : Le Comité Directeur

La direction et le contrôle

La direction et le contrôle d'INFOBEST PALMRAIN reviennent au Comité directeur, sous l'autorité de son président.

Il est composé comme suit :

- pour la partie allemande :
 - le Regierungspräsident de la circonscription administrative de Freiburg
 - le Landrat du Landkreis Lörrach et cinq Kreisräte
 - le Président du Regionalverband Hochrhein-Bodensee
 - le Maire de la ville de Weil am Rhein
 - le Président de la RegioGesellschaft Schwarzwald-Oberrhein

- für die französische Seite:

- der französische Staat,
vertreten durch den Präfekten der Région Alsace und den Präfekten des Haut-Rhin
- der Präsident des Regionalrates des Elsass
- der Präsident des Generalrates des Haut-Rhin
- der Präsident der Communauté de Communes des Trois Frontières
- der Präsident der Communauté de Communes du Jura Alsacien
- der Präsident der Communauté de Communes de la Porte du Sundgau
- der Präsident der Communauté de Communes Ill et Gersbach
- der Präsident der Communauté de Communes Porte de France Rhin Sud
- der Präsident der Communauté de Communes du Pays de Sierentz

- für die Schweizer Seite:

- ein Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
- ein Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
- ein Regierungsrat des Kantons Aargau
- ein Regierungsrat des Kantons Solothurn
- ein Regierungsrat des Kantons Jura
- der Gemeindepräsident von Allschwil
- der Gemeindepräsident von Bettingen
- der Gemeindepräsident von Binningen
- die Gemeindepräsidentin von Reinach
- der Gemeindepräsident von Riehen
- der Gemeindeammann von Rheinfelden
- der Präsident der REGIO BASILIENSIS
- der Direktor des Basler Arbeitgeberverbandes
- der Direktor des Gewerbeverbandes Basel-Stadt
- der Direktor der Wirtschaftskammer Baselland

...oder ihre Repräsentanten.

Eine punktuelle oder ständige Vertretung zwischen den einzelnen Mitgliedern der Delegationen ist möglich.

- pour la partie française :

- l'État français,
représenté par le Préfet de la Région Alsace et le Préfet du Haut-Rhin
- le Président du Conseil Régional d'Alsace
- le Président du Conseil Général du Haut-Rhin
- le Président de la Communauté de Communes des Trois Frontières
- le Président de la Communauté de Communes du Jura Alsacien
- le Président de la Communauté de Communes de la Porte du Sundgau
- le Président de la Communauté de Communes Ill et Gersbach
- le Président de la Communauté de Communes Porte de France Rhin Sud
- le Président de la Communauté de Communes du Pays de Sierentz

- pour la partie helvétique :

- un Conseiller d'État du Canton de Bâle-Campagne
- un Conseiller d'État du Canton de Bâle-Ville
- un Conseiller d'État du Canton d'Argovie
- un Conseiller d'État du Canton de Soleure
- un Conseiller d'État de la République et Canton du Jura
- le Gemeindepräsident de Allschwil
- le Gemeindepräsident de Bettingen
- le Gemeindepräsident de Binningen
- la Gemeindepräsidentin de Reinach
- le Gemeindepräsident de Riehen
- le maire de Rheinfelden
- le Président de la REGIO BASILIENSIS
- le Directeur du Basler Arbeitgeberverband
- le Directeur du Gewerbeverband Basel-Stadt
- le Directeur de la Wirtschaftskammer Baselland

... ou leurs représentants respectifs.

Une représentation ponctuelle ou permanente entre les membres des délégations est possible.

Präsidentschaft im Aufsichtsgremium

Das Aufsichtsgremium steht für die Dauer dieser Vereinbarung unter Schweizer Präsidentschaft, der je eine französische und eine deutsche Kopräsidentschaft zur Seite gestellt wird.

Nach Ablauf der Vereinbarung und im Falle der Weiterführung der INFOBEST PALMRAIN wechselt die Präsidentschaft im Turnus.

Zuständigkeit des Aufsichtsgremiums

Das Aufsichtsgremium ist das Beschlussorgan der INFOBEST PALMRAIN. Es ist generell zuständig für alle die INFOBEST PALMRAIN betreffenden Beschlüsse.

In diesem Rahmen obliegen ihm insbesondere folgende Befugnisse:

- jährliche Genehmigung des Arbeitsprogramms und eventueller Änderungen,
- jährliche Genehmigung des Jahresberichts,
- Genehmigung des Budgets und dessen Modifikationen,
- jährliche Genehmigung des Kassenberichtes,
- Änderung der Aufgaben und Zuständigkeiten von INFOBEST,
- Änderung der Kofinanzierungspartner,
- Benennung des Kassenverantwortlichen.

Das Aufsichtsgremium fasst seine Beschlüsse nach dem Konsensprinzip.

Sitzungen des Aufsichtsgremiums

Das Aufsichtsgremium tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Es wird von seinem Präsidenten einberufen. Die (erste) Sitzung soll jeweils im Laufe des ersten Jahresquartals stattfinden.

Der Präsident des Aufsichtsgremiums legt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitglieder, der Projektgruppe sowie des INFOBEST-Teams fest.

Die Sitzungsunterlagen werden vom Team in Absprache mit der Projektgruppe zusammengestellt und den Mitgliedern des Aufsichtsgremiums in deutscher und französischer Sprache, in der Regel 15 Tage vor der Sitzung, zugestellt.

Gegebenenfalls kann das Aufsichtsgremium, auf Verlangen eines seiner Mitglieder und mit Zustimmung der anderen Mitglieder, zu allen Fragen seines Kompetenzbereiches auf dem Weg der schriftlichen Umfrage beschliessen, sofern aus terminlichen Gründen eine Einberufung des Aufsichtsgremiums nicht möglich ist.

Présidence du Comité Directeur

Pour la durée de la présente convention le Comité Directeur d'INFOBEST PALMRAIN est placé sous présidence suisse. Les parties française et allemande assurent une double co-présidence.

A l'échéance de la convention, et en cas de reconduction d'INFOBEST PALMRAIN, la présidence sera tournante.

Compétences du Comité Directeur

Le Comité Directeur constitue l'organe délibérant d'INFOBEST PALMRAIN. Il dispose d'une compétence générale pour toutes les décisions concernant INFOBEST PALMRAIN.

Dans ce cadre, il lui incombe, notamment, les compétences suivantes :

- approbation annuelle du programme de travail et de ses modifications éventuelles,
- approbation annuelle du rapport d'activité,
- approbation du budget de l'instance et de ses modifications,
- approbation annuelle du rapport d'exécution du budget,
- modification des compétences de l'instance,
- modification des partenaires financiers,
- désignation du responsable de la caisse.

Le Comité Directeur adopte ses décisions sur la base du consensus.

Réunions du Comité Directeur

Le Comité Directeur se réunit au moins une fois par an sur convocation de son Président. La (première) réunion devrait se tenir au cours du premier trimestre.

L'ordre du jour de ces réunions est arrêté par le Président du Comité Directeur sur proposition de ses membres, du Groupe de projet et de l'équipe INFOBEST.

Les dossiers de séance, préparés par les collaborateurs après approbation en groupe de projet, sont transmis aux membres du Comité Directeur, en langue française et allemande, en général 15 jours avant la réunion.

Le cas échéant, les membres du Comité Directeur peuvent être consultés par écrit sur toute question relevant de sa compétence. Cette démarche s'effectue sur proposition de l'un de ses membres et avec l'accord du Comité Directeur si les délais du règlement ne permettent pas d'organiser une réunion.

Die den Mitgliedern in diesem Zusammenhang zugestellten Unterlagen müssen den oben genannten Anforderungen für Sitzungsunterlagen entsprechen. Den Mitgliedern ist in der Regel eine Frist von 3 Wochen zur Abgabe ihrer Stellungnahmen/Voten an den Präsidenten einzuräumen.

Der Ausschuss

Zur Unterstützung bei der Abwicklung der genannten formalen Geschäfte setzt das Aufsichtsgremium einen „Ausschuss“ ein. Dieser wird gebildet aus dem Präsidenten (Sitzungsleitung) und den Kopräsidenten sowie zusätzlich maximal 3 Vertretern der deutschen, französischen und Schweizer Partner. Die Benennung der Ausschussmitglieder erfolgt jeweils durch die deutschen, französischen und Schweizer Partner.

Sofern im Aufsichtsgremium ein Konsens nicht erreicht wird, aktiviert das Aufsichtsgremium den Ausschuss und kann diesem die Beschlussfassung übertragen.

Artikel 5: Die Projektgruppe

Die Vorbereitung der Beschlüsse des Aufsichtsgremiums und die Begleitung der Aktivitäten der INFOBEST obliegen der Projektgruppe.

Diese trifft sich, wann immer Fragen zu den Aufgaben und zum Betrieb von INFOBEST es erfordern - mindestens aber dreimal pro Jahr - insbesondere zur Vorbereitung der Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsgremiums.

Die Tagesordnung dieser Sitzungen wird anhand von Vorschlägen der Mitglieder und des INFOBEST-Teams durch den Vorsitzenden der Projektgruppe festgelegt.

Die Zusammensetzung der Projektgruppe wird vom Aufsichtsgremium bestimmt.

Das Sekretariat der Projektgruppe wird von den Mitarbeitern der INFOBEST unter Leitung des Vorsitzenden der Projektgruppe wahrgenommen.

Der Vorsitz der Projektgruppe wechselt im Turnus. Er wird von der Delegation übernommen, welche das Präsidium des Aufsichtsgremiums wahrnimmt. Für die Dauer der vorliegenden Vereinbarung wird der Vorsitz in der Projektgruppe von einem hierzu ernannten Vertreter der schweizerischen Delegation übernommen.

Les dossiers adressés aux membres à cet effet sont constitués dans les mêmes conditions que les dossiers de séance du Comité Directeur. Les membres disposent en général d'un délai de trois semaines pour faire connaître leur réponse ou leur décision au Président du Comité Directeur.

Le bureau

Pour assurer la mise en œuvre des compétences précitées, le Comité Directeur constitue un "bureau". Celui-ci est formé du président (direction de séance), des co-présidents et de trois représentants supplémentaires maximum des partenaires allemands, français et suisses désignés par les délégations respectives.

Dans la mesure où un consensus n'est pas atteint, le Comité Directeur peut, le cas échéant, charger le bureau d'élaborer une solution et lui déléguer la prise de décision. Le bureau adopte également ses décisions sur la base du consensus.

Article 5 : Le Groupe de projet

La préparation des décisions du Comité Directeur et le suivi des activités de l'instance incarnée au Groupe de projet.

Celui-ci se réunit aussi souvent que nécessaire - au moins trois fois par an - sur toutes les questions relatives aux missions et au fonctionnement de l'instance, notamment pour examiner les propositions soumises au Comité Directeur.

L'ordre du jour de ces réunions est arrêté par le Président du Groupe de projet sur proposition de ses membres et de l'équipe INFOBEST.

La composition du Groupe de projet est fixée par le Comité Directeur.

Le Secrétariat du Groupe de projet est assuré par les collaborateurs d'INFOBEST, placés, à cet effet, sous l'autorité du Président du Groupe de projet.

La présidence du Groupe de projet d'INFOBEST est tournante. Elle est assurée par la délégation qui prend en charge la présidence du Comité Directeur. Pour la durée de la présente convention, elle sera assurée par un représentant de la délégation suisse désigné à cet effet.

Artikel 6: Technische Gruppe des INFOBEST-Netzwerks

Es wird eine technische Gruppe des INFOBEST-Netzwerks gebildet, um den Informationsfluss zwischen allen INFOBESTen und ihren Trägern zu verbessern und um gewisse Aktivitäten zusammenzulegen.

Sie setzt sich zusammen aus jeweils einem Vertreter jeder INFOBEST sowie den Vertretern der wesentlichen Träger aller INFOBESTen. Die übrigen Mitglieder der verschiedenen Projektgruppen haben das Recht, an den Sitzungen der technischen Gruppe des Netzwerkes teilzunehmen.

Der Vorsitz wechselt zwischen den verschiedenen Mitgliedern.

Ihre Aufgabe ist Abstimmung und die Begleitung des Netzwerkes, insbesondere die Vorbereitung der Beschlüsse der verschiedenen Aufsichtsgremien, welche die Informations- und Beratungsaufgaben betreffen und keinen lokalen Charakter haben.

Die technische Gruppe des Netzwerkes trifft sich nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr entweder auf Veranlassung einer INFOBEST oder einem ihrer Mitglieder. Vor den Sitzungen der Projektgruppen, welche Sitzungen der Aufsichtsgremien vorbereiten, ist eine Sitzung der technischen Gruppe des Netzwerkes vorzusehen.

Die Entscheidungen werden im Konsens getroffen

Artikel 7: Finanzverwaltung

Die Verwaltung der finanziellen Mittel der INFOBEST wird von einem durch das Aufsichtsgremium ernannten Kassenverantwortlichen geführt.

Für die Dauer der vorliegenden Vereinbarung wird mit deren Unterzeichnung die REGIO BASILIENSIS als kassenverantwortliche Stelle ernannt.

Der Kassenverantwortliche ist verpflichtet, die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung und die Beschlüsse des Aufsichtsgremiums einzuhalten. In diesem Rahmen erstellt er das Budget von INFOBEST unter Beachtung der massgeblichen rechtlichen Bestimmungen und legt mindestens einmal jährlich sowie nach Ablauf der Vereinbarung für die gesamte zurückliegende Betriebsperiode gegenüber dem Aufsichtsgremium Rechenschaft über die Kassenführung ab. Er legt dazu eine detaillierte und beglaubigte Zusammenstellung aller Ausgaben vor. Überdies ist er gegenüber dem Präsidenten des Aufsichtsgremiums, der Projektgruppe sowie den einzelnen Kofinanzierungspartnern zur Auskunft über alle die Kassenführung betreffenden Fragen verpflichtet.

Article 6 : Groupe technique "réseau des INFOBESTs"

Il est institué un "Groupe technique réseau" en vue d'assurer une meilleure circulation des informations entre toutes les INFOBESTs et leurs cofinanceurs ainsi que pour permettre la mutualisation de certaines actions.

Il est composé d'un représentant de chaque INFOBEST ainsi que des représentants des principaux cofinanceurs de toutes les INFOBEST. Les autres membres des différents groupes de projet peuvent assister de plein droit aux réunions du Groupe technique.

Sa présidence est assurée à tour de rôle par les différents partenaires qui le composent.

Sa mission est la concertation et le suivi du réseau et notamment la préparation des décisions des différents Comités directeurs concernant les missions d'information et de conseil qui n'ont pas de caractère local.

Le Groupe technique réseau se réunit aussi souvent que nécessaire, au minimum une fois par an à l'initiative d'une INFOBEST ou d'un de ses membres. Une réunion en groupe technique du réseau est impérativement à prévoir en amont des réunions techniques préalables aux réunions des différents Comités directeurs.

Ces décisions sont prises sur la base du consensus.

Article 7 : La gestion financière

La gestion financière d'INFOBEST est assurée par un responsable de la caisse désigné à cet effet par le Comité Directeur.

Pour la durée de la présente convention la REGIO BASILIENSIS est nommée par la signature de cette dernière, responsable de la caisse.

Le responsable de la caisse est tenu de se conformer aux dispositions de la présente convention et aux décisions du Comité Directeur. Dans ce cadre, il lui appartient d'élaborer le budget de l'instance en conformité avec le droit applicable. Il rendra compte au Comité Directeur, au moins une fois par an, de sa gestion, notamment par la présentation d'un état détaillé et certifié des dépenses réalisées. A l'issue de la convention, un rapport définitif global devra être présenté. Il répondra également à toute demande d'information qui pourra lui être adressée par le Président du Comité Directeur, le Président du Groupe de projet ou tout partenaire financier de l'instance.

Artikel 8: Das Mitarbeiter-Team

Die der INFOBEST PALMRAIN obliegenden Aufgaben werden von drei untereinander gleichgestellten Mitarbeiter(innen) und einem/einer Assistent(in) wahrgenommen. Sie sind an die Weisungen des Aufsichtsgremiums und der Projektgruppe gebunden.

Für die Dauer der Vereinbarung werden von der französischen, der deutschen und der schweizerischen Seite je ein(e) Mitarbeiter(in) angestellt.

Die für die Einstellung und die Abwicklung der Anstellungsformalitäten zuständigen Stellen sind:

- für den/die deutsche(n) Mitarbeiter(in): das Regierungspräsidium Freiburg,
- für den/die französische Mitarbeiter(in): das Département du Haut-Rhin,
- für den/die Schweizer Mitarbeiter(in): Die Interkantonale Koordinationsstelle der REGIO BASILIENSIS (IKRB) im Auftrag der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Aargau, Jura und Solothurn.

Der/die Assistent(in) wird für die Dauer dieser Vereinbarung von einem französischen Vertragspartner (Département du Haut-Rhin) eingestellt.

Die anfallenden Lohn- und Lohnnebenkosten werden aus dem Gesamtbudget der INFOBEST PALMRAIN im Rahmen der im Budget getroffenen Veranschlagung getragen. Sie werden, mit Ausnahme der in Artikel 9 geregelten Besonderheiten, den jeweiligen Arbeitgebern aufgrund einer halbjährlichen Vorlage der Ausgabenstände zurückerstattet.

Bei eventuellen Personaleinstellungen sind vorrangig die Mitglieder der Projektgruppe im Rahmen einer Anhörung zu beteiligen.

Die Organisation und Umsetzung der Aufgaben der INFOBEST PALMRAIN werden vom INFOBEST-Team unter Leitung des Vorsitzenden der Projektgruppe wahrgenommen. Darüber hinaus regelt die Geschäftsordnung (s. Beilage 2) die Details der internen Organisation. Die Geschäftsordnung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Article 8 : L'équipe des collaborateurs

Les fonctions dévolues à INFOBEST PALMRAIN sont assurées par trois chargé(e)s de mission de rang équivalent et une assistante. Ils sont tenus de se conformer aux instructions du Comité Directeur et du Groupe de projet.

Pour la durée de validité de la présente convention, chacune des parties nationales délègue un(e) chargé(e) de mission.

Les organes responsables pour l'embauche et la gestion du personnel sont :

- pour le/la chargé(e) de mission allemand(e) : le Regierungspräsidium de Fribourg,
- pour le/la chargé(e) de mission français(e) : le Département du Haut-Rhin,
- pour le/la chargé(e) de mission suisse : le service de coordination intercantonale de la REGIO BASILIENSIS (IKRB), par délégation des cantons de Bâle-Ville, Bâle-Campagne, Argovie, Jura et Soleure.

Pour la durée de validité de la présente convention, l'assistant(e) est embauché(e) par un partenaire français (Département du Haut-Rhin).

Les salaires et charges du personnel d'INFOBEST sont couverts par le budget d'INFOBEST PALMRAIN à concurrence des montants prévus pour les postes respectifs. Ils font l'objet de remboursements sur présentation d'états des dépenses semestriels par les employeurs respectifs, sous réserve des dispositions spécifiques prévues à l'article 9.

Les éventuels recrutements doivent faire l'objet d'une procédure de consultation préalable des membres du Groupe de projet.

L'organisation et la mise en œuvre des missions d'INFOBEST PALMRAIN sont assurées par ses collaborateurs, placés à cet effet, sous l'autorité du Président du Groupe de projet. Elles sont fixées par le règlement de service (cf. annexe 2), partie intégrante de la présente convention.

Artikel 9: Finanzielles

Für die INFOBEST PALMRAIN wird über die gesamte Vereinbarungslaufzeit jährlich ein Budget in Höhe von 291.000 EURO zur Verfügung gestellt, zu dem jede nationale Seite in gleicher Höhe (= ein Drittel) beiträgt (Beilage 3).

Das Budget ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die Finanzierung des jeweiligen Jahresbudgets wird wie folgt sichergestellt:

- für die deutsche Seite:
 - Land Baden-Württemberg: 48.500 €
 - Landkreis Lörrach: 44.000 €
 - Regionalverband Hochrhein-Bodensee: 2.500 €
 - Stadt Weil am Rhein: 1.000 €
 - RegioGesellschaft Schwarzwald-Oberrhein: 1.000 €

(= deutsche Partner insgesamt: 97.000 €)

- für die Schweizer Seite:
 - Kanton Basel-Landschaft: 48.500 €
 - Kanton Basel-Stadt: 48.500 €

Die Beiträge der nachfolgend aufgeführten, weiteren Schweizer Kofinanzierungspartner zu den Kosten der INFOBEST PALMRAIN werden im Schweiz-internen Verhältnis anteilmässig den beiden Basler Kantonen angerechnet:

- Kanton Aargau
- Kanton Solothurn
- Kanton Jura
- Gemeinde Allschwil (BL)
- Gemeinde Bettingen (BS)
- Gemeinde Binningen (BL)
- Gemeinde Reinach (BL)
- Gemeinde Riehen (BS)
- Stadt Rheinfelden (AG)
- REGIO BASILIENSIS
- Basler Arbeitgeberverband
- Gewerbeverband Basel-Stadt
- Wirtschaftskammer Baselland

(= Schweizer Partner insgesamt: 97.000 €)

- für die französische Seite:
 - französischer Staat: ...
 - Région Alsace: ...
 - Département du Haut-Rhin: ...
 - CC des Trois Frontières: ...
 - CC du Jura Alsacien: ...
 - CC de la Porte du Sundgau: ...
 - CC Ill et Gersbach: ...
 - CC Porte de France Rhin Sud: ...
 - CC du Pays de Sierentz: ...

(= französische Partner insgesamt: 97.000 €)

Article 9 : Aspects financiers

Pour toute la durée de la présente convention, un budget (annuel) de 291.000 EURO est alloué à INFOBEST PALMRAIN, avec une participation à part égale (= un tiers) de chaque pays (annexe 3).

Le budget fait partie intégrante de la présente convention.

Le financement de ce budget annuel est assuré de la manière suivante :

- pour la partie allemande :
 - Land de Bade-Wurtemberg : 48.500 €
 - Landkreis Lörrach : 44.000 €
 - Regionalverband Hochrhein-Bodensee : 2.500 €
 - Ville de Weil am Rhein : 1.000 €
 - RegioGesellschaft Schwarzwald-Oberrhein : 1.000 €

(= total pour les partenaires D : 97.000 €)

- pour la partie helvétique :
 - canton de Bâle-Campagne : 48.500 €
 - canton de Bâle-Ville : 48.500 €

Les contributions au financement d'INFOBEST versées par les partenaires cofinanceurs suisses énumérés ci-dessous seront remboursées selon leur participation respective aux deux cantons de Bâle :

- canton d'Argovie
- canton de Soleure
- République et Canton du Jura
- commune de Allschwil (BL)
- commune de Bettingen (BS)
- commune de Binningen (BL)
- commune de Reinach (BL)
- commune de Riehen (BS)
- ville de Rheinfelden (AG)
- REGIO BASILIENSIS
- Basler Arbeitgeberverband
- Gewerbeverband Basel-Stadt
- Wirtschaftskammer Baselland

(= total pour les partenaires CH : 97.000 €)

- pour la partie française :
 - État français : ...
 - Région Alsace : ...
 - Département du Haut-Rhin : ...
 - CC des Trois Frontières : ...
 - CC du Jura Alsacien : ...
 - CC de la Porte du Sundgau : ...
 - CC Ill et Gersbach : ...
 - CC Porte de France Rhin Sud : ...
 - CC du Pays de Sierentz : ...

(= total pour les partenaires F : 97.000 €)

Die Beiträge der Kofinanzierungspartner werden jährlich nach Vorlage sowie Gutheissung der Jahresrechnung des Vorjahres fällig.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt für die deutschen Anteile auf das Konto Nr. 7-191422 (BLZ: 683 518 65) bei der Sparkasse Weil am Rhein, für die französischen Anteile auf das Konto Nr. 00018738545 / 38 bei der Caisse du Crédit Mutuel de Huningue und für die schweizerischen Anteile auf das Konto Nr. 10 610'500.0 bei der UBS in Basel.

Der Kofinanzierungsanteil des Département du Haut-Rhin wird direkt durch die Entlohnung des französischen Mitarbeiters erbracht, soweit diese Gebietskörperschaft den Mitarbeiter stellt. Ein eventueller Differenzbetrag fliesst dem allgemeinen Budget der Einrichtung zu, auf der Grundlage einer jährlichen Aufstellung über die getätigten Personalausgaben.

Der Kofinanzierungsanteil des Département du Haut-Rhin steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung der entsprechenden Mittel für die Jahre 2011, 2012 und 2013.

Der Entscheid über die Beteiligung des französischen Staates erfolgt auf der Grundlage eines gesonderten Beschlusses nach der Bewilligung der entsprechenden Mittel.

Der Kofinanzierungsanteil der Communauté de Communes du Jura Alsacien ist für das Jahr 2011 genehmigt worden. Für die Jahre 2012 bis 2013 muss ein gesonderter jährlicher Entscheid durch das Conseil de Communauté getroffen werden.

Mobiliar und die übrige Einrichtung inklusive Bürotechnik und Telekommunikation sind Bestandteile des gemeinsamen Budgets.

Im Falle, dass das Gesamtbudget am Ende der Laufzeit nicht ausgeschöpft oder für nicht vereinbare Zwecke verwendet worden sein sollte, wird der Überschuss im Verhältnis der Kofinanzierungsbeiträge an die einzelnen Partner zurückerstattet.

Les contributions des partenaires sont exigibles chaque année après présentation et acceptation des comptes annuels de l'exercice précédent.

Le versement des fonds se fait pour les participations allemandes sur le compte n° 7-191422 (BLZ: 683 518 65) auprès de la Sparkasse Weil am Rhein, pour les participations françaises sur le compte n° 00018738545 / 38 auprès de la Caisse du Crédit Mutuel de Huningue et pour les participations suisses sur le compte n° 10610'500.0 auprès de l'UBS Bâle.

La participation financière du Département du Haut-Rhin sera directement affectée à la rémunération du chargé de mission français dans la mesure où cette collectivité en assure le recrutement. Le solde éventuel fera l'objet d'un versement au budget global de l'instance, sur la base d'un état annuel des dépenses de personnel engagées.

La contribution financière annuelle du Département du Haut-Rhin est soumise à l'inscription des crédits correspondants en Budget Primitif pour les années 2011, 2012, 2013.

L'engagement financier de l'Etat ne sera pris par décision spécifique, qu'après réception de la délégation de crédits correspondante.

L'engagement financier de la Communauté de Communes du Jura Alsacien a été renouvelé pour l'année 2011. Pour les années 2012 à 2013, cette participation devra faire l'objet d'une décision spécifique annuelle du Conseil de Communautés.

Le mobilier et l'équipement des locaux, y compris le matériel informatique et de télécommunication, sont à la charge du budget commun.

Dans le cas où la totalité de la somme versée par les partenaires n'aurait pas été utilisée au terme de la période globale d'exécution, ou l'aurait été à d'autres fins que celles faisant l'objet de la convention, l'excédant leur sera reversé proportionnellement à l'apport de chacun.

Artikel 10: Gültigkeit

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und gilt vorerst bis zum 31. Dezember 2013.

Artikel 11: Abänderung der Vereinbarung

Jede Modifizierung der Vereinbarung insbesondere jedes Ausscheiden eines Kofinanzierungspartners während der im Artikel 10 stehende Laufzeit der Vereinbarung unterliegt der Unterzeichnung einer Zusatzvereinbarung in den gleichen Formen, die für die vorliegende Vereinbarung gelten.

Jeder Ausfall muss 4 Monate vor Ende des Kalenderjahres per Einschreiben zu Händen des Präsidenten angezeigt werden. Dieser Ausfall wird nach Kenntnisnahme mit der folgenden Haushalt wirksam.

Artikel 12: Übergangsbestimmungen

Die Kooperation mit dem TEB ist in der Kooperationsvereinbarung beschrieben (s. Beilage 3). Diese ist integraler Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung.

Weitere Annäherungsschritte und die Frage einer Zusammenführung der beiden Einrichtungen sind bis Ende 2012 zu prüfen.

Wird die INFOBEST PALMRAIN mit Beschluss des Aufsichtsgremiums in den Trinationalen Eurodistrict Basel (TEB) überführt, so kann diese Vereinbarung jeweils per Mitte oder Ende eines Kalenderjahres aufgehoben werden. Die Modalitäten der Überführung der Einrichtung beschließt das Aufsichtsgremium.

Article 10 : Validité

Cette convention entre en vigueur au 1^{er} janvier 2011 et est applicable jusqu'au 31 décembre 2013.

Article 11 : Modification de la convention

Toute modification de la convention, notamment tout retrait d'un des cofinanceurs au cours de la période fixée à l'article 10, est soumise à la signature d'un avenant conclu dans les mêmes formes que la présente convention.

Tout retrait devra être annoncé 4 mois avant la fin de l'année calendaire par lettre recommandée adressée au Président. Ce retrait une fois acté prendra effet au début de l'exercice budgétaire suivant.

Article 12 : Dispositions transitoires

La coopération avec l'Eurodistrict Trinational de Bâle est inscrite dans la convention de coopération (cf annexe 3). Cette annexe fait partie intégrante de la présente convention.

Des possibilités d'un rapprochement plus étroit, voire d'une fusion des deux instances doivent être examinées d'ici la fin 2012.

Au cas où le Comité Directeur déciderait d'intégrer INFOBEST PALMRAIN dans l'Eurodistrict Trinational de Bâle (ETB), cette convention pourrait être abrogée en milieu ou en fin d'année civile, selon le cas. Le Comité Directeur décidera le cas échéant des modalités d'intégration d'INFOBEST PALMRAIN dans cette association.

SIGNATURES / UNTERSCHRIFTEN
(page / Seite 1/3)

DEUTSCHE SEITE / PARTIE ALLEMANDE :

Julian WÜRTENBERGER
Regierungspräsident des
Regierungsbezirkes Freiburg

Walter SCHNEIDER
Landrat
Landkreis Lörrach

Landrat Tilmann BOLLACHER
Vorsitzender des Regionalverbandes
Hochrhein-Bodensee

Wolfgang DIETZ
Oberbürgermeister der
Stadt Weil am Rhein

Michael J. PISTECKY
Präsident der RegioGesellschaft
Schwarzwald-Oberrhein

SCHWEIZER SEITE / PARTIE SUISSE :

Urs WÜTHRICH-PELLOLI
Regierungsrat
Kanton Basel-Landschaft

Dr. Guy MORIN
Regierungsrat
Kanton Basel-Stadt

Dr. Georg KRAYER
Präsident der
REGIO BASILIENSIS

SIGNATURES / UNTERSCHRIFTEN
(page / Seite 3/3)

FRANZÖSISCHE SEITE / PARTIE FRANÇAISE :

Pierre-Etienne BISCH
Préfet de la Région Alsace

Pierre-André PEYVEL
Préfet du Département
du Haut-Rhin

Philippe RICHERT
Président du
Conseil Régional d'Alsace

Charles BUTTNER
Président du
Conseil Général du Haut-Rhin

Roland IGERSHEIM
Président de la Communauté de
Communes des Trois Frontières

Dominique DIRRIG
Président de la Communauté de
Communes du Jura Alsacien

Denis WIEDERKEHR
Président de la Communauté de
Communes de la Porte du Sundgau

André BOHRER
Président de la Communauté de
Communes Ill et Gersbach

Martine LEMLIN-DELMOTTE
Présidente de la Communauté de
Communes Porte de France Rhin Sud

Jean-Marie BELLIARD
Président de la Communauté de
Communes du Pays de Sierentz

**VEREINBARUNG / CONVENTION 2011-2013 -
ANNEXE 3 / BEILAGE 3 :
KOOPERATIONSVEREINBARUNG /
CONVENTION DE COOPÉRATION**



zwischen

- den Trägern der INFOBEST PALMRAIN
- und dem Verein Trinationaler Eurodistrict Basel, vertreten durch seinen Präsidenten Walter Schneider,

im Folgenden als Kooperationspartner bezeichnet,

wird auf der Grundlage

- der Vereinbarung über die Weiterführung der Informations- und Beratungsstelle für grenzüberschreitende Fragen Oberrhein-Süd (INFOBEST PALMRAIN) 2011-2013
- der Vereinssatzung des Trinationalen Eurodistrict Basel (TEB) sowie
- der Willenserklärung Maison TRIRHENA Palmrain

folgendes vereinbart:

Artikel 1: Zweck der Vereinbarung

Im Hinblick auf die Zielsetzung des Trinationalen Eurodistricts Basel beabsichtigen der Verein Trinationaler Eurodistrict Basel und die Informations- und Beratungsstelle INFOBEST PALMRAIN ihre Kräfte auf der Grundlage dieser Vereinbarung zu bündeln.

Diese Vereinbarung hat den Zweck, die Modalitäten für die verstärkte Zusammenarbeit des Vereins Trinationaler Eurodistrict Basel und der INFOBEST PALMRAIN zu regeln.

Artikel 2: Weiterführung der INFOBEST PALMRAIN

Die Kooperationspartner gewährleisten den Fortbestand der INFOBEST PALMRAIN im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem TEB-Verein durch die Anwendung nachstehender Grundsätze:

- Die bestehenden Kernaufgaben der INFOBEST PALMRAIN
 - Bürgerinformation und -beratung
 - Scharnierfunktion zwischen den Verwaltungen
 - Schaufenster für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit
- werden uneingeschränkt weitergeführt.

entre

- les partenaires cofinanceurs d'INFOBEST PALMRAIN
- et l'Association Eurodistrict Trinational de Bâle, représentée par son Président, Monsieur Walter Schneider,

ci-après dénommés "partenaires ETB/IP",

sur la base

- de la convention portant sur la poursuite de l'instance d'information et de conseil sur les questions transfrontalière pour le sud du Rhin supérieur (INFOBEST PALMRAIN) pour 2011-2013
- des statuts de l'association Eurodistrict Trinational de Bâle (ETB) ainsi que de
- la déclaration d'intention Maison TRIRHENA Palmrain,

il est convenu ce qui suit :

Article 1 : Objet de la convention

Compte tenu des objectifs de l'Eurodistrict Trinational de Bâle, l'association Eurodistrict Trinational de Bâle et l'instance d'information et de conseil sur les questions transfrontalières INFOBEST PALMRAIN décident d'unir leurs efforts sur la base de la présente convention.

La convention a pour objet de définir les modalités de la coopération renforcée entre l'association Eurodistrict Trinational de Bâle et INFOBEST PALMRAIN.

Article 2 : Modalités de poursuite d'INFOBEST PALMRAIN

Le maintien de la spécificité d'INFOBEST PALMRAIN, est assuré. Dans le cadre de la coopération entre l'ETB et l'INFOBEST PALMRAIN, les partenaires ETB/IP s'engagent à appliquer les principes suivants :

- Le cœur de métier d'INFOBEST PALMRAIN, à savoir
 - le service d'information et conseil pour les citoyens
 - la fonction de charnière entre les administrations
 - le rôle de vitrine de la coopération transfrontalière
- sera maintenu sans restriction.

- Die trinationale Personalstruktur der INFOBEST PALMRAIN wird erhalten. Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben personalrechtlich ihrer jeweiligen Anstellungskörperschaft und im Bezug auf die Aufgabenwahrnehmung - soweit im Folgenden keine andere Festlegungen getroffen sind sowie im Zweifelsfall - allein dem Aufsichtsgremium unterstellt.
- Der Außenauftritt der INFOBEST PALMRAIN erfolgt unter eigenem Namen und Logo.
- Über die Aufgabenwahrnehmung der INFOBEST PALMRAIN entscheidet, soweit in dieser Vereinbarung keine anderweitigen Festlegungen getroffen sind, sowie im Zweifelsfall allein dessen Aufsichtsgremium.
- Die Finanzierung und Budgetierung der beiden Einrichtungen erfolgt jeweils unabhängig voneinander.

Artikel 3: Zusammenarbeit zwischen dem Trinationalen Eurodistrict Basel und INFOBEST PALMRAIN

Bei der zukünftigen Entwicklung und Durchführung neuer Aufgaben sollen die Ergebnisse des „*Audit über die zukünftige Ausrichtung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Maison TRIRHENA Palmaire*“ von 2006 sowie die Willenserklärung Maison TRIRHENA Palmaire vom 21. Juni 2003 berücksichtigt werden.

Die INFOBEST PALMRAIN stellt in den Themenbereichen Arbeitsmarkt, Soziales und Steuern insbesondere für den Perimeter des Trinationalen Eurodistrict Basel die Vernetzung der zuständigen Fachstellen sicher und arbeitet insoweit den Organen des TEB-Vereins zu.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins Trinationaler Eurodistrict Basel und der INFOBEST PALMRAIN arbeiten im weiteren vor allem in folgenden Bereichen zusammen, soweit dadurch Synergien im beiderseitigen Interesse geschaffen werden können:

- Beschaffung von Material und Ausstattung, insbesondere bei der Anschaffung von Großgeräten, Mobiliar und Büromaterial, sowie Abschluss von Wartungsverträgen
- Öffentlichkeitsarbeit, gemeinsame Präsentationen und Vorbereitung/Organisation bzw. Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, Presseauswertung und Dokumentation
- Bereitstellung und Nutzung von Sitzungsräumlichkeiten und Tagungsinfrastruktur
- Vereinheitlichung der Wegweisung
- Verlinkung des beiderseitigen Internetauftritts
- Etappenweise Schaffung eines grenzüberschreitenden Informations- und Dokumentationszentrums

- La trinationnalité de l'équipe des permanents d'INFOBEST PALMRAIN sera conservée. En matière de droit du travail, le personnel d'INFOBEST restera rattaché aux collectivités employeuses respectives. Sauf précision expresse dans la présente convention, l'exécution des missions restera soumise à la seule autorité du Comité Directeur ; ce principe prévaut également en cas de litige.
- La communication extérieure d'INFOBEST PALMRAIN se fera sous son propre nom et logo.
- Sauf précision expresse dans la présente convention, les missions d'INFOBEST PALMRAIN seront décidées par son Comité Directeur ; ce principe prévaut également en cas de litige.
- Le financement et le budget de l'Eurodistrict Trinational de Bâle et d'INFOBEST PALMRAIN resteront indépendants l'un de l'autre.

Article 3 : Coopération entre l'Eurodistrict Trinational de Bâle et INFOBEST PALMRAIN

Le développement et la prise en charge future d'éventuelles nouvelles missions par INFOBEST PALMRAIN devront prendre en compte les résultats de l'*«Audit sur l'avenir de la coopération transfrontalière au sein de la Maison TRIRHENA Palmaire»* réalisé en 2006, ainsi que la déclaration d'intention Maison TRIRHENA Palmaire du 21 juin 2003.

INFOBEST PALMRAIN assure l'interconnexion entre les institutions compétentes dans les domaines du marché du travail, de l'impôt et du social, spécifiquement pour le périmètre de l'Eurodistrict Trinational de Bâle et apporte ainsi son soutien aux organes de l'association ETB.

De plus, dès lors qu'il sera possible de développer des synergies servant un intérêt mutuel, les permanents de l'Eurodistrict Trinational de Bâle et ceux d'INFOBEST PALMRAIN s'engagent à coopérer, en particulier dans les domaines suivants :

- acquisition de matériel et d'équipement, notamment d'appareils de bureautique et de communication, de mobilier et de matériel de bureau, ainsi que la signature de contrats d'entretien
- relations publiques, présentations conjointes de et participation à des manifestations et salons, revues de presse et documentation
- mise à disposition et utilisation de salles de réunion et d'équipement de ces locaux
- harmonisation de la signalisation extérieure ;
- liens réciproques de et vers les sites internet des deux structures
- Création progressive d'un centre de documentation et d'information transfrontalière

Die Zusammenarbeit umfasst dabei auch den regelmäßigen Informationsaustausch zu Fragen im gemeinsamen Interesse sowie die gegenseitige frühzeitige Unterrichtung über geplante Anschaffungen, Aktivitäten und Nutzungen.

Der Verein Trinationaler Eurodistrict Basel richtet eine Geschäftsstelle ein. Dieser obliegt die Verwaltung und die Erfüllung der laufenden Geschäfte für den Verein. Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung des Vereins mit zugehörigem Pflichtenheft und Organigramm, in denen auch die Mitwirkung der INFOBEST PALMRAIN berücksichtigt wird, geregelt.

Der Vorstand des TEB-Vereins ernennt eine/n Geschäftsführer/in. Dieser steht mit der/dem Team-Sprecher der INFOBEST PALMRAIN in regelmässigem Austausch hinsichtlich der Zusammenarbeit und der Umsetzung dieser Vereinbarung. Als Grundlage hierfür sind die beiden Jahresarbeitsprogramme weitmöglichst aufeinander abzustimmen.

Artikel 4: Gemeinsame Anschaffungen, Nutzung und Finanzierung

Für gemeinsame Anschaffungen wird ein Inventar geführt. Die Modalitäten der Nutzung und Verwaltung der gemeinsamen Anschaffungen sowie die gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten werden in der Regel durch schriftliche Absprache zwischen dem INFOBEST-Team und der Geschäftsstelle des TEB-Vereins festgelegt.

Die Kostentragung für gemeinsame Anschaffungen und Nutzungen erfolgt in der Regel jeweils hälftig, soweit der Sache und dem Grund nach eine Abweichung von dieser Regelung nicht geboten ist.

Artikel 5: Umsetzung und Begleitung

Die Umsetzung dieser Vereinbarung wird begleitet und überprüft durch die fachliche Koordinationsgruppe (FKG) des TEB-Vereins.

Bei Zweifelsfällen hinsichtlich der Umsetzung der Vereinbarung entscheiden das Präsidium des TEB-Vereins und der Ausschuss der INFOBEST PALMRAIN gemeinsam.

Artikel 6: Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt für die Jahre 2011-2013.

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch die Träger der INFOBEST PALMRAIN bzw. den Vorstand des TEB-Vereins gekündigt werden.

La coopération inclut un échange d'information régulier sur les questions d'intérêt commun, ainsi qu'une concertation en amont sur les investissements, les activités et les utilisations d'équipements prévus.

L'association Eurodistrict Trinational de Bâle met en place un siège opérationnel auquel il incombe de gérer et d'exécuter les affaires courantes de l'association. Les détails sont réglés dans un règlement intérieur incluant un cahier des charges et un organigramme, et tenant compte de la collaboration avec INFOBEST PALMRAIN.

Le Comité de Direction de l'association ETB nomme un(e) Directeur/trice. Cette personne rencontre le responsable de l'équipe INFOBEST PALMRAIN de manière régulière pour discuter des activités de coopération entre les deux structures et de l'application de cette convention. Les programmes d'actions des deux institutions seront rédigés de manière concertée. Ces documents fourniront le document cadre pour la coopération des deux institutions.

Article 4 : Acquisitions, utilisations et financement communs

Les acquisitions communes seront répertoriées dans un inventaire. Les modalités d'utilisation et de gestion de cet équipement, de même que des locaux utilisés conjointement, seront en règle générale définies par écrit entre les équipes des permanents d'INFOBEST et de l'ETB.

Le financement des acquisitions communes, ainsi que de l'infrastructure utilisée conjointement, est en règle générale assuré par moitié par chacune des structures, sous réserve qu'aucune raison objective ne s'y oppose.

Article 5 : Mise en œuvre et accompagnement

La mise en œuvre de cette convention sera suivie par le Groupe de Coordination Technique (CTC) de l'association ETB.

En cas de difficultés concernant la mise en œuvre de cette convention, une solution sera définie en commun par les bureaux de l'association ETB et d'INFOBEST PALMRAIN

Article 6 : Durée de la convention

Cette convention est valable pour les années 2011-2013.

Elle peut être résiliée par les partenaires cofinanceurs d'INFOBEST PALMRAIN ou le Comité de Direction de l'association ETB moyennant un préavis de trois mois.

SCENARIO 315 000 € + Optionen / Options			
Ausgaben der TEB Verwaltung / Dépenses de l'administration ETB			
DEPENSES GENERALES HORS PROJETS	Prévision 2011	Prévision 2012	Prévision 2013
Installations générales/ Allgem. Instal			
Total	300,00 €	300,00 €	300,00 €
Matériel de bureau et informatique / Büromaterial			
Total	7 613,00 €	7 613,00 €	7 613,00 €
Achats d'études statistiques			
Total	770,00 €	770,00 €	770,00 €
Entretien du site internet / Wartung der WebSeite			
Total	525,00 €	525,00 €	525,00 €
Fournitures entretien et petits équipements/ Wartungsmat. Geringwertige Wirtschaftsgüter			
Total	100,00 €	100,00 €	100,00 €
Fournitures administratives + KYOCERA /Büromaterial)			
Total	3 168,00 €	3 168,00 €	3 168,00 €
Cadeaux à la clientèle			
Total	100,00 €	100,00 €	100,00 €
Traductions / Übersetzungen			
Total	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Maison TRIRHENA location locaux			
Total	21 773,00 €	21 773,00 €	21 773,00 €
Locations mobilières :photocopieur leasing, entretien			
Total	1 940,00 €	1 940,00 €	1 940,00 €
Entretien réparation biens mobiliers / Erhaltungsaufwand			
Total	500,00 €	500,00 €	500,00 €
Maintenance informatique/ Wartung IT			
Total	4 417,00 €	4 417,00 €	4 417,00 €
Assurance locaux: indexation annuelle / Gebäudeversicherung			
Total	490,00 €	490,00 €	490,00 €
Assurance flotte			
Total	1 740,00 €	1 740,00 €	1 740,00 €
Assurance dirigeants: indexation annuelle			
Total	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Documentation - Journaux: indexation annuelle/ allg. Und technische Litteratur - Zeitungen Zeitschriften			
Total	1 500,00 €	1 500,00 €	1 500,00 €
Honoraires - Commissaire aux comptes/ Honorare Wirtschaftsprüfer			
Total	5 380,00 €	5 380,00 €	5 380,00 €
Honoraires - Expert-comptable/ Honrare Rechnungsprüfer			

DEPENSES GENERALES HORS PROJETS	Prévision 2011	Prévision 2012	Prévision 2013
Total	13 000,00 €	13 000,00 €	13 000,00 €
Honoraires - Autres/ Honorare sonst.			
Total	1 000,00 €	1 000,00 €	1 000,00 €
Frais d'acte et contentieux/ Gebüren Forderungseinz. +sonst.)			
Total	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Formation des salariés / Cotisation obligatoire			
Total	3 000,00 €	3 000,00 €	3 000,00 €
Salaires, charges (280%)			
Total	231 750,00 €	231 750,00 €	231 750,00 €
Médecine du Travail			
Total	365,00 €	365,00 €	365,00 €
Vignette autoroute suisse			
Total	99,00 €	99,00 €	99,00 €
Voyages et déplacements			
Total	6 500,00 €	6 500,00 €	6 500,00 €
Réceptions - Workshops- boissons			
Total	1 000,00 €	1 000,00 €	1 000,00 €
Assemblée- Publicité - Communication - annonce			
Total	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Frais postaux			
Total	1 360,00 €	1 360,00 €	1 360,00 €
Téléphone et internet			
Total	6 000,00 €	6 000,00 €	6 000,00 €
Frais bancaires comptes association			
Total	560,00 €	560,00 €	560,00 €
TOTAL ADMINISTRATION / VERWALTUNG	315 000,00 €	315 000,00 €	315 000,00 €
Cotisations obligatoires MOT	6 000,00 €	6 000,00 €	6 000,00 €
Stagiaires: indexation annuelle	2 500,00 €	2 500,00 €	2 500,00 €
Achats site internet / Neuerstellung der Webseite	1 500,00 €	1 500,00 €	1 500,00 €
Matériel de communication (stand, panneau, brochure, pavé de recherche manifestations culturelles)	6 000,00 €	6 000,00 €	6 000,00 €
Interprètes comité directeur et assemblée générale	9 000,00 €	9 000,00 €	9 000,00 €
Secrétariat conseil consultatif / Sekretariat Districtrat (30% ETP)	16 000,00 €	16 000,00 €	16 000,00 €
TOTAL ADMINISTRATION + MODULES OPTIONNELS / TOTAL VERWALTUNG + OPTIONEN	356 000,00 €	356 000,00 €	356 000,00 €
Total Cotisation RMRR	37 233,00 €	37 233,00 €	37 233,00 €
TOTAL ADMINISTRATION + MODULES OPTIONNELS + RMRR / TOTAL VERWALTUNG + OPTIONEN + RMRR	393 233,00 €	393 233,00 €	393 233,00 €

Beilage 12

INFOBEST PALMRAIN 2011 - 2013 - Budget

(alle Beträge in EURO / tous les montants en EURO)

VEREINBARUNG / CONVENTION 2011-2013

BEILAGE 3 / ANNEXE 3

Zum Vergleich / comme référence:

	Jahresbudget / Budget annuel 2011 - 2013	Total 2011-2013	Jahresbudget / Budget annuel 2007-2010
Personalkosten / coût de personnel			
Löhne/Soziallasten; salaires et charges D	63'500.00		59'000
Löhne/Soziallasten; salaires et charges F	43'800.00		44'000
Löhne/Soziallasten; salaires et charges CH	67'500.00		67'000
Löhne/Soziallasten; salaires et charges Assistentin/assistante	45'700.00		43'000
Übrige Personalkosten/Praktikanten; coûts de personnel divers / indemnisations stagiaires	1'000.00		4'000
Total	221'500	76.1%	217'000
Raumkosten / locaux et équipements			
Miete; loyer	25'000.00		25'000
Betriebskosten Büroräume; entretien locaux	10'000.00		3'000
Unterhalt Geräte/Einricht.; entretien matériel et équipement de bureau	2'000.00		2'000
Ersatz Geräte/Einrichtungen; remplacement matériel et équipement de bureau	4'000.00		5'000
Total	41'000	14.1%	35'000
Laufende Kosten Bürobetrieb / dépenses courantes pour le fonctionnement du bureau			
Büromaterial; fournitures de bureau	4'000.00		4'000
Dokumentation; documentation	1'500.00		4'000
Post und Fernmeldegebühren; poste et télécommunications	12'000.00		14'000
Zeitung/Zeitschriften; presse et autre documentation écrite	1'000.00		1'000
Kurse; stages de formation	1'000.00		2'000
Bankgebühren; frais bancaires	1'000.00		1'000
Sonstiges; divers	500.00		1'000
Total	21'000	7.2%	27'000
Reise- und Repräsentationskosten / frais de déplacement et représentation			
Veranstaltungen und PR; manifestation et relations publiques	2'000		5'000
Reisekosten Mitarbeiter; frais de déplacement du personnel	4'000		4'000
Spesen Aufsichtsgremium/Projektgruppe; frais p. réunions Comité Directeur / Groupe de Projet	500		1'000
Total	6'500	2.2%	10'000
Reserve / réserve	1'000	0.3%	2'000
TOTAL	291'000	100.0%	291'000
			100.0%

Innerhalb des Gesamtbudgetrahmens sind die einzelnen Posten deckungsfähig. / Les postes peuvent se recouvrir à l'intérieur des différents chapitres.

Restmittel am Ende der Finanzierungsphase sind an die Träger zurückzuerstattet / A l'issue de la phase de financement l'excédent budgétaire sera reversé proportionnellement aux cofinanceurs

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen «metrobasel» besteht mit Sitz in Basel ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB auf unbestimmte Dauer.

Der Zweck von metrobasel besteht in der Schaffung einer Plattform und Stimme sowie eines Akteurs der Metropolitanregion Basel zur Unterstützung der Bemühungen von Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft in der Umsetzung der Vision «metrobasel 2020», in der die Erhaltung und der Ausbau der internationalen Wettbewerbsfähigkeit sowie eine nachhaltige Entwicklung der Metropolitanregion Basel eingefordert wird.

metrobasel bearbeitet prioritär folgende Themenfelder:

- Regulatorisches Umfeld der Schlüsselbranchen der Metropolitanregion Basel
- Forschung und Bildung
- Raumentwicklung und metropolitane Lebensqualität
- Kulturangebot
- Verkehr
- Energie und Umwelt.

Für die Bearbeitung dieser Themenfelder setzt metrobasel in erster Linie folgende Instrumente ein:

- Bereitstellung von Daten und Argumenten zur Unterstützung der in der Vision «metrobasel 2020» verfolgten Ziele und Anliegen sowie Monitoring der Entwicklung von metrobasel in allen Themenfeldern der Vision «metrobasel 2020», auch im Vergleich zu Konkurrenzregionen (Benchmarking) im Rahmen der von BAK Basel Economics lancierten und übernommenen Projekte metrobasel report, monitor und foren;
- Bereitstellung von Plattformen für Debatten über die Zukunft von metrobasel bzw. über die Umsetzung der Vision «metrobasel 2020» in enger Zusammenarbeit mit Medien;
- Bereitstellung von Plattformen für die Integration wenig integrierter Teile der Bevölkerung von metrobasel, z.B. Hochqualifizierte aus allen Teilen der Welt, etc.;
- kontinuierliches Agenda Setting und Pushing auf allen Ebenen – lokal, regional, national (Schweiz, sekundär Deutschland und Frankreich) – im Hinblick auf das Vorantreiben der Umsetzung der Vision «metrobasel 2020»;
- Erarbeitung von «Road Maps» für die Umsetzung spezieller Teile der Vision «metrobasel 2020», z.B. im öffentlichen Verkehr oder im Bildungssektor;
- Propagierung der Nutzung des Prozessbrands «metrobasel» auch durch Dritte, solange deren Projekte zur Umsetzung der Vision «metrobasel 2020» positiv beitragen;
- Weitere für die Umsetzung der Vision «metrobasel 2020» als geeignet erachtete Aktivitäten.

Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, wird in allen Aktivitätsfeldern von metrobasel eine enge Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen etabliert, die in den selben Themenfeldern engagiert sind.

II. Mitgliedschaft

Artikel 2

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, letztere sowohl solche des Privat- wie des öffentlichen Rechts, insbesondere Gebietskörperschaften. Zusammenschlüsse ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden durch ihre/n Repräsentanten vertreten.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Direktor/die Direktorin und über den Ausschluss von Mitgliedern der Vorstand.

Art und Umfang der Mitgliederbeiträge werden vom Vorstand in einem Beitrags- und Leistungsreglement festgelegt. Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten von metrobasel; eine Nachschusspflicht besteht nicht. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

Unter Vorbehalt der in der Beitrittserklärung eingegangenen Verpflichtungen ist der Austritt mit einer schriftlich an den Vorstand zu richtenden Austrittserklärung unter Beachtung einer Frist von 6 Monaten auf jeden Zeitpunkt möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliederbeiträge besteht nicht.

III. Organisation

Artikel 3

Organe von metrobasel bilden die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

Es können nach Bedarf Projektsteuerungs- und -begleitgruppen gebildet werden; ihnen kommt keine Organfunktion zu.

Die Organe fassen ihre Beschlüsse und vollziehen ihre Wahlen in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, soweit nicht reglementarisch anders geregelt oder von den Anwesenden anders beschlossen. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang die Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt dem/der Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

IV. Die Generalversammlung

Artikel 4

metrobasel hält eine ordentliche Generalversammlung ab, der folgende Befugnisse zustehen:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten, sofern seitens des Vorstandes ein entsprechender Antrag eingebracht worden ist
2. Wahl der von den Berechtigten verbindlich vorgeschlagenen Vertreter in den Vorstand, Wahl der Revisionsstelle (gemäß Organisationsreglement)
3. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die ordentliche Generalversammlung findet im Laufe des dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahrs statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstands jederzeit einberufen werden. Auch ist der Vorstand verpflichtet, eine solche einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Generalversammlungen werden durch schriftliche Einladung einberufen, welche mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag zuzustellen ist.

Jedes Mitglied hat – vorbehältlich des Vorliegens eines Ausstandsgrundes im Sinne von Art. 68 ZGB – eine Stimme.

V. Der Vorstand

Artikel 5

Die Mitglieder des Vorstandes werden im Rahmen der Vorgaben des Organisationsreglements durch die Generalversammlung gewählt. Zusätzlich gehören dem Vorstand ein delegiertes Mitglied des Präsidiums des Trinationalen Eurodistricts Basel und der jeweilige Präsident/die jeweilige Präsidentin der Regio Basiliensis an. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann den Direktor/die Direktorin (vgl. nachstehend) zu einem zusätzlichen Mitglied des Vorstandes (Delegierte/r) berufen. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Im Falle eines vorzeitigen Rücktritts eines Vorstandsmembers kann der Vorstand den Nachfolger im Rahmen der Vorgaben des Organisationsreglements für den Rest der Amtszeit kooperieren.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin bzw. auf Verlangen des/der Delegierten oder zweier seiner Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Führung des Protokolls kann einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied des Vorstandes sein muss.

Im Rahmen der Vorgaben des Organisationsreglements kann der Vorstand bei vorzeitigem Rücktritt eines Vorstandsmembers den Nachfolger für den Rest der Amtszeit und neue Vorstandsmembers für die statutarisch vorgesehene Amtszeit von 3 Jahren – unter Vorbehalt der Bestätigung durch die nachfolgende ordentliche Generalversammlung – kooperieren.

Artikel 6

Der Vorstand ist das oberste geschäftsführende Organ und vertritt metrobasel nach aussen. Als solches trifft er alle im Interesse von metrobasel liegenden Massnahmen, legt das Arbeitsprogramm und das Budget fest und ist befugt, Beschlüsse über alle Angelegenheiten zu fassen, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er erlässt ein Organisationsreglement.

Der Vorstand ernennt einen Direktor/eine Direktorin, der/die die Geschäfte von metrobasel führt und die Geschäftsstelle leitet. Der Direktor/die Direktorin sorgt für die Umsetzung des vom Vorstand beschlossenen Arbeitsprogramms. Der Vorstand bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen und beschliesst über die Art des Zeichnungsrechtes.

Der Vorstand kann Vertreter von wichtigen Partnern generell oder im Einzelfalle einladen, seinen Sitzungen als Beobachter beizuhören. Ihnen kommt kein Stimmrecht zu.

Artikel 7

Für die Bearbeitung spezieller Themenbereiche kann der Vorstand oder der Direktor/die Direktorin Projektsteuerungs- und -begleitgruppen ernennen. Details regelt das Organisationsreglement.

VI. Die Revisionsstelle

Artikel 8

Die Revisionsstelle hat über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen zu verfügen. Sie wird von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt.

VII. Finanzielles

Artikel 9

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 10

metrobasel wird aufgelöst durch Beschluss der Generalversammlung, sofern drei Viertel der abgegebenen Stimmen dem Beschluss zustimmen.

Bei einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuführen. Ein Rückfluss des Vereinsvermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Statuten genehmigt anlässlich der Gründungsversammlung vom 7. April 2008. Revision an der 1. ordentlichen Generalversammlung vom 28. April 2009

metrobasel *news*

01/2010



Transparent und offen auf alle Seiten präsentiert sich auch metrobasel

Editorial/Gruss

- Regierungsrat Guy Morin, Basel-Stadt
- Regierungsrat Peter Zwick, Basel-Landschaft

Was will metrobasel?

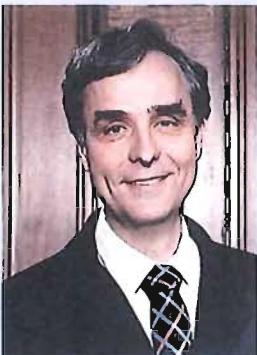
- Lesen Sie Statements von:
 - Christoph Koellreuter
 - Nationalrat Peter Malama
 - Ständerat Claude Janiak

Energie-Strategie CH

- Vorsitz und Partner von metrobasel
- Energie Trialog Schweiz:
 - Peter C. Beyeler, Aargau,
 - Christoph Brutschin, Basel
 - Bruno Bébié, Zürich

Termine/Struktur

- Veranstaltungen im 2010
- Struktur von metrobasel



**Vorwort von
Regierungsrat
Guy Morin,
Vorsteher des
Präsidialdepartements
Basel-Stadt**

Der Start der neuen Serie „metrobasel news“ ist sehr zu begrüßen. Seit

bald einem Jahr stellen wir mit Befriedigung fest, dass eine neue Dynamik die Kooperationsbeziehungen in der Basler Dreiländerecke erfassst hat. Gleichzeitig wird auch immer mehr der Interessenvertretung und -wahrnehmung unserer Region auf nationaler und internationaler Ebene das nötige Gewicht zugestanden. Diese Dynamik soll auch zur Schaffung einer neuen Plattform analog zur Metropolitankonferenz in Zürich führen, mit der die Regierungen der nordwestschweizerischen Kantone im Einvernehmen mit den einschlägigen Institutionen und Organisationen die Bündelung der Kräfte vorantreiben können.

Die regionale Wirtschaft prägt mit ihrer starken Vertretung im Verein metrobasel das Lobbying zu Gunsten der nordwestschweizerischen und der trinationalen Volkswirtschaft wesentlich mit. Anderseits schafft die Verbindung mit den Vertretungen von öffentlichen Gemeinwesen im Vorstand von metrobasel ein gutes Einvernehmen mit der Politik bei der Wahrnehmung von regionalwirtschaftlichen Interessenlagen. Das neue Informationsorgan der „metrobasel news“ wird mithelfen können, die Zusammenführung unserer gemeinsamen Interessen in der Nordwestschweiz und im trinationalen Metropolitanraum Basel durch aktuelle Berichterstattungen zu intensivieren. Das ist ganz im Sinne der Schwerpunkte, die sich der Basler Regierungsrat im Legislaturplan gesetzt hat.



**Vorwort von
Regierungsrat Peter
Zwick, Vorsteher
Volkswirtschafts- und
Gesundheitsdirektion
Basel-Landschaft**

metrobasel ist für den Kanton Basel-Landschaft eine vielversprechende Plattform, um seine politischen und wirtschaftlichen Interessen gegenüber anderen Wirtschaftsregionen und gegenüber Bundesbern zu vertreten. Baselland teilt die Ziele von metrobasel, dank Vernetzung und Partnerschaften die Nordwestschweiz und das angrenzende Ausland im Standortwettbewerb zu stärken.

Wir erhoffen uns vor allem mehr Durchschlagskraft in der nationalen Politik. Der Einfluss unserer Region in der Bundespolitik ist zu gering im Vergleich zur wirtschaftlichen Bedeutung der Nordwestschweiz. In der Verkehrspolitik mussten wir das vor wenigen Wochen wieder einmal erfahren, als der Bundesrat das Projekt für den dringend nötigen Wisenbergtunnel um Jahre nach hinten verschob. Das zeigt, dass unsere Region jenseits des Juras immer noch zuwenig wahrgenommen wird.

In Bern werden viele bedeutende Entscheide für unsere Region gefällt. Da ist es wichtig, von Anfang an in den Chefetagen von Behörden und Verbänden sowie den entscheidenden politischen Kommissionen mit konkreten Anliegen präsent zu sein. metrobasel arbeitet projektbezogen zu Themen wie Pharmastandort, Raumentwicklung, Universität oder eben Verkehr. Darum bin ich überzeugt, dass sich auch der Kanton Basel-Landschaft mit seinen Projekten in metrobasel gut wird einbringen können.



**Dr. Ingrid Duplain
Präsidentin
metrobasel**

Liebe Leserinnen
und Leser

Wir freuen uns sehr, mit
unseren neuen Newslettern
viermal jährlich gezielt

über die Metropolitanregion Basel berichten und auf
brennende Themen aufmerksam machen zu können.

Zudem möchten wir bei allen Beteiligten ein Be-
wusstsein schaffen, wie wichtig es ist, dass wir uns
für eine dynamische Metropolitanregion Basel anstelle
der zurzeit politisch fragmentierten trinationalen
Agglomeration einsetzen. metrobasel ist der einzige
Verein der Region Basel, Südbaden und Elsass, wel-
cher für alle Unternehmen, Gebietskörperschaften,
Vereine, Verbände und Einwohnerinnen und Einwoh-
ner aus der ganzen Trinationalen Region offen ist.

Gerade die Zusammenarbeit über die Landes- und
Kantongrenzen hinweg ist wichtig, um die Rahmen-
bedingungen und das Umfeld zu schaffen, damit
das tägliche Leben in der Metropolitanregion Basel
einfacher und angenehmer wird. So ist die Wirt-
schaft der Region ja seit Jahren froh um die Unterstüt-
zung der Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus
dem süddeutschen und elsässischen Raum. Auch bei
der Verkehrs- und Raumentwicklung sind die einzel-
nen Regionen aufeinander angewiesen.

metrobasel hat entschieden, im laufenden Jahr das
Schwerpunkt-Thema „Energie“ zu setzen. Informa-
tionen dazu und zu weiteren Themen können Sie
in den zukünftigen Newslettern lesen. Ziel von
metrobasel ist, zu den besten Metropolitanregionen
im OECD-Raum zu gehören.

Ich wünsche Ihnen dabei eine interessante
Lektüre.



**Gudrun Heute-Bluhm,
Oberbürgermeisterin
der Stadt Lörrach**

Die grenzüberschreitende
Zusammenarbeit ist in un-
serer Region Lebensgrund-
lage und Herausforderung
zugleich! Derzeit leben
mehrere tausend Grenz-
gänger mit ihren Familien in Lörrach. Speziell die
Basler Industrie zieht diese gut ausgebildeten Spezia-
listen aus ganz Deutschland an.

Familien schätzen unsere in den vergangenen Jahren
stetig ausgebauten Bildungsinfrastruktur. Die Duale
Hochschule, ein Hochbegabtenzug an den beiden
Gymnasien sowie das Trinational angelegte Schü-
lerforschungszentrum „phaenovum“ sind Lörrachs
Beitrag, die Fachkräfte für morgen auszubilden und
– über die Grenze hinweg – in der Region zu halten.

Auch in den nächsten Jahren muss unser Ziel sein,
Regio-S-Bahn und Euro-Airport als Trinational orientierte
Infrastruktur weiterzuentwickeln und im Eurodistrikt die
Stärken arbeitsteilig auszubauen. metrobasel ist eine
wichtige Säule für Zivilgesellschaft und Wirtschaft!



**Jean Ueberschlag,
Député-Maire St-Louis**

In unserer Region ist der
EuroAirport ein wichtiger
Wirtschaftsfaktor. Er bietet
den Firmen beste Voraus-
setzungen für eine erfolg-
reiche Tätigkeit und den
internationalen Kontakt mit
Geschäftspartnern. Zudem bringt er viele Touristen in
die Region und generiert einen intensiven Warenaus-
schlag. Ein Flughafen für drei Länder ist ungewöhnlich
und erfordert eine grosse Koordination aller Partner.

Wir sind froh, dass sich metrobasel so wie auch der
Trinationale Eurodistrict Basel (TEB) grenzüberschrei-
tend für die Region einsetzen und wünschen Ihnen
mit den kommenden Newslettern vertiefte Einblicke
in die Themen und Projekte von metrobasel.

Was will metrobasel in diesem Jahr erreichen?



**Dr. Christoph
Koellreuter, Direktor
metrobasel**

Das metrobasel Jahr 2010 steht im Zeichen der Energie. Im Rahmen eines metrobasel Projektes werden eine Standortbestimmung und Grundlagen für eine metrobasel Energie-Strategie erarbeitet, die uns näher an das in der Vision «metrobasel 2020» formulierte Ziel bringen sollen: metrobasel will bis 2020 zu den Metropolitanregionen im OECD Raum gehören mit dem geringsten CO₂ – Aussöss pro Einwohner, der höchsten Energieeffizienz und dem höchsten Anteil erneuerbarer Energieträger am Energieverbrauch.

Der Auftakt zu diesem Projekt erfolgte im Rahmen der Generalversammlung vom 28. April 2010 mit Referaten von Peter Beyeler, Regierungsrat des Kantons Aargau, Christoph Brutschin, Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und Bruno Bébié, Energiebeauftragter der Stadt Zürich zum Thema „Der Energie Trialog Schweiz nach Kopenhagen: Fortsetzung in den Metropolitanregionen Basel und Zürich“. Ergebnisse des Projektes werden am 6. metrobasel forum vom 18. November 2010 vorgestellt und diskutiert.

Am 18. August 2010 lädt metrobasel zum ersten metrobasel Gespräch für Bundesparlamentarierinnen und -parlamentarier ein. Auf der Basis einer metrobasel studie „Der Innovationsstandort im globalen Regulierungswettbewerb: Schritt halten mit den Weltbesten“ wird der Handlungsbedarf identifiziert. Auf dieser Basis sollen dann im Gespräch die Möglichkeiten eines abgestimmten politischen Handelns auf Bundesebene ausgelotet werden.

Die meisten Bundesparlamentarierinnen und -parlamentarier aus den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben uns ihre Teilnahme bereits zugesagt wie auch einige Mitglieder von Kantsregierungen, Unternehmensvertreter und Spitzen der regionalen Wirtschafts- und Arbeitnehmerorganisationen. Die Ergebnisse dieses Gesprächs sollen ebenfalls am 6. metrobasel forum vom 18. November 2010 präsentiert und diskutiert und zu einem späteren Zeitpunkt in geeigneter Form auch in Bundesbern eingebracht werden.

An den regionalen metrobasel foren im Fricktal (3. Juni 2010), im Schwarzbubenland / Laufental (1. September 2010) und im Birstal (September 2010) werden die Chancen und Herausforderungen diskutiert, die sich durch die Perspektiven 2020 für die Schlüsselbranchen der Metropolitanregion Basel in den Teilregionen ergeben.

Auch wenn metrobasel 2010 einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der Entscheidungsträger in Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft in der Umsetzung der Vision «metrobasel 2020» leisten wird, dürfen wir nie vergessen: metrobasel ist zwar eine für alle offene Plattform und Impulsgeber für die Entwicklung eines gemeinsamen politischen Willens, rechlich verbindliche Entscheide können aber nur auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene durch Regierungen, Parlamente sowie Stimmbürgerinnen und Stimmbürger gefällt werden.



**Peter Malama,
Nationalrat, Direktor
Gewerbeverband
Basel-Stadt**

Liebe Leserin, lieber Leser,
Werte Freunde der
Region Basel

In der Region Basel meinen wir immer, unser politisches Gewicht in Bern entspreche automatisch unserer wirtschaftlichen Stellung in der Schweiz. Doch leider ist dem nicht so.

Wenn wir jetzt nicht beginnen, zusammen zu stehen, unsere Region gemeinsam zu vermarkten und an den richtigen Stellen für Sie zu lobbyieren, dann kommen Folgekosten und Folgelasten auf uns zu, dass uns noch Hören und Sehen vergehen wird.

Als Parlamentarier werde ich mich weiterhin in meinen Kernthemen Wirtschaft, Bildung, Forschung und Energie für eine prosperierende Metropolitanregion einsetzen. Das allein reicht aber nicht: Wir brauchen eine übergeordnete Plattform auf der sich Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft austauschen und Ideen entwickeln können, wie die erfolgreiche Entwicklung unserer Region beibehalten und gefördert werden kann.

Der vorliegende Newsletter ist ein Mittel, die Öffentlichkeit künftig über Anliegen und Projekte von metrobasel zu informieren und so zur Meinungsbildung beizutragen. Alle Politiker und die Behörden der Region rufe ich auf, sich verstärkt gemeinsam für die Interessen der ganzen Region einzusetzen, sei dies auf Gemeinde-, Kantons- oder Länderebene!

Ich freue mich daher, Ihnen den metrobasel Newsletter zur regelmässigen Lektüre empfehlen zu dürfen und wünsche Ihnen viel Spass beim Lesen.



**Claude Janiak, Stände-
rat des Kantons Basel-
Landschaft**

Zentrale Politikbereiche, die für den Wirtschafts- und Arbeitsstandort der Metropolitanregion Basel von grösster Bedeutung sind, werden weitgehend in Bundesbern entschieden. Es handelt sich dabei insbesondere um Bildung, Forschung und Entwicklung, weite Teile des fiskalisch-regulatorischen Umfelds für Unternehmen und Arbeitnehmer sowie wichtige Fragen des Verkehrs (Schiene, Strasse, Luft und Wasser).

Gemeinsam mit meiner Kollegin aus Basel-Stadt setze ich mich in den entsprechenden Kommissionen des Ständerates für die Anliegen unserer Region ein, die Kolleginnen und Kollegen im Nationalrat ebenfalls.

Deshalb begrüsse ich es, dass metrobasel als Think Tank uns bei dieser Arbeit in Bundesbern unterstützt. Für uns ist wichtig, dass metrobasel Plattformen bereitstellt, im Rahmen derer die verschiedenen Akteure sich austauschen können, um gemeinsame Positionen zu entwickeln. Dadurch wird es leichter möglich, mit einer Stimme für unsere Region zu sprechen.

Obwohl in der Politik viel Geduld gefragt ist, bin ich überzeugt, dass wir auf dem richtigen Weg sind. Bei der Schifffahrt beispielsweise wurde deren Bedeutung für die Versorgung des ganzen Landes und für die Verkehrsverlagerung erst nach langem Kampf anerkannt. Noch fehlt die gesamtschweizerische Gateway-Strategie, die nicht nur den Metropolitanraum Zürich, sondern auch den Metropolitanraum Basel mit einbeziehen muss. Ähnliches gilt in den Themenfeldern Bildung, Forschung und Entwicklung sowie im regulatorischen Umfeld für unsere Schlüsselbranchen. Auch hier müssen wir entsprechende Allianzen aufbauen.

metrobasel setzt sich zusammen aus Partnern, Vorstand, Geschäftsstelle und Generalversammlung

metrobasel Vorstand

Dr. Ingrid Duplain (Präsidentin)

Dr. Christoph Koellreuter, Direktor und Delegierter des
Vorstandes

Dr. Sibyl Anwander Phan-huy, Leiterin Qualität/Nachhol-
igkeit Coop, Gruppe **Detailhandel**

Bernhard B. Fischer, Leiter Nordschweiz Credit Suisse,
Gruppe **Finance**

Prof. Jacques Herzog, Herzog & de Meuron Architekten,
Gruppe **Kreativwirtschaft**

Charles Simon, Gemeindepräsident Binningen, Gruppe **Ge-
meinden** aus dem schweizerischen Teil der Metropolitanregion
Basel

Dr. Georg Krayer, Präsident Regio Basiliensis

Nationalrat Peter Malama, Direktor Gewerbeverband
Basel-Stadt, Gruppe **Wirtschaftsstandort metrobasel**

**Hans Rudolf Matter, Direktionspräsident Basler
Kantonalbank**

**Dr. Guy Morin, Präsident des Regierungsrates des
Kantons Basel-Stadt**

Regula Ruetz, Präsidentin Schweiz. PR-Verband, metrobasel
Delegierte für Raumentwicklung, Gruppe **Bauwirtschaft**

Alexandre Stotz, Partner PricewaterhouseCoopers, Gruppe
Business Services

Dr. David Thiel, Direktor IWB – Industrielle Werke Basel,
Gruppe **Energie**

**Député-Maire Jean Ueberschlag, Präsident Trinatio-
naler Eurodistrict Basel**

Dr. Lukas Utiger, Head Life Science Ingredients Lonza Group
Ltd., Gruppe **Life Sciences/ Spezialitätenchemie**

Rudolf Schiesser, Präsident Verwaltungsrat Airport Hotel und
Airport Casino, Gruppe **Hotellerie/Tourismus**

Konstituierende Partner

Kanton Basellandschaft • Kanton Basel-Stadt • Basler Kantonalbank
• Novartis International AG

Projektpartner I

Airport Casino und Airport Hotel • Amt für Umwelt und Energie des
Kantons Basel-Stadt • Architekten Quadrat Basel • Burckhardt+
Partner AG • EBM Elektra Birseck • Forum Regio Plus (Verein zur
Förderung des Schwarzbubenlandes) • Herzog & de Meuron Archi-
tekten • Hotel Les Trois Rois • Industrielle Werke Basel IWB • Vira

Projektpartner II

Bank Sarasin • Coop • Credit Suisse • Dolder Group • Ernst &
Young • F. Hoffmann-La Roche AG • Gasverband Mittelland GVM •
Kraftwerk Birsfelden AG • La Roche & Co Banquiers • Manor AG •

MCH Messe Schweiz • PricewaterhouseCoopers • Zwimpler Partner
Architekten SIA

Basispartner

Actelion Pharmaceuticals Ltd. • Baader Architekten AG BSA SIA •
Baloise-Holding • Bider & Tanner • Blaser Architekten AG • BLT
Baselland Transport AG • BVB Basler Verkehrs-Betriebe • Busch
Holding GmbH • Christ & Ganzenbein AG • DataLynx AG • Deloitte
AG • Diener & Diener Architekten • E. Guizwiller & Cie Banquiers
• EuroAirport Basel-Mulhouse-Freiburg • fadeout – Corporate TV •
Fischer + Partner AG, Rechtsanwälte und Steuerexperten • GSI Bau-
und Wirtschaftsingenieure AG • Hecht Immo Consult AG • Hecht &
Meili Treuhand • Helvetia Versicherungen • Hiag AG • Jean Cron
AG • Konso AG • LGT Bank • Lonza Group AG • Manuel Herz
Architekten • Mercuri Urval Basel • Merian Iselin Spital • Mirabaud
& Cie Banquiers Privés • Morger + Detli Architekten AG BSA/SIA
• Pictet & Cie • Rapp Gruppe • Syngenta International AG

Verbands- und Vereinspartner

ARB Angestelltenvereinigung Region Basel • Arbeitgeberverband
Basel • Bund Schweizer Architekten • Gewerbeverband Basel-Stadt
• Handelskammer beider Basel • Hochschule für Gestaltung und
Kunst der FHNW • Interpharma • Regio Basiliensis • Trinationaler
Eurodistrict Basel TEB/Eurodistrict Trinational de Bâle ETB • Unia
Nordwestschweiz • Wirtschaftskammer Baselland

Partner der regionalen Foren

Stadt Lörrach • Ville de Saint-Louis • Fricktal: Gemeinden Eiken,
Etzgen, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Hellikon, Herznach, Hor-
nussen, Ittenthal, Kaiseragst, Kaisten, Laufenburg, Magden, Mettau,
Möhlin, Mumpf, Münchwilen, Oberhofen, Obermumpf,
Oeschgen, Olsberg, Rheinfelden, Schupfart, Schwaderloch, Sisseln,
Stein, Sulz, Ueken, Wallbach, Wegensleiten, Will, Wittnau, Wöl-
linswil, Zeihen, Zizingen, Zuzgen • Schwarzbubenland/Laufental:
Forum Regio Plus und Promotion Laufental • République et Canton du
Jura • Birstal: Gemeinden Aesch, Arlesheim, Birsfelden, Pfeffingen,
Reinach • Leimental: Gemeinden Allschwil, Biel-Benken, Binningen,
Bottmingen, Burg, Oberwil, Rodersdorf, Schönenbuch • Therwil

Partner metrobasel perspektiven und monitor

Prognos AG mit BAKBASEL • ETH Studio Basel - Institut Stadt der
Gegenwart • INFRAS • Palmesino Rönnskog TerritorialAgency •
Polynomics AG • ProgTrans AG • Rapp Trans AG • TRIPLEYE •
ThomannFischer • VISCHER Anwälte und Notare

Privatpersonen

Bis April 2010 sind dem Verein metrobasel schon über 180
Privatpersonen beigetreten.

Die letzte Generalversammlung fand am 28. April 2010 im Bahnhofsaal in Rheinfelden statt.

Eine zukunftsfähige Energiestrategie für die Schweiz

Die Regierungsräte Peter C. Beyeler, Kt. Aargau und Christoph Brutschin, Kt. Basel-Stadt sowie Bruno Bébié, Energiebeauftragter der Stadt Zürich haben an der Generalversammlung den Energie Trialog Schweiz (ETS) thematisiert. Wir bringen einen Auszug aus den Referaten.



**Landammann Peter C.
Beyeler, Präsident
Energie Trialog
Schweiz, Vorsteher
Departement Bau,
Verkehr und Umwelt
Kanton Aargau**

Seit Februar 2009 ist metrobasel Mitglied der Kerngruppe des Energie Trialog Schweiz (ETS). Diese aus Vertretern von Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft bestehende Gruppe hat eine objektiviertere Strategie für eine langfristige, nachhaltige Energiepolitik erstellt. Im Zentrum der Strategie steht die Einhaltung der minimalen CO₂-Reduktionsziele von IPCC. Zudem werden die Potenziale der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien sowie die bis 2035 resp. 2050 entstehende Stromlücke von 11 resp. 18 TWh aufgezeigt. Die Frage, wie diese Lücke zu decken sei, wird zwar bewusst offen gelassen, aber es werden sieben Möglichkeiten aufgezeigt. Entscheidend für die Umsetzung der Energie-Strategie sind der Wille und das Engagement, denn das Know-how, die Fähigkeiten und die Vernetzung sind vorhanden.



**Regierungsrat
Christoph Brutschin,
Kanton Basel-Stadt**

Der Kanton Basel-Stadt verfolgt seit rund 25 Jahren eine fortschrittliche Energiepolitik. Im Zentrum steht eine Förderabgabe auf Strom. Dank dieser Abgabe konnten wichtige Energieprojekte umgesetzt werden, wie das Fernwärmennetz (das Abwärme der KVA verwertet), das Geothermieprojekt in Riehen

sowie eines der grössten Holzheizkraftwerke der Schweiz. Wir haben in Basel aber auch andere innovative Ideen umgesetzt, z.B. eine Lenkungsabgabe auf Strom und eine Solarstrombörsen. Das 2009 revidierte Energiegesetz sowie die 2010 in Kraft gesetzte neue Verordnung entsprechen den aktuellsten Erkenntnissen über den Klimawandel und dem heutigen Stand der Technik. Ziel ist ein optimierter Wärmeschutz von Neubauten, eine optimierte Haustechnik sowie die Förderung von erneuerbaren Energien und von Energiesparmassnahmen. Wir betrachten Klimaschutz nicht als diffuses politisches Ziel sondern als aktuelle und konkrete Aufgabe.



**Bruno Bébié, Energie-
beauftragter der Stadt
Zürich**

In der Volksabstimmung vom 30. November 2008 hat die Stadt Zürich die Nachhaltigkeit und die Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft in ihrer Gemeindeordnung verankert. Damit hat sich die Stadt Zürich verpflichtet...

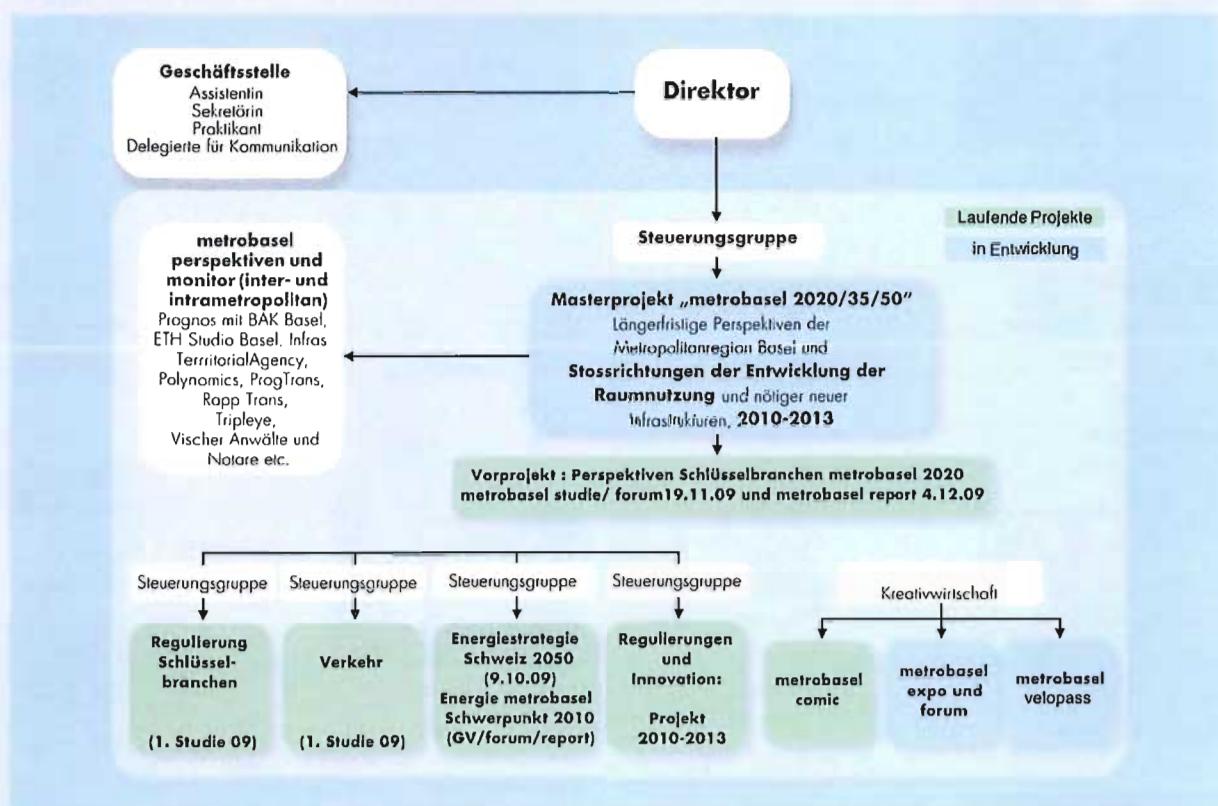
- langfristig ihren Primärenergieverbrauch von 6000 Watt Dauerleistung auf 2000 Watt Dauerleistung pro EinwohnerIn und Jahr zu reduzieren.
- die Treibhausgas-Emissionen (CO₂-Äquivalente) bis ins Jahr 2050 von heute sechs Tonnen pro Person und Jahr auf eine Tonne zu senken.
- Massnahmen zur Einsparung von Energie beziehungsweise zur Effizienz bei Energieverbrauch und Energieversorgung zu fördern.
- den Einsatz und die Produktion erneuerbarer Energien zu fördern.

Unabhängig von der Stossrichtung der 2000-Watt-Gesellschaft lässt die Stadt Zürich die Beteiligungen und Lieferverträge bei Kernkraftwerken auslaufen.

Die nächsten Anlässe von metrobasel

- 1. Sitzung der metrobasel Partner I 2010 am 2. Juni 2010
- metrobasel fricktal forum am 3. Juni 2010
- metrobasel Gespräch mit Bundesparlamentarierinnen und -parlamentariern am 18. August 2010
- metrobasel schwarzbumenland/laufental forum am 1. September 2010
- metrobasel birstal forum im September 2010
- metrobasel forum 2010 am 18. November 2010
- Veröffentlichung metrobasel studie am 18. November 2010
- Veröffentlichung metrobasel report Anfang Dezember 2010

Organisationsstruktur metrobasel und Projekte 2009/2013



Geschäftsstelle

metrobasel
 Aeschenvorstadt 4
 4051 Basel

T +41 (0) 61 272 11 44
 F +41 (0) 61 272 11 42

Direktor: Dr. Christoph Koellreuter
 E-Mail: christoph.koellreuter@metrobasel.org
 Administration: Maura von Heydebrand
 E-Mail: maura.vonheydebrand@metrobasel.org
 Kommunikation: Regula Ruetz/Delegierte Raumentwicklung
 E-Mail: regula.ruetz@ruweba.ch

Impressum

Herausgeber: metrobasel
 Redaktion/Layout: ruweba kommunikation ag, Riehen
 Bilder: ruweba kommunikation ag, Riehen
 Druckauflage: 4000 Ex. / Druck: Koprint

Der Newsletter erscheint 4x jährlich. Der nächste Newsletter beleuchtet das Thema Energie und die im August stattfindenden Gespräche mit Parlamentariern und erscheint im Spätsommer 2010. Im Internet ist der Newsletter abrufbar unter: <http://www.metrobasel.org>

© by ruweba kommunikation ag, Riehen, 2010
 Alle Rechte vorbehalten.

ORGANISATIONSREGLEMENT

Gestützt auf Artikel 3 ff. der Vereinsstatuten, insbesondere Artikel 4 Ziffer 2, Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 7, erlässt der Vorstand bezüglich Wahl und Kompetenz der Vereinsorgane (und weiteren Organisationseinheiten) folgendes Reglement:

1. Generalversammlung

- 1.1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und die ihm gemäss Gesetz und/oder Statuten zustehenden mitgliedschaftlichen Rechte wahrzunehmen. Jedes Mitglied juristischer Personalität bzw. körperschaftlicher Natur entsendet - begründete und durch den Vorstand bewilligte Ausnahmen vorbehalten - eine Person in die Generalversammlung.
- 1.2. Sämtlichen Mitgliedern steht eine Stimme zu, vorbehältlich des Vorliegens von Ausstandsgründen gemäss Art. 68 ZGB.
- 1.3. Die Generalversammlung bestätigt - wichtige Gründe vorbehalten - die von den verschiedenen Mitgliederkategorien gemäss nachstehender Ziffer 2.1 und 2.2 delegierten Mitglieder des Vorstandes.

2. Vorstand

- 2.1. Die Vorstandsmitglieder werden mehrheitlich von denjenigen Vereinsmitgliedern oder Gruppen von Vereinsmitgliedern gestellt, die sich einzeln bzw. zusammen für mindestens drei Jahre verpflichten, einen Jahresbeitrag von minimal CHF 200'000.- (Geld- und Naturalleistungen) zu leisten.

In begründeten, vom Vorstand befürworteten Fällen werden Vorstandsmitglieder aus dem Kreis von Vereinsmitgliedern gestellt, die sich einzeln bzw. zusammen für mindestens drei Jahre verpflichten, einen Jahresbeitrag von minimal CHF 75'000.- (Geldleistung) zu leisten. Die von

diesen Vereinsmitgliedern delegierten Personen sind von der Generalversammlung – wichtige Gründe vorbehalten – zu wählen.

2.2. Je ein Vorstandssitz steht einem Mitglied des Präsidiums des Trinationalen Eurodistricts Basel und dem Präsidenten/der Präsidentin der Regio Basiliensis zu.

2.3. Bei der Besetzung des Vorstands ist darauf zu achten, dass weder der Bereich globale Unternehmungen noch der Bereich Politik/Behörden eine Mehrheit bilden.

2.4. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten/die Präsidentin. Der Vorstand kann den/die die Geschäftsstelle leitende(n) Direktor/Direktorin zu einem zusätzlichen Vorstandsmitglied (Delegierte/r) berufen.

2.5 Der Vorstand kann Vertreter von wichtigen Partnern generell oder im Einzelfalle einladen, seinen Sitzungen als Beobachter beizuwollen. Ihnen kommt kein Stimmrecht zu.

2.6 Die Revisionsstelle hat dem Vorstand über das Resultat ihrer Prüfhandlungen persönlich zu berichten, so dass der Vorstand in die Lage versetzt ist, die Prüfungsresultate mit der Revisionsstelle zu erörtern.

3. Projektsteuerungs- und -begleitgruppen

3.1. Projektsteuerungs- und -begleitgruppen werden durch den Vorstand oder den Direktor/die Direktorin projektbezogen eingesetzt. Mitglieder von Projektsteuerungsgruppen besitzen ein Mitentscheidungsrecht, während die Mitglieder von Projektbegleitgruppen über ein Anhörungsrecht verfügen.

4. Aktualisierung / Self-Assessment

4.1. Der Vorstand überprüft dieses Reglement mindestens in einem 2-Jahresrhythmus auf Aktualität und Vollständigkeit, mithin auf Anpassungsbedarf. Parallel dazu überprüft und bewertet er Inhalt und Qualität seiner Leistungen in der vergangenen Periode.

BEITRAGS- UND LEISTUNGSREGLEMENT

1. Mitgliederbeiträge

Gestützt auf Artikel 2 der Vereinsstatuten haben die Mitglieder zwecks Finanzierung des Vereinszwecks die nachfolgenden, jährlichen Beiträge zu leisten:

Natürliche Personen

Jahresbeitrag von CHF 100 (CHF 50 für in Ausbildung befindliche Personen, Arbeitslose und Rentner/innen), CHF 500 oder CHF 1'000 und mehr

Juristische Personen und Einzelfirmen

Gebietskörperschaften: Abgestuft nach Einwohnerzahl CHF -.50 pro Einwohner/in pro Jahr

Verbände und Vereine: CHF 5'000; bei Vorliegen spezieller Verhältnisse gemäss Vereinbarung

Unternehmen: Konstituierende Partnerschaft CHF 75'000; Projektpartnerschaft I CHF 25'000; Projektpartnerschaft II CHF 15'000; Basispartnerschaft CHF 5'000

Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind vorschüssig zu leisten. Eine Rückerstattung, beispielsweise bei Nichtbezug der zur Verfügung gehaltenen Leistungen, ist ausgeschlossen.

Über Art und Umfang von Mitgliederbeiträgen in Form von Naturalleistungen wie auch über die Gegenleistungen (vgl. dazu Ziffer 2 nachstehend) entscheidet der Direktor/die Direktorin von Fall zu Fall beziehungsweise mittels Reglement.

2. Leistungen¹

Die Mitglieder sind wie folgt berechtigt, an den durch metrobasel organisierten im Regelfall nicht öffentlich zugänglichen Veranstaltungen teilzunehmen und die durch metrobasel produzierten Unterlagen zu beziehen:

¹ Siehe auch Broschüre „metrobasel für Unternehmen, Verbände und Vereine sowie Kantone, Städte und Gemeinden: „Einladung zur Partnerschaft“ und „Einladung zur Mitgliedschaft“ für natürliche Personen.

Natürliche Personen

Zustellung des Jahresberichts und Teilnahme an der jährlichen Generalversammlung und Einladung zu allen im Regelfall nicht allgemein zugänglichen metrobasel Events (so insbesondere metrobasel forum, regionale metrobasel foren).

Vereinsmitglieder der Kategorie „natürliche Personen“, die einen Jahresbeitrag von mindestens CHF 1'000 leisten, werden zudem zu den zweimal jährlich stattfindenden Partnersitzungen eingeladen.

Juristische Personen und Einzelfirmen

Die juristischen Personen und Einzelfirmen werden als „*Partner von metrobasel*“ präsentiert, wobei sich der Umfang der Leistungen nach der Höhe des jährlich entrichteten Mitgliederbeitrages richtet (pro CHF 5'000 [bzw. 2'500 Einwohner bei Gebietskörperschaften] Anspruch auf die Entsendung eines Delegierten bzw. Erhalt einer Einladung, eines Berichtes, etc.). Im Einzelnen handelt es sich um folgende Leistungen:

- Zustellung des Jahresberichts und Teilnahme an der jährlichen Generalversammlung
- Einladung zu allen im Regelfall nicht allgemein zugänglichen metrobasel Events, so insbesondere metrobasel forum, regionale metrobasel foren
- Einladung zu den zweimal jährlich stattfindenden Sitzungen aller metrobasel Partner, in denen über den metrobasel monitor und alle weiteren laufenden metrobasel Projekte berichtet wird
- Anrecht auf den Bezug des jährlich erscheinenden Berichts zum metrobasel monitor
- Anrecht auf den Bezug von metrobasel reports
- Anrecht auf Entsendung eines Delegierten in die Steuerungsgruppe des Masterprojekts sowie in die Steuerungsgruppe eines weiteren metrobasel Projektes mit Anhörungsrecht bzw. Mitentscheidungsrecht nach Wahl des Mitgliedes bei Leistung eines minimalen Jahresbeitrags von CHF 15'000 bzw. CHF 25'000.
- Anrecht auf Entsendung eines Delegierten in die Steuerungsgruppen sämtlicher metrobasel Projekte mit Mitentscheidungsrecht sowie Anrecht auf Einsitznahme in den metrobasel Vorstand und dessen Begleitgruppe bei Leistung eines minimalen Jahresbeitrags von CHF 75'000.
- Präsentation der Partner im metrobasel report sowie anlässlich der metrobasel foren entsprechend dem jährlich entrichteten Beitrag